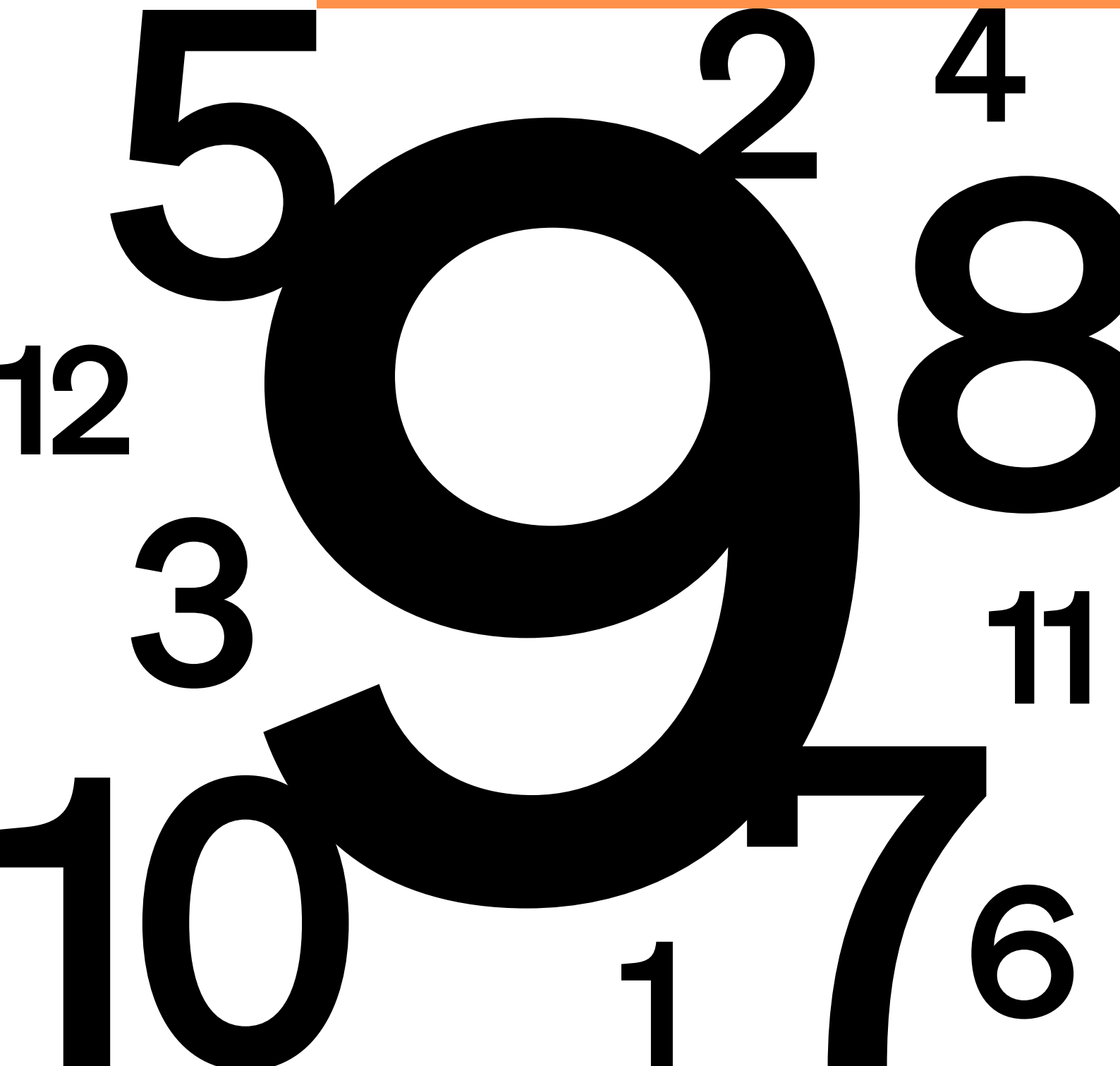


# Monatsbericht September 2025



Bundesministerium  
der Finanzen

Im Fokus: Standortfördergesetz





**Monatsbericht  
des BMF  
September 2025**



# Editorial



Liebe Leserinnen, liebe Leser,

am 10. September 2025 hat das Bundeskabinett den Entwurf für das Gesetz zur Förderung privater Investitionen und des Finanzstandorts (Standortfördergesetz) beschlossen. Der Gesetzesentwurf ist Teil des Sofortprogramms, auf das sich die Bundesregierung am 28. Mai 2025 verständigt hat. Ziel des Gesetzesentwurfs ist es, Impulse für private Investitionen und Bürokratiekostenabbau zu setzen. Hierfür werden die Rahmenbedingungen für private Investitionen, insbesondere in die Infrastruktur, erneuerbare Energien sowie in Wagnis- und Wachstumskapital (Venture Capital), verbessert. Gleichzeitig werden Unternehmen im Finanzmarktbereich von unnötiger Bürokratie entlastet.

Im Schlaglichtartikel werden die verschiedenen Maßnahmen des Standortfördergesetzes dargestellt. Dazu gehören Maßnahmen für verbesserte Finanzierungsbedingungen insbesondere junger, dynamischer Unternehmen, wie Start-ups und Scale-ups, zum Abbau von Bürokratie im Finanzmarktbereich und zur standortfreundlichen Umsetzung kapitalmarktrechtlicher Rechtsakte der Europäischen Union. Zudem soll es mehr Möglichkeiten schaffen, dass insbesondere Investmentfonds in erneuerbare Energien und Infrastruktur investieren.

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) hat im Juni 2025 ihre zehn gleichrangigen strategischen Ziele für die Jahre 2026 bis 2029 veröffentlicht. Sie setzt dabei auf eine risikoorientierte Aufsicht für ein stabiles, widerstandsfähiges und integriertes Finanzsystem und trägt damit zu einem leistungsstarken und wettbewerbsfähigen Finanzsektor in Deutschland bei. Dr. Eva Wimmer, Leiterin der Abteilung für Finanzmarktpolitik im BMF, geht im Gespräch insbesondere auf einzelne strategische Ziele der BaFin ein und erklärt, wie die Finanzpolitik der BaFin zur Stärkung des Finanzmarkts beiträgt.

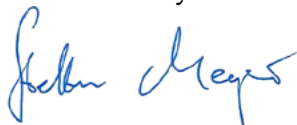
Das Bundeskabinett hat am 3. September 2025 den Regierungsentwurf für das Zweite Betriebsrentenstärkungsgesetz beschlossen. In Deutschland haben mehr als die Hälfte der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten eine betriebliche Altersversorgung. Dennoch stagniert die Verbreitung und die erzielten Renditen sind vergleichsweise gering. Um dem entgegenzuwirken, stellt der Regierungsentwurf im Arbeits-, Steuer- und Finanzaufsichtsrecht die Weichen für eine höhere Inanspruchnahme und höhere Renditen.

Zur Klärung der Frage, ob künstliche Intelligenz (KI) einen Beitrag zum Bürokratieabbau und zur Verbesserung der Rechtsetzung leisten kann, hat das BMF Machbarkeitsstudien in Auftrag gegeben. Diese Studien zeigen, dass KI-gestützte Anwendungen realisierbar sind, sofern die notwendigen technischen und organisatorischen Rahmenbedingungen geschaffen werden. Über die spezifischen Rahmenbedingungen und wie KI-Anwendungen die Arbeit in einem Ministerium erleichtern können, berichtet diese Ausgabe des Monatsberichts.

Zusätzlich informiert diese Ausgabe über die Abrechnung der grundgesetzlichen Regel zur Begrenzung der Neuverschuldung (Schuldenbremse) für das Jahr 2024, die aktuelle Statistik zur Einspruchsbearbeitung in den Finanzämtern für das Jahr 2024 sowie über das Europäische Semester 2025.

Ich wünsche Ihnen viel Freude bei der Lektüre.

Ihr  
Dr. Steffen Meyer



Staatssekretär im Bundesministerium der  
Finanzen

# Inhaltsverzeichnis

Editorial	3
<b>Im Fokus: Standortfördergesetz</b>	<b>7</b>
Das Standortfördergesetz – für mehr private Investitionen in Deutschland	8
<b>Analysen und Berichte</b>	<b>15</b>
Strategische Ziele der BaFin bis 2029: Weniger Bürokratie und mehr Risikoorientierung in der Aufsicht!	16
Statistik über die Einspruchsbearbeitung in den Finanzämtern	22
Das Zweite Betriebsrentenstärkungsgesetz: Schritte zu mehr Verbreitung und Rendite	27
Abschluss des Europäischen Semesters 2025	33
Kann KI beim Bürokratierückbau und bei besseren Gesetzen helfen?	40
Abrechnung der Schuldenbremse des Bundes 2024	43
<b>Aktuelle Wirtschafts- und Finanzlage</b>	<b>49</b>
Überblick zur aktuellen Lage	50
Steuereinnahmen im August 2025 und konjunkturelles Umfeld	51
Entwicklung des Bundeshaushalts bis einschließlich August 2025	58
Entwicklung der Kernhaushalte der Länder bis einschließlich Juli 2025	65
Kreditaufnahme des Bundes und seiner Sondervermögen	67
<b>Aktuelles aus dem BMF</b>	<b>73</b>
Termine	74
Veranstaltungen	76
Publikationen	77
<b>Statistiken und Dokumentationen</b>	<b>79</b>
Übersichten zur finanzwirtschaftlichen Entwicklung	80
Übersichten zur Entwicklung der Länderhaushalte	81
Gesamtwirtschaftliches Produktionspotenzial und Konjunkturkomponenten des Bundes	81
Kennzahlen zur gesamtwirtschaftlichen Entwicklung	82
<b>Impressum</b>	<b>84</b>



# Im Fokus: Standortförderungsgesetz

Das Standortförderungsgesetz – für mehr private Investitionen in  
Deutschland

8

# Das Standortfördergesetz – für mehr private Investitionen in Deutschland

- Am 10. September 2025 hat das Kabinett das vom BMF vorgelegte Gesetz zur Förderung privater Investitionen und des Finanzstandorts (Standortfördergesetz) verabschiedet.
- Der Gesetzentwurf zielt darauf ab, Impulse für private Investitionen zu setzen und unnötige Bürokratiekosten abzubauen. Damit setzt er sowohl die entsprechenden Vorgaben des Koalitionsvertrags um als auch das Sofortprogramm der Bundesregierung vom 28. Mai 2025.
- Das Gesetz verbessert die Rahmenbedingungen für private Investitionen, insbesondere in Infrastruktur und erneuerbare Energien sowie in Wagnis- und Wachstumskapital (Venture Capital) und entlastet Unternehmen im Finanzmarktbereich von unnötiger Bürokratie.

## Einleitung

Die deutsche Wirtschaft steht vor strukturellen Herausforderungen, die das Wachstum dämpfen können, wie die Dekarbonisierung, geoökonomische Fragmentierungen und eine geringere Produktivität, auch durch eine schleppende Digitalisierung. Um diesen Herausforderungen entgegenzutreten und Wachstumspotenziale zu heben, bedarf es der Verbesserung allgemeiner Rahmenbedingungen für Unternehmen und des Abbaus von Investitionshemmnissen.

Entscheidend für Innovationen, private Investitionen und volkswirtschaftliches Wachstum insgesamt ist dabei auch, wie gut Unternehmen sich finanzieren können. Dies gilt besonders für junge, innovative Unternehmen wie Start-ups und Scale-ups (größere Start-ups), die noch stark wachsen. Für sie ist der Zugang zu Finanzierungen besonders herausfordernd. Denn Banken – die in Deutschland traditionell die meisten Unternehmen finanzieren – sind hier

häufig zurückhaltend, da junge Unternehmen noch nicht genügend vorzuzeigen haben. Für diese Unternehmen sind daher alternative Finanzierungsquellen wie der Kapitalmarkt oder Wagniskapitalgeber besonders wichtig.

In Deutschland besteht zur Bewältigung der genannten strukturellen Herausforderungen ein erheblicher Investitionsbedarf. Allein der Investitionsbedarf in den nächsten zehn Jahren ist immens, um die Infrastruktur, auch im digitalen Bereich, zukunftsfest zu machen. Verschiedene Studien schätzen diesen Bedarf auf einen hohen dreistelligen Milliardenbetrag für die deutsche Volkswirtschaft. Dieser Bedarf kann nicht allein aus staatlichen Mitteln aufgebracht werden.

## Ziele des Gesetzentwurfs

Das Standortfördergesetz<sup>1</sup> leistet einen Beitrag, um verschiedene zentrale Aspekte anzugehen: Ziel ist es, die Finanzierungsbedingungen insbesondere von jungen, dynamischen Unternehmen zu verbessern und die Wettbewerbsfähigkeit des Finanzstandorts zu stärken. Zudem schafft das Gesetz mehr Möglichkeiten, damit insbesondere **Investmentfonds** verstärkt in erneuerbare Energien und Infrastruktur investieren können. Das Gesetz zielt darauf ab, Impulse für private Investitionen zu setzen und unnötige Bürokratiekosten abzubauen. Es soll dafür sorgen, dass das Geld da ankommt, wo es in Deutschland gebraucht wird: bei den Unternehmen. Damit die Wirtschaft wieder wächst und Arbeitsplätze sicher sind.

### Investmentfonds

Als besonders kapitalstarkes Instrument eignen sich Investmentfonds, da sie den Vorteil haben, privates Kapital zu bündeln und kollektiv in Vermögenswerte (z. B. Sachwerte, Anlagen, Wertpapiere) zu investieren. Dadurch spielen Investmentfonds eine wichtige Rolle als Kapitalsammelstellen und können große Investitionen tätigen. Es handelt sich um europäisch regulierte Produkte, die für die Anleger mit großen Vorteilen verbunden sind, da aufgrund gesetzlicher Vorgaben Kleinanlegerinnen und Kleinanleger über Chancen und Risiken informiert und Anlegerinteressen in angemessener Weise geschützt werden. Das Gros der Fondsanlagen wird in Deutschland aber über professionelle Investoren (in Deutschland größtenteils Versicherungen, Versorgungswerke oder Einrichtungen der betrieblichen Altersvorsorge) – vor allem über sogenannte Spezialfonds (Fonds für professionelle Anleger) getätigt. Viele Investmentfonds können sehr einfach über das sogenannte Pass-Verfahren EU-weit vertrieben werden, weshalb Anlegern in Deutschland auch viele Investmentfonds aus anderen Mitgliedstaaten für zur Verfügung stehen.

Der Regierungsentwurf ist daher aus gutem Grund Teil des Sofortprogramms der Bundesregierung vom 28. Mai 2025. Es ist ein Baustein der darin enthaltenen Investitionsoffensive; zusammen mit dem Sondervermögen und dem Wachstumsbooster, dem Gesetz für ein steuerliches Investitionssofortprogramm.

### Verbesserung der Rahmenbedingungen für Investments in Start-ups und Scale-ups

Gründerinnen und Gründer sowie junge, dynamische Unternehmen sind der Motor für Investitionen und die Grundlage für zukünftiges Wachstum und Beschäftigung. Um jedoch ihre volle Wirkung entfalten zu können, benötigen sie stabile und verlässliche Finanzierungsmöglichkeiten. Daher ist es erforderlich, den deutschen und europäischen Unternehmen Finanzierungsmöglichkeiten und Kapital für Innovationen zu bieten.

**Venture Capital** bezeichnet eine in der Regel zeitlich begrenzte Investition in das Eigenkapital junger, nicht-börsennotierter Unternehmen mit hohem Wachstumspotenzial (Start-ups). Da sich diese Unternehmen noch in der Aufbau- oder Wachstumsphase befinden, erwirtschaften sie meist (noch) keine oder geringe Erträge und kommen daher für eine Kreditaufnahme bei einer Bank nicht infrage. Sie zeichnen sich jedoch durch ein überdurchschnittliches Wachstumspotenzial aus. Die Investition von Venture-Capital-Gebern ist meist langfristig gebunden und kann bei Scheitern des Unternehmens komplett verloren gehen. Wenn jedoch ein Unternehmen erfolgreich wächst, kann dieser Wertzuwachs bei dem Ausstieg aus der Beteiligung („Exit“) Verluste aus Investitionen in andere, nicht erfolgreiche Unternehmen im Portfolio des Investors wettmachen. Venture-Capital-Investitionen tragen daher gleichzeitig ein hohes Risiko und ein hohes Ertragspotenzial.

<sup>1</sup> Der vollständige Regierungsentwurf kann abgerufen werden unter dem Shortlink: <https://www.bundesfinanzministerium.de/mb/202509a11>

## Anreize und ein rechtssicherer Rahmen für Investitionen in erneuerbare Energien und in Infrastruktur

Nach dem Koalitionsvertrag sollen daher mehr private Mittel für Investitionen zum Ausbau erneuerbarer Energien und zum Erhalt und Ausbau der Infrastruktur mobilisiert werden, indem es Investmentfonds möglich gemacht wird, in größerem Ausmaß als bisher in erneuerbare Energien und Infrastruktur zu investieren. In deutsche Investmentfonds sind erhebliche Gelder angelegt; laut Bundesbankstatistik rund 2,8 Bio. Euro.

Denn Investitionen in erneuerbare Energien, z. B. in Windkraft- und Solaranlagen, Geothermieanlagen oder Batteriespeicheranlagen sind sehr kapitalintensiv. Meist handelt es sich hierbei um großvolumige Investitionsprojekte mit hohen Beträgen und langer Projektdauer, die durch Infrastrukturgesellschaften realisiert werden. Ebenso ist klar, dass die öffentliche Hand die insgesamt erforderlichen Investitionen nicht allein und in der erforderlichen Geschwindigkeit (Planung, Umsetzung, Betrieb) aufbringen kann. Hier spielen Finanzmärkte eine entscheidende Rolle, um Investitionen in die Modernisierung der Wirtschaft über verschiedene Instrumente zu ermöglichen.

In Deutschland gibt es aktuell keinen klaren Rechtsrahmen bei Investitionen über Investmentfonds in Erneuerbare Energien und Infrastruktur: Der rechtliche Rahmen sieht vor, dass Investmentfonds das von Anlegern zur Verfügung gestellte Kapital in Wertpapiere, Immobilien und vergleichbare Vermögensgegenstände anlegen. Dagegen ist es im Grundsatz unzulässig, dass Investmentfonds unmittelbar selbst ein gewerbliches Unternehmen (z. B. im Bereich der Produktion, des Handwerks, des Handels oder der Dienstleistung) betreiben. Ausnahmen gibt es nur für Immobilienfonds, die im Zusammenhang mit ihren vermieteten oder verpachteten Immobilien gewerbliche Einkünfte aus der Erzeugung oder Nutzung von Energie aus erneuerbaren Energiequellen erzielen dürfen. Diese Ausnahmeregelungen für Immobilienfonds werden im Zuge des Standortförderungsgesetzes ausgeweitet, damit

das Potenzial für die Nutzung erneuerbarer Energien besser ausgeschöpft werden kann.

Außerdem gab es bislang bei der Frage, was eine Kapitalanlage ist beziehungsweise wann die Grenze zu einer unzulässigen gewerblichen Tätigkeit überschritten ist, Unterschiede zwischen dem Investmentaufsichts- und dem Investmentsteuerrecht. Diese Unterschiede betrafen im Wesentlichen die Investitionen von Investmentfonds in gewerbliche Personengesellschaften, da dies aus aufsichtsrechtlicher Sicht eine zulässige Form der Kapitalanlage darstellt, aber im Steuerrecht die Beteiligung an einer gewerblichen Personengesellschaft als gewerbliche Tätigkeit gilt. Im Steuerrecht droht daher bislang die Aberkennung des Status als Investmentfonds, wenn in zu großem Umfang Einkünfte aus gewerblichen Einkunftsquellen erzielt werden. Hier kommt es oft zu Rechtsunsicherheiten. Statusverlust bedeutet, dass der Investmentfonds seine partielle Steuerbefreiung verliert. Auf Anlegerebene (= Inhaber von Anteilen an einem Investmentfonds) bedeutet der Statusverlust, dass die Anteile eines Anlegers an dem Investmentfonds als veräußert gelten, sodass der Anleger sämtliche Wertsteigerungen sofort versteuern muss (sogenannte Aufdeckung stiller Reserven).

Mit dem Standortförderungsgesetz wird die Sichtweise des Steuerrechts an die des Aufsichtsrechts angeglichen, sodass alle aufsichtsrechtlich zulässigen Kapitalanlagen auch steuerrechtlich als zulässige Vermögensgegenstände gelten und nicht zum Statusverlust führen. Gleichzeitig wird mit der Gesetzänderung sichergestellt, dass alle Einkünfte aus inländischen gewerblichen Einkunftsquellen einer **Besteuerung** auf der Ebene des Investmentfonds unterliegen, um Wettbewerbsverzerrungen gegenüber regulär besteuerten Unternehmen zu vermeiden. Dadurch sollen einerseits Investitionen von Investmentfonds in gewerbliche Projekte im Bereich der Infrastruktur oder der erneuerbaren Energien in größerem Umfang ermöglicht werden. Andererseits soll eine steuerrechtliche Gleichbehandlung von Investmentfonds und Unternehmen erreicht werden (sogenanntes Level Playing Field).

## Besteuerung

von Investmentfonds und ihren Anlegern:

- Investmentfonds unterliegen nur mit bestimmten inländischen Einkünften der Besteuerung in Deutschland. Steuerpflichtig sind im Wesentlichen inländische Dividenden, inländische Immobilienerträge und inländische gewerbliche Einkünfte. Andere Einkünfte, also insbesondere Zinsen, Veräußerungsgewinne und alle Einkünfte aus ausländischen Einkunftsquellen sind dagegen steuerfrei. Diese partielle Steuerpflicht von Investmentfonds sichert das deutsche Besteuerungsrecht für die genannten inländischen Einkünfte und gewährleistet eine aus EU-rechtlichen Gründen gebotene Gleichbehandlung inländischer und ausländischer Investmentfonds.
- Die Anleger eines Investmentfonds müssen die Ausschüttungen des Investmentfonds, die Gewinne aus der Veräußerung des Anteils an einem Investmentfonds und die sogenannte Vorabpauschale versteuern. Die Vorabpauschale ist ein Mindestertrag, der von dem Anleger nur dann zu versteuern ist, wenn der Investmentfonds Wertsteigerungen erzielt hat, aber keine oder nur geringe Ausschüttungen vornimmt. Die Höhe der Vorabpauschale wird jährlich anhand des Werts des Investmentanteils am Jahresanfang und einem von der Bundesbank ermittelten Basiszins berechnet.

## Rückbau überflüssiger Bürokratie und Stärkung der Attraktivität des Finanzstandorts

Bürokratieabbau ist eine Daueraufgabe und ein wichtiger Beitrag zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit des Finanzstandorts Deutschland. Gemäß der ifo-Studie „Firmenbefragung zum Thema Bürokratie in Deutschland“ sahen im Juni 2024 70 Prozent der befragten Expertinnen und Experten die Bürokratiebelastung als eine Hauptursache der negativen Standortentwicklung in Deutschland. Die Bundesregierung hat sich mit dem Koalitionsvertrag ambitionierte Ziele zum Bürokratieabbau gesetzt. So sollen die Bürokratiekosten um

25 Prozent gesenkt werden. Der Gesetzentwurf ist daher ein Baustein, um diese ambitionierten Ziele auch im Finanzmarkt zu erreichen.

Von effizienteren Strukturen in Finanzwirtschaft und Aufsicht profitieren letztlich auch Privatkundinnen und -kunden sowie Unternehmenskunden der Finanzdienstleistungsinstitute. Zusammen mit der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) hat das BMF daher die bestehende Finanzmarktregulierung untersucht, um Möglichkeiten für administrative Vereinfachungen im nationalen Finanzmarktrecht zu finden. Wichtig ist dabei, zugleich notwendige Standards in Aufsicht und Verbraucherschutz zu bewahren.

## Inhalte des Gesetzentwurfs

### Verbesserung der Rahmenbedingungen für Investments in Start-ups und Scale-ups

Der Gesetzentwurf sieht eine ganze Reihe verschiedener Maßnahmen im Steuer- und Finanzmarktrecht vor, um Anreize für Investitionen in Venture Capital und damit in innovative, junge Unternehmen zu setzen:

- Anpassungen bei der Besteuerung von Investitionen in gewerbliche Personengesellschaften durch Fonds unter dem Investmentsteuergesetz: Denn Venture Capital wird den Start-ups und Scale-ups häufig durch Venture-Capital-Fonds gewährt, die als sogenannte geschlossene Fonds strukturiert sind. Steuerrechtlich sind sie damit gewerbliche Personengesellschaften. Wenn Investmentfonds (sogenannte offene Fonds) in solche Gesellschaften investieren, bestanden bislang auch hier die bereits bei der Investition in Infrastruktur beschriebenen steuerlichen Unsicherheiten. Durch die Anpassungen wird dieser Grund für zurückhaltende Investitionen beseitigt.
- Anpassungen im Steuerrecht bei der Übertragung stiller Reserven von Gewinnen aus Veräußerungen bestimmter Beteiligungen an Kapitalgesellschaften („Rollover“): Erfasst werden Beteiligungen, die im Betriebsvermögen von Unternehmen

gehalten werden (also nicht von Privatpersonen), wenn die Gewinne aus ihrer Veräußerung in bestimmte Wirtschaftsgüter wie andere Anteile an Kapitalgesellschaften reinvestiert werden. Kern der Regelung ist, dass der bisherige Höchstbetrag von 500.000 Euro je Wirtschaftsjahr vervierfacht wird auf 2 Mio. Euro. Das soll einen Anreiz schaffen, Erlöse aus dem Verkauf von Unternehmensanteilen zu reinvestieren, statt diese Gewinne auszuschütten oder lange auf Konten zu parken.

- Absenkung des Mindestnennwerts von Aktien auf 0,01 Euro von bislang 1 Euro: Andere Länder ermöglichen dies bereits jetzt und sind damit für Unternehmen ein attraktiverer Standort. Diese Flexibilität bei der Ausgestaltung des Nennbetrags ist wichtig, um durch Annäherung an internationale Standards die Wettbewerbsfähigkeit von Deutschland als Standort für börsennotierte Aktiengesellschaften zu stärken. Zugleich wird die Finanzierung der Sanierung börsennotierter Unternehmen einfacher, da diese leichter neue Aktien auflegen können, die nicht unter dem aktuellen Marktwert der bisherigen Papiere ausgegeben werden dürfen. Gerade für Unternehmen in der Krise konnte dieser leicht unter einem Euro liegen.
- Im Rahmen der Umsetzung des Europäischen **Listing Act**, der ebenfalls durch das Standortförderungsgesetz erfolgt, wird die Möglichkeit rein englischsprachiger Wertpapier-Prospekte (inklusive Zusammenfassung) in Deutschland geschaffen. Bislang muss zwingend die Zusammenfassung auf Deutsch erstellt werden, wenn Wertpapiere in Deutschland ausgegeben werden sollen. In anderen Ländern waren hingegen rein englischsprachige Prospekte möglich, was den deutschen Markt und deutsche Wertpapiere vergleichsweise unattraktiv gemacht hat. Die Regelung erleichtert damit den EU-weiten Vertrieb von Wertpapieren deutscher Emittenten.

### Listing Act

Der von der Europäischen Kommission am 7. Dezember 2022 vorgelegte Legislativvorschlag zum Listing Act soll die Bedingungen für öffentliche Börsennotierungen von

Unternehmen verbessern sowie den Kapitalmarktzugang erleichtern, vor allem von kleinen und mittleren Unternehmen. Er sieht Änderungen bei den Anforderungen für eine Börsenzulassung, im Prospektrecht und dem Insider- und Marktmissbrauchsrecht vor. Darüber hinaus gehört zu dem Paket der Vorschlag für eine Richtlinie zu Mehrstimmrechtsaktien. Die Verhandlungen zum Listing Act sind abgeschlossen. Die finalen Rechtstexte wurden Ende 2024 im Amtsblatt veröffentlicht und sind zum Teil bereits in Kraft getreten.

### Anreize und ein rechtssicherer Rahmen für Investitionen in erneuerbare Energien und in Infrastruktur

Kernregelung, um bestehende Investitionshemmnisse zu beseitigen, ist es, dass Investmentfonds künftig prinzipiell unbeschränkt in gewerbliche oder gewerblich geprägte Personengesellschaften investieren können. Der Entwurf schafft hier Rechtssicherheit, indem klargestellt wird, dass es für die investmentsteuerrechtliche Qualifikation als Investmentfonds unschädlich ist, wenn ein Fonds die aufsichtsrechtlichen Vorgaben an Fonds beachtet, aber dabei die von ihm gehaltenen Vermögensgegenstände ganz oder teilweise aktiv unternehmerisch bewirtschaftet.

Wichtig ist: Steuerbefreiungen auf Fondsebene werden abgeschafft. Einkünfte aus unmittelbar gewerblichen Einkunftsquellen sollen nunmehr auf Fondsebene stets mit Körperschaftsteuer besteuert werden (z. B. bei einer Beteiligung an einer Personengesellschaft, die einen Windpark betreibt). Dadurch sind Wettbewerbsverzerrungen zugunsten von Fonds gegenüber Unternehmen, z. B. der Energiebranche, ausgeschlossen.

Fonds müssen auch Gewerbesteuer zahlen, wenn sie in den oben angeführten Ausnahmefällen unmittelbar selbst gewerbliche Einkünfte erzielen. Wenn der Fonds sich an einer gewerblichen Personengesellschaft oder einer Kapitalgesellschaft beteiligt, fällt Gewerbesteuer auf Ebene der Personengesellschaft oder der Kapitalgesellschaft an. Eine zusätzliche Gewerbesteuerpflicht auf Fondsebene für diese

bereits gewerbesteuerlich belasteten Einkünfte wird ausgeschlossen.

### Rückbau überflüssiger Bürokratie und Stärkung der Attraktivität des Finanzstandorts

Mit dem geplanten Gesetz werden überflüssige Prüf-, Melde- und Anzeigepflichten gestrichen, die für eine effektive Aufsicht nicht (mehr) erforderlich sind, ohne aber Abstriche bei notwendigen Standards im Verbraucher- und Anlegerschutz zu machen. Diese Vereinfachungen administrativer Prozesse führen zu einer Entlastung der Wirtschaft von mehr als 76 Mio. Euro pro Jahr.

wurden (beispielsweise Aufzeichnung von Beratungen, Mystery Shopping durch die BaFin, weitergehende Meldepflichten der Institute), sodass der BaFin inzwischen andere, effektivere Instrumente zur Verfügung stehen, um das bestehende Schutzniveau sicherzustellen.

- Es gibt Erleichterungen bei der Eröffnung von Konten für Minderjährige durch die Eltern, indem in bestimmten Fällen in Zukunft die Vorlage einer (digitalen) Kopie der Geburtsurkunde (statt des Originals) ausreicht.

### Beispiele administrativer Vereinfachungen im Standortfördergesetzentwurf:

- Deutsche Bundesbank und BaFin haben vorgeschlagen, das nationale Meldewesen für Millionenkredite zum 30. Dezember 2026 einzustellen, weil aus europäischen Datenquellen mittlerweile ausreichende aussagekräftige Informationen zur Verfügung stehen. Hierdurch werden die Meldepflichten für Kreditinstitute und Versicherungen deutlich reduziert. Das Millionenkreditmeldewesen ist eine nationale Erhebung für die deutsche Bankenaufsicht. Die Meldepflichtigen, wie Banken und Versicherungen, melden quartalsweise der Deutschen Bundesbank verschiedene Angaben zu einzelnen Krediten, wenn diese 1 Mio. Euro oder mehr betragen. Basis ist § 14 des Kreditwesengesetzes.
- Vorgesehen ist eine Abschaffung des Mitarbeiter- und Beschwerderegisters, das die statistische Erfassung von Beschwerden gegenüber Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern/Unternehmen enthält. Hierdurch entfallen für die Unternehmen rund 2,1 Mio. Euro Kosten pro Jahr. Der Vorschlag bewahrt das Anlegerschutzniveau, weil die regulatorischen Vorgaben auf EU-Ebene und nationaler Ebene seit dem Jahr 2011 wesentlich weiterentwickelt

### Umsetzung wichtiger Bausteine der europäischen Spar- und Investitionsunion

Durch das Standortfördergesetz erfolgt eine standortfreundliche Umsetzung wichtiger kapitalmarktrechtlicher EU-Rechtsakte (insbesondere des Listing Act, der überarbeiteten EU-Finanzmarktrichtlinie Markets in Financial Instruments Directive II oder der Rechtsakte zum **European Single Access Point (ESAP)** zur Errichtung des europäischen Unternehmensdatenregisters). Diese EU-Rechtsakte leisten einen wichtigen Beitrag zur Weiterentwicklung der europäischen Spar- und Investitionsunion. Ihre Umsetzung beziehungsweise Durchführung in Deutschland stärkt auch den hiesigen Finanzmarkt, erleichtert private Investitionen und trägt zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit bei.

#### European Single Access Point (ESAP)

Die Verordnung (EU) 2023/2859 (ESAP-Verordnung) richtet ein zentrales europäisches Zugangsportal ein, das einen EU-weit zentralisierten Zugriff auf Unternehmensdaten, wie Finanz- und Nachhaltigkeitsinformationen, ermöglichen soll. Durch den so verbesserten Informationszugang sollen grenzüberschreitende Investitionen gefördert werden. Das Zugangsportal wird durch die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (European Securities and Markets Authority) betrieben, wobei die BaFin und das Unternehmensregister als Sammelstellen für Informationen

fungieren. So können bestehende Melde-  
wege und bestehende IT-Infrastruktur  
genutzt werden.

## Ausblick

Der Entwurf des Standortfördergesetzes wird nunmehr im parlamentarischen Verfahren von Bundesrat und Bundestag, den gesetzgebenden Organen, beraten. Ziel ist es, das Verfahren bis Ende Januar 2026 abzuschließen, damit die Regelungen möglichst schnell Wirkung entfalten können. Das Ziel des Gesetzentwurfs ist klar: Die Wettbewerbsfähigkeit und Innovationskräfte Deutschlands und Europas sollen gestärkt werden. Ein effizienter und wettbewerbsfähiger Finanzstandort spielt dabei eine entscheidende Rolle.

# Analysen und Berichte

Strategische Ziele der BaFin bis 2029: Weniger Bürokratie und mehr Risikoorientierung in der Aufsicht!	16
Statistik über die Einspruchsbearbeitung in den Finanzämtern	22
Das Zweite Betriebsrentenstärkungsgesetz: Schritte zu mehr Verbreitung und Rendite	27
Abschluss des Europäischen Semesters 2025	33
Kann KI beim Bürokratierückbau und bei besseren Gesetzen helfen?	40
Abrechnung der Schuldenbremse des Bundes 2024	43

# Strategische Ziele der BaFin bis 2029: Weniger Bürokratie und mehr Risikoorientierung in der Aufsicht!

- Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) hat am 26. Juni 2025 ihre zehn gleichrangigen strategischen Ziele für die Jahre 2026 bis 2029 veröffentlicht.
- Die BaFin setzt auf risikoorientierte Aufsicht für ein stabiles, widerstandsfähiges und integriertes Finanzsystem. Dadurch trägt sie bei zu einem leistungsstarken und wettbewerbsfähigen Finanzsektor in Deutschland.
- Dies unterstützt die Ziele der neuen Bundesregierung bei der Entbürokratisierung und bei der Entwicklung eines attraktiven Finanzstandorts in Deutschland und Europa.

## Einleitung

Mit dem Koalitionsvertrag hat sich die neue Bundesregierung einem wettbewerbsfähigen Finanzstandort in Europa und Deutschland verschrieben. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) leistet hierzu einen wichtigen Beitrag: Das Hauptziel der BaFin als Allfinanzaufsicht ist es, ein funktionsfähiges, stabiles und integriertes deutsches Finanzsystem zu gewährleisten.

Mit den kürzlich veröffentlichten **strategischen Zielen 2026 bis 2029**<sup>1</sup> stellt die BaFin die Weichen für die kommenden vier Jahre. Dabei hat sie, in Weiterentwicklung ihrer bisherigen **mittelfristigen strategischen Zielsteuerung**<sup>2</sup>, ein eigenes Ziel für Komplexitätsabbau, Proportionalität und Risikoorientierung aufgenommen.

Hier gilt es nicht nur, die internen Prozesse der BaFin in den Blick zu nehmen, sondern insbesondere auch die rechtlichen Grundlagen bis hin zu den europäischen Vorgaben, denn ein Großteil der Regulierung stammt von den zuständigen europäischen Institutionen. Unter dem Stichwort „Simplification“ setzt sich das BMF national und europäisch dafür ein, die Regulierung weniger komplex zu gestalten und proportionaler und risikobasierter vorzugehen. BaFin und Bundesbank beraten das BMF hierzu und setzen sich ihrerseits in entsprechenden Gremien und bei der Europäischen Zentralbank für eine bessere und verhältnismäßigere Standardsetzung und für eine an diesen Zielen orientierte Aufsichtspraxis ein.

## Die Aufgaben der BaFin

Die BaFin hat sich mit einer aus ihrem gesetzlichen Auftrag abgeleiteten Vision und Mission

<sup>1</sup> Siehe: <https://www.bafin.de/ref/19971010>

<sup>2</sup> Siehe: <https://www.bafin.de/ref/19971024>

für die nächsten vier Jahre strategisch neu aufgestellt.

Zum 1. Mai 2002 ist das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen (BAKred) mit den damaligen Bundesaufsichtsämtern für den Wertpapierhandel (BAWe) und das Versicherungswesen (BAV) zur Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) verschmolzen worden. Seit dem 1. Januar 2018 ist die BaFin zudem die Nationale Abwicklungsbehörde (NAB) in Deutschland. Die BaFin führt die gesetzlichen Aufträge ihrer Vorgängerbehörden fort. Sie beaufsichtigt Banken, Finanzdienstleistungs- sowie Zahlungs- und E-Geldinstitute, deutsche Zweigniederlassungen ausländischer Kreditinstitute aus dem Europäischen Wirtschaftsraum, Versicherer und Pensionsfonds sowie Kapitalverwaltungsgesellschaften und inländische Fonds.

Die Vision beschreibt, welchen idealen Zustand die BaFin verfolgt und woran sie sich messen lässt:

„Wirksam, entschlossen und mit Weitblick. Für ein stabiles und faires Finanzsystem, dem Sie vertrauen können.“

Die BaFin wird sich daher in den kommenden vier Jahren konsequent für ein stabiles, widerstandsfähiges und integriertes Finanzsystem einsetzen und hierdurch nachhaltig zu einem leistungsstarken und wettbewerbsfähigen Finanzsektor in Deutschland beitragen. Sie agiert hierbei risikoorientiert, mutig und schnell. Wichtig ist der BaFin eine klare und verständliche Kommunikation. Als moderne und operativ unabhängige Institution macht sie ihre Ziele und ihr Handeln transparent.

## Die BaFin-Ziele 2026 bis 2029 im Überblick

Die BaFin hat für die Jahre 2026 bis 2029 zehn strategische Ziele definiert, die darauf abzielen, ein stabiles und faires Finanzsystem zu schaffen. Jedes dieser gleichrangigen zehn Ziele trägt dazu bei, die BaFin in ihren operativen Tätigkeitsfeldern zu stärken.

### Die Ziele 2026 bis 2029 im Detail

1. Ein zentrales Ziel ist die Förderung der **finanziellen Stabilität und Sicherheit des Finanzmarkts**, um die Risiken für Verbraucherinnen und Verbraucher und Unternehmen zu minimieren. Themenfelder sind hier beispielsweise: Hinwirken auf ein effektives

## BaFin Ziele 2026 – 2029

- 1 Wir fördern die finanzielle Stabilität und Sicherheit des Finanzmarktes
- 2 Wir stärken die operationelle Resilienz der Akteure im Finanzmarkt
- 3 Wir identifizieren Problem-Unternehmen frühzeitig und ergreifen konsequent Maßnahmen
- 4 Wir stärken die Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung im Finanzsektor
- 5 Wir fördern Transparenz und Kundennutzen von Finanzprodukten und schützen kollektive Verbraucherinteressen

- 6 Wir sorgen für Markttransparenz und Marktintegrität
- 7 Wir verankern relevante Nachhaltigkeitsaspekte in der Aufsicht
- 8 Wir stehen dem Einsatz von innovativen Technologien und Geschäftsmodellen zugunsten der Kundinnen und Kunden positiv gegenüber
- 9 Wir setzen uns für Komplexitätsreduktion sowie Proportionalität ein und agieren risikoorientierter
- 10 Wir sind zukunftsfähig und stärken unsere Position als attraktive Arbeitgeberin

Quelle: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)

- Risikomanagement beaufsichtigter Unternehmen, Betrachtung der Zukunftsfähigkeit von Geschäftsmodellen und der Risiken aus geopolitischen Entwicklungen.
2. Die BaFin setzt sich dafür ein, **die operationelle Resilienz der Finanzmarktakteure zu stärken**, um deren Fähigkeit, Krisen zu bewältigen, zu verbessern. Themenfelder sind hier beispielsweise: Steigerung der Zahl der Prüfungen, Analyse der allgemeinen Bedrohungslage durch Cyberangriffe auf die beaufsichtigten Unternehmen und Prüfungen relevanter Auslagerungen im Zusammenhang mit Cyberrisiken und Risiken aus Informations- und Kommunikationstechnik.
  3. **Unternehmen in der Krise** will die BaFin frühzeitig erkennen und konsequent Maßnahmen ergreifen. Themenfelder sind hier beispielsweise: Stärkung der Früherkennung durch kontinuierliche Analysen von internen und externen Datenquellen sowie enge Begleitung von Problemunternehmen.
  4. Ein weiterer Schwerpunkt der Arbeit der BaFin liegt auf der **Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung** im Finanzsektor. Themenfelder sind hier beispielsweise: Intensivierung der Aufsicht über die geldwäscherechtlich Verpflichteten im Finanzsektor, Erhöhung der Zahl der eigenen Prüfungshandlungen, Förderung des Austauschs unter allen relevanten Akteuren und Unterstützung der europäischen Anti-Geldwäsche-Behörde Anti-Money Laundering Authority bei ihrem Aufbau und bei ihrer Aufsichtsarbeit.
  5. Die BaFin setzt sich zudem für **Transparenz und Kundennutzen im Finanzsektor** ein und schützt so kollektive Verbraucherinteressen. Themenfelder sind hier beispielsweise: verstärkte Analyse von Marktdaten und Produktmerkmalen, Vorgehen gegen unseriöse Anbieter und unerlaubte Geschäfte, um festgestellte Missstände zu beseitigen, Unterstützung der finanziellen Bildung.
  6. Sie fördert die **Markttransparenz und -integrität, um fairen Wettbewerb** zu gewährleisten. Themenfelder sind hier beispielsweise: konsequente Ermittlung gegen Unternehmen, die Erlaubnispflichten missachten, verstärktes Vorgehen gegen unlautere Marktpraktiken und Marktmanipulation, enge Kooperation mit den Handelsüberwachungsstellen der Börsen, Strafverfolgungsbehörden und der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde European Securities and Markets Authority.
  7. Zudem verankert die BaFin relevante **Nachhaltigkeitsaspekte in der Aufsicht**, um die langfristige Stabilität und Nachhaltigkeit des Finanzsystems zu sichern. Themenfelder sind hier beispielsweise: Einsatz für risikoorientierte, praxistaugliche und konsistente Regelungen in Gremien auf allen Ebenen und Betrachtung, ob beaufsichtigte Institute physische Risiken des Klimawandels angemessen in ihre Risikomanagementsysteme integriert haben.
  8. Die BaFin analysiert die **Potenziale und Risiken neuer Technologien** und führt einen konstruktiven Dialog mit den Finanzmarktteilnehmern, um die Finanzstabilität zu gewährleisten. Themenfelder sind hier beispielsweise: verstärkter Austausch mit Marktteilnehmern, adressatengerechte Kommunikation der aufsichtlichen Einschätzung zum Einsatz relevanter innovativer Technologien und Geschäftsmodelle sowie die Beschleunigung der Erlaubnisprozesse.
  9. Als starke Stimme in Europa will sich die BaFin unter dem Stichwort „Komplexitätsreduktion“ insbesondere für **Bürokratieabbau** einsetzen. Themenfelder sind hier beispielsweise: proaktiver Einsatz für Proportionalität und Risikoorientierung, Einbringung in Gremien und Arbeitsgruppen für effektive und effiziente Weiterentwicklung der Regulierung und Beschleunigung der Aufsichtsprozesse.
  10. Insgesamt strebt die BaFin als **Arbeitgeberin** eine zukunftsfähige und effiziente Organisation an. Themenfelder sind hier beispielsweise: kontinuierliche Weiterentwicklung der Beschäftigten, Zusammenarbeit in interdisziplinären Teams und Ausbau der datenbasierten Aufsicht.

## Ziele des BMF für die Finanzmarktgesetzgebung

Unterstützt und beraten durch BaFin und Bundesbank arbeitet das BMF daran, das Aufsichtsrecht effizienter auszurichten, Verfahren zu beschleunigen und administrative Hürden zu reduzieren. Ziel ist es, verlässliche und angemessene Rahmenbedingungen für alle Finanzmarktakteure zu schaffen und sowohl Wachstum als auch mehr Investitionen zu ermöglichen.

Die Regeln für den Finanzmarkt sind zum ganz überwiegenden Teil auf europäischer Ebene harmonisiert. Die europäischen Regeln werden von der Bundesregierung unter Federführung des BMF in Brüssel zwischen den Mitgliedstaaten und den Ko-Gesetzgebern (Kommission und Europäisches Parlament) verhandelt. Es ist wichtig, die Besonderheiten des deutschen Finanzmarkts im europäischen Kontext zu berücksichtigen. Gleichzeitig wollen wir Deutschland und Europa zu einem guten Standort für Investitionen und Bürgerinnen und Bürger machen.

Mit dem im September beschlossenen Regierungsentwurf des Standortfördergesetzes und dem Entwurf des Bankenrichtlinienumsetzungs- und Bürokratieentlastungsgesetzes (BRUBEG) sollen die Rahmenbedingungen für private Investitionen weiter verbessert werden, um den Finanzstandort Deutschland zu stärken. Im BRUBEG wird die CRD VI (Capital Requirements Directive, deutsch: Eigenmittelrichtlinie) bürokratiearm und ohne Goldplating umgesetzt, zugleich werden signifikante bürokratische Entlastungen vorgeschlagen, die letztlich der Realwirtschaft zugutekommen. Auch das Standortfördergesetz vereinfacht administrative Prozesse in der BaFin, um die Aufsicht effizienter zu machen, ohne Abstriche beim Verbraucherschutz.

„Gute Aufsicht“ durch eine bürgernahe, risikoorientierte und strategisch zukunftsorientierte ausgerichtete BaFin bleibt für den Finanzstandort ein wichtiger Grundpfeiler.

## Im Gespräch: Dr. Eva Wimmer, Leiterin der Abteilung für Finanzmarktpolitik

**Sowohl Bundesbank als auch BaFin haben sich Vereinfachung zum Ziel gesetzt. Zugleich wollen sie die Resilienz des Finanzsektors stärken und Risiken minimieren. Was bedeutet Vereinfachung und gibt es hier Zielkonflikte?**

Wir als BMF setzen uns für eine einfachere, weniger komplexe und stärker proportionale Regulierung ein. Diese Ziele vertreten wir nachdrücklich auf europäischer Ebene und nutzen zusätzlich nationale Spielräume – soweit europäisch möglich. Damit stärken wir die Effizienz des Finanzsektors, ohne Kompromisse bei der Finanzstabilität zu machen.

Jüngst haben wir den Entwurf des Standortfördergesetzes (StoFöG) und des



Dr. Eva Wimmer, Leiterin der Abteilung für Finanzmarktpolitik  
© Bundesministerium der Finanzen/Photothek

Bankenrichtlinienumsetzungs- und Bürokratieentlastungsgesetzes (BRUBEG) auf den Weg gebracht. Beide sind wichtige Bausteine, um die ambitionierten Ziele für Bürokratieabbau auch im Finanzmarktbereich zu erreichen. Dabei geht es um Vereinfachungen durch Streichung nicht mehr notwendiger Meldesysteme, Streichung von Regelungen ohne aufsichtlichen Mehrwert sowie mehr Möglichkeiten zur Modernisierung, vor allem im Sinne der Digitalisierung.

Bei allen Vorhaben stimmen wir uns mit der BaFin und der Deutschen Bundesbank sehr eng ab. Sowohl Deutsche Bundesbank als auch BaFin teilen unsere Ziele und setzen eigene Impulse, indem sie auch auf europäischer Ebene eigene Vorschläge für weniger komplexe Regulierung einbringen. Das ist etwas Neues – dass Aufseherinnen und Aufseher selbst sagen: „Wir haben inzwischen ein Regelwerk, das sehr komplex geworden ist.“ Daher haben Deutsche Bundesbank und BaFin Vorschläge zur Vereinfachung gemacht. Die Vorschläge, die sich national regeln lassen, setzen wir nun sukzessive um – etwa im Rahmen des BRUBEG. Hier ist aber auch wichtig, zu erwähnen, dass das Gros der Regeln für den EU-Finanzmarkt richtigerweise europäisch harmonisiert ist und auf EU-Ebene gemacht wird – das können wir durchaus mitverhandeln und -gestalten, das haben wir aber nicht allein in der Hand. Daher werden wir auch gemeinsam mit den anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) weiter an der Vereinfachung arbeiten.

Ich möchte dabei auch ganz klar sagen: Vereinfachung ist nicht Deregulierung. Finanzstabilität muss gewährleistet sein; zudem müssen die bewährten Standards des Verbraucher- und Anlegerschutzes, die auch wichtig für das Vertrauen in den Kapitalmarkt sind, gewahrt werden. Von effizienteren Strukturen in Finanzwirtschaft und Aufsicht profitieren letztlich auch die Kunden und Kundinnen der Finanzdienstleistungsinstitute.

**Der Koalitionsvertrag sieht einen leistungsfähigen Kapitalmarkt als industriepolitisches Asset. Erklären Sie uns das etwas näher, und auch, wie die Finanzpolitik der BaFin zur Stärkung des Finanzmarkts beiträgt?**

Sowohl Koalitionsvertrag als auch die strategischen Ziele der BaFin betonen die Notwendigkeit einer risikobasierten und proportionalen Regulierung, um die Stabilität des Finanzsystems zu gewährleisten. Die Vereinfachungen und Modernisierungen, über die wir eben gesprochen haben, tragen also neben spezifischen fachlichen Änderungen z. B. durch das StoFöG zur Stärkung der Leistungsfähigkeit des Kapitalmarkts bei. Das ist im Übrigen nicht nur ein Ziel, das sich die Bundesregierung in ihrem Koalitionsvertrag gesetzt hat, sondern auch ein Projekt der gesamten EU. Denn ganz Europa braucht leistungsfähige Kapitalmärkte, auch das benennt der Draghi-Bericht zur europäischen Wettbewerbsfähigkeit der EU sehr klar. Aktuell verfügen institutionelle Investoren in Europa über viel Kapital. Unser Ziel muss sein, dass dieses Kapital künftig in Europa und somit auch in Deutschland bleibt.

**Der Finanzsektor pluralisiert sich, mit neuen Trends und Geschäftsmodellen, von sogenannten Fintechs bis hin zu Neobrokern. Wie blicken Sie auf diese neuen Entwicklungen?**

Innovation ist notwendig und positiv, auch im Finanzsektor, der bereits sehr digital aufgestellt ist. Aber es gilt auch: An oberster Stelle stehen Finanzstabilität und wirksamer Verbraucherschutz. Dafür stimmen in Deutschland und Europa die Voraussetzungen: Wir haben eine leistungsfähige Infrastruktur, starke Finanzmarktakteure und einen verlässlichen Ordnungsrahmen.

Wir sind eine große Volkswirtschaft und dazu gehört auch, dass sich die Unternehmen in diesem Land auf einen stabilen und innovativen Finanzsektor verlassen und auf die Kredite zugreifen können, die sie benötigen, um gut wirtschaften, wachsen und investieren zu können. Das ist für ganz Europa ein Thema. Daher ist es eine gute Sache, wenn die Akteure innovativ sind und zusätzliche Wahlmöglichkeiten bei Finanzdienstleistungen bieten.

Deswegen ist es gut, dass die BaFin in ihren strategischen Zielen dargelegt hat, dass sie Innovationen offen gegenübersteht.

# Statistik über die Einspruchsbearbeitung in den Finanzämtern

- Die Statistiken über die Einspruchsbearbeitung in den Finanzämtern bestätigen weiterhin, dass das außergerichtliche Rechtsbehelfsverfahren nach der Abgabenordnung eine hohe Filterwirkung entfaltet.
- Nur etwa 12,7 Prozent der im Kalenderjahr 2024 erledigten Einsprüche mussten durch förmliche Einspruchsentscheidung entschieden werden. Lediglich 1,1 Prozent der erledigten Einsprüche führten zu einer Klage.
- Die Einspruchsstatistik des Kalenderjahres 2024 zeigt, dass die Zahl der eingelegten Einsprüche gegenüber dem Vorjahr um 40,4 Prozent gesunken ist.

## Rechtsweg in Steuersachen

Nach Art. 19 Abs. 4 des Grundgesetzes steht der Weg zu den Gerichten allen Steuerpflichtigen offen, die geltend machen möchten, durch den Staat in ihren Rechten verletzt zu sein, z. B. durch einen fehlerhaften Steuerbescheid.

Grundsätzlich können die Finanzgerichte nicht unmittelbar angerufen werden. Vielmehr müssen die Steuerpflichtigen im Regelfall zunächst **Einspruch** bei der Finanzbehörde einlegen. Hierdurch wird der Verwaltung Gelegenheit gegeben, den Steuerfall noch einmal zu überprüfen, bevor sich das Gericht mit der Angelegenheit befasst. Die meisten Rechtsstreitigkeiten erledigen sich bereits im Einspruchsverfahren, das somit eine hohe „Filterwirkung“ entfaltet und die Finanzgerichte entlastet (mehr s. u. „Statistik zur Klageerhebung“).

### Einspruch

Die gesetzlichen Grundlagen für das Einspruchsverfahren ergeben sich aus den §§ 347 bis 367 der Abgabenordnung (AO). Darüber hinaus enthält der Anwendungserlass zur AO hierzu entsprechende Verwaltungsanweisungen, die die Finanzbehörden binden.

## Statistiken zur Einspruchsbearbeitung

### Gegenstand der Einspruchsstatistiken

Das BMF erstellt jährlich eine Einspruchsstatistik und veröffentlicht diese auf seiner Internetseite. Darüber hinaus hat das BMF in verschiedenen Monatsberichten die Statistikdaten für die Jahre 2009 bis 2023 veröffentlicht.<sup>1</sup> Diese Statistiken erfassen allerdings nur die bei

<sup>1</sup> Zuletzt im Monatsbericht September 2024 für das Jahr 2023. Der Monatsbericht ist abrufbar unter dem Shortlink: <https://www.bundesfinanzministerium.de/mb/20250921>

den Finanzämtern eingegangenen Einsprüche, nicht aber Einsprüche, die bei anderen Finanzbehörden erhoben werden, insbesondere

- beim Bundeszentralamt für Steuern,
- bei den Familienkassen und
- bei den Behörden der Zollverwaltung.

### Einspruchsstatistiken der Jahre 2020 bis 2024

Für die vergangenen fünf Jahre hat das BMF die in Tabelle 1 ersichtlichen Daten zusammengestellt.

## Einspruchsstatistiken der Jahre 2020 bis 2024

Tabelle 1

	2020		2021		2022	
	Gesamt	Anteil in Prozent	Gesamt	Anteil in Prozent	Gesamt	Anteil in Prozent
<b>Unerledigte Einsprüche am 31. Dezember des Vorjahres</b>	<b>2.476.778</b>	-	<b>2.596.433</b>	-	<b>2.613.348</b>	
<b>Eingegangene Einsprüche</b>	<b>3.336.237</b>	-	<b>3.047.803</b>	-	<b>2.978.644</b>	
Veränderung gegenüber Vorjahr (in Prozent)	-3,4	-	-8,6	-	-2,3	
<b>Erledigte Einsprüche</b>	<b>3.152.647</b>	-	<b>2.982.359</b>	-	<b>3.256.951</b>	
Veränderung gegenüber Vorjahr (in Prozent)	-1	-	-5,4	-	+9,2	
davon erledigt durch:						
Rücknahme des Einspruchs	628.524	19,9	591.158	19,8	564.294	17,3
Abhilfe	2.081.518	66,0	1.891.548	63,4	2.084.427	64,0
Einspruchsentscheidung	409.261	13,0	471.122	15,8	575.380	17,7
Teil-Einspruchsentscheidung	15.691	0,5	12.836	0,4	9.936	0,3
Auf andere Weise	17.653	0,6	15.695	0,5	22.914	0,7
Saldo aus Über-nahmen, Abgaben, Storni und sonstigen Bestandskorrekturen	-63.935	-	-48.529	-	-35.559	
<b>Unerledigte Einsprüche am 31. Dezember des Jahres</b>	<b>2.596.433</b>	-	<b>2.613.348</b>	-	<b>2.299.482</b>	
Veränderung gegenüber Vorjahr (in Prozent)	+4,8	-	+0,7	-	-12	

# noch: Einspruchsstatistiken der Jahre 2020 bis 2024 noch Tabelle 1

	2023		2024	
	Gesamt	Anteil in Prozent	Gesamt	Anteil in Prozent
<b>Unerledigte Einsprüche am 31. Dezember des Vorjahres</b>	<b>2.299.482</b>		<b>8.654.151</b>	
<b>Eingegangene Einsprüche</b>	<b>9.932.766</b>		<b>5.915.601</b>	
Veränderung gegenüber Vorjahr (in Prozent)	+233,5		-40,4	
<b>Erledigte Einsprüche</b>	<b>3.675.126</b>		<b>4.075.113</b>	
Veränderung gegenüber Vorjahr (in Prozent)	+12,8		+10,9	
davon erledigt durch:				
Rücknahme des Einspruchs	679.983	18,5	716.640	17,6
Abhilfe	2.528.109	68,8	2.771.680	68,0
Einspruchsentscheidung	437.350	11,9	517.751	12,7
Teil-Einspruchsentscheidung	8.822	0,2	14.484	0,4
Auf andere Weise	20.862	0,6	54.558	1,3
Saldo aus Übernahmen, Abgaben, Storni und sonstigen Bestandskorrekturen	97.029		-16.292	
<b>Unerledigte Einsprüche am 31. Dezember des Jahres</b>	<b>8.654.151</b>		<b>10.478.347</b>	
Veränderung gegenüber Vorjahr (in Prozent)	+276,4		+21,1	

Quelle: Die Daten wurden auf Grundlage von Meldungen der obersten Finanzbehörden der Länder vom BMF zusammengestellt (Stand: 1. September 2025)

## Eingegangene Einsprüche

Nachdem die Zahl der jährlich eingelegten Einsprüche im Kalenderjahr 2023 aufgrund von Einsprüchen im Zusammenhang mit der Grundsteuerreform enorm gestiegen war, war für das Jahr 2024 eine Minderung um 40,4 Prozent zu verzeichnen.

Zu der Statistik ist anzumerken, dass dem BMF keine Daten über die Gesamtzahl der durch die Finanzämter erlassenen Verwaltungsakte vorliegen. Daher ist nicht bekannt, wie häufig gegen die von den Finanzämtern erlassenen Steuerbescheide Einspruch eingelegt wird. Grund ist, dass mit dem Einspruch nicht nur Steuerbescheide angefochten werden können, sondern auch sonstige Verwaltungsakte wie z. B. die Ablehnung einer Stundung, eines Steuererlasses oder einer Aussetzung der Vollziehung, die Anordnung einer Außenprüfung, die Festsetzung eines Verspätungszuschlags oder eine Pfändung. Daten zur Anzahl der insoweit erlassenen Verwaltungsakte liegen dem BMF ebenfalls nicht vor.

## Erledigte Einsprüche

Nachdem sich die Zahl der erledigten Einsprüche im Berichtszeitraum bis 2021 konstant weiter verringert hatte, stieg sie seit dem Kalenderjahr 2022 wieder deutlich. Dieser Trend setzte sich auch im Jahr 2024 fort. Die Steigerung auf knapp 4,1 Mio. Einspruchs-erledigungen entsprach dabei einer Steigerung von 10,9 Prozent gegenüber dem Vorjahr. Die absoluten Erledigungszahlen erhöhten sich im Jahr 2024 im Hinblick auf sämtliche Erledigungsarten.

Prozentual stellt sich die Verteilung der Einspruchserledigungen auf die unterschiedlichen Arten wie folgt dar:

Von den vorgenannten Einspruchserledigungen entfielen 68,0 Prozent im Kalenderjahr 2024 auf **Abhilfen**. Abhilfen beruhen häufig darauf, dass erst im Einspruchsverfahren Steuererklärungen abgegeben oder steuerlich begünstigte Aufwendungen geltend gemacht oder belegt werden. Des Weiteren kann einem Einspruch abgeholfen werden, wenn der Steuerpflichtige seinen ursprünglichen Einspruchsantrag nach einer Erörterung mit dem Finanzamt eingeschränkt hat und

das Finanzamt dem noch aufrechterhaltenen Antrag stattgeben kann. Einsprüchen, die im Hinblick auf anhängige gerichtliche Musterverfahren eingelegt worden sind, kann auch durch Aufnahme eines Vorläufigkeitsvermerks in den angefochtenen Steuerbescheid abgeholfen worden sein.

Darüber hinaus wurden 17,6 Prozent der Einsprüche im Kalenderjahr 2024 durch **Rücknahme** des Einspruchs durch die Steuerpflichtigen erledigt. Die Rücknahme des Einspruchs deutet zunächst darauf hin, dass der angefochtene Bescheid fehlerfrei gewesen ist und das Finanzamt Fragen zum Steuerbescheid mit den Steuerpflichtigen im Einspruchsverfahren geklärt hat. Einer Einspruchsrücknahme kann aber auch ein Änderungsbescheid vorausgegangen sein, der dem Antrag der Steuerpflichtigen teilweise entsprochen hat.

Auch in einer **Einspruchsentscheidung** kann den Anträgen der Steuerpflichtigen teilweise entsprochen worden sein. Im Jahr 2024 wurden 12,7 Prozent der Einsprüche durch Einspruchsentscheidung erledigt.

**Teil-Einspruchsentscheidungen** nach § 367 Abs. 2a Abgabenordnung (AO) werden ebenfalls in der Statistik als Erledigungsfall dargestellt. Die Verwaltung geht in diesen Fällen davon aus, dass über den durch die Teil-Einspruchsentscheidung nicht entschiedenen Teil des Einspruchs durch eine Allgemeinverfügung nach § 367 Abs. 2b AO entschieden werden kann. Dies ist dann kein Erledigungsfall im Sinne der Statistik. Diese Zählweise ändert jedoch nichts daran, dass nach Erlass einer Teil-Einspruchsentscheidung das Einspruchsverfahren weiter anhängig bleibt; wenn auch in beschränktem Umfang. Im Jahr 2024 entfielen 0,4 Prozent der erledigten Einsprüche auf Teil-Einspruchsentscheidungen.

Unter der Erledigungsart „Auf andere Weise“ werden z. B. Verfahren erfasst, in denen sich eine angefochtene Außenprüfungsanordnung vor einer Entscheidung über den Einspruch mit Beendigung der Außenprüfung erledigt hat, sowie Fälle, in denen sich ein mit einem Einspruch beantragter Lohnsteuer-Freibetrag (§ 39a Einkommensteuergesetz) im

Lohnsteuerabzugsverfahren nicht mehr auswirken kann. Im Jahr 2024 wurden 1,3 Prozent der erledigten Einsprüche auf diese Art abgeschlossen.

Die Einspruchsstatistik enthält ferner den Posten „Saldo aus Übernahmen, Abgaben, Storni und sonstigen Bestandskorrekturen“. Darin sind die Abgaben und Übernahmen von Einsprüchen zwischen den Ländern sowie sonstige Bestandskorrekturen, z. B. nach Aufdecken fehlerhafter Einträge in den Rechtsbehelfslisten, enthalten. „Abgaben“ können nicht nur darauf beruhen, dass sich die örtliche Zuständigkeit des Finanzamts wegen eines Wohnsitzwechsels oder der Verlagerung des Orts der Geschäftsleitung geändert hat, sondern auch auf einem Wechsel der sachlichen Zuständigkeit.

### Anfangsbestand und Endbestand

Der Bestand der zum Ende des Jahres 2024 anhängigen Einspruchsverfahren ist gegenüber den Jahren 2020 bis 2023 weiterhin erhöht. Dies ist im Wesentlichen weiterhin auf die im Zusammenhang mit der Grundsteuerreform im Jahr 2023 eingelegten Einsprüche zurückzuführen. Viele der unerledigten Einsprüche waren nicht „bearbeitungsreif“. Vielmehr waren von den vorgenannten zum Jahreswechsel anhängigen Einsprüchen

- zum 31. Dezember 2024 insgesamt 7.792.920 Einspruchsverfahren,
- zum 31. Dezember 2023 insgesamt 4.821.274 Einspruchsverfahren,
- zum 31. Dezember 2022 insgesamt 1.151.261 Einspruchsverfahren,
- zum 31. Dezember 2021 insgesamt 1.634.223 Einspruchsverfahren und
- zum 31. Dezember 2020 insgesamt 1.543.711 Einspruchsverfahren

nach § 363 Abs. 1 AO ausgesetzt oder ruhten gemäß § 363 Abs. 2 AO. Die steigende Zahl der ruhenden oder ausgesetzten Verfahren ist häufig darauf zurückzuführen, dass wegen einer für den einzelnen Steuerfall rechtserheblichen Frage noch ein Gerichtsverfahren geführt wird. Bis zur abschließenden Klärung der Rechtsfrage im Gerichtsverfahren kann

die Entscheidung über den Einspruch dann zurückgestellt werden.

## Statistik zur Klageerhebung

Die Zahl der gegen die Finanzämter erhobenen Klagen war im Jahr 2024 auch weiterhin rückläufig. Gegenüber den Vorjahren sank sie erneut deutlich um 2,5 Prozent auf 46.120 Klagen. Im Vergleich zu den im Jahr 2024 insgesamt durch die Finanzämter erledigten Einsprüchen entspricht dies einer gegenüber den Vorjahren ebenfalls gesunkenen Klagequote von nur etwa 1,1 Prozent.

Bei einem Vergleich mit der vom Statistischen Bundesamt erstellten Statistik der

Finanzgerichte<sup>2</sup> ist zu beachten, dass diese auch Klagen erfasst, die sich nicht gegen die Finanzämter, sondern gegen andere Finanzbehörden richten (s. o.). Außerdem sind die Zählweisen nicht identisch. Für die Einspruchs- und Klagestatistik der Finanzämter ist maßgebend, wie viele Verwaltungsakte ein Einspruch betrifft. In der Statistik der Finanzgerichte wird eine Klage, die sich gegen mehrere Verwaltungsakte richtet, dagegen nur als ein Fall gezählt. Beispielsweise können Änderungsbescheide für mehrere Veranlagungszeiträume, die aufgrund einer Außenprüfung ergangen sind, mit einem Klageverfahren erledigt werden.

<sup>2</sup> Abrufbar unter dem Shortlink:  
<https://www.bundesfinanzministerium.de/mb/20250922>

Statistik zur Klageerhebung 2020 bis 2024						Tabelle 2
	2020	2021	2022	2023	2024	
Zahl der erhobenen Klagen	59.774	55.961	51.245	47.309	46.120	
Veränderung gegenüber Vorjahr (in Prozent)	-8,7	-6,4	-8,5	-7,6	-2,5	
Quote der Klageerhebungen im Verhältnis zu den erledigten Einsprüchen (in Prozent)	1,9	1,9	1,6	1,3	1,1	

Quelle: Die Daten wurden auf Grundlage von Meldungen der obersten Finanzbehörden der Länder vom BMF zusammengestellt (Stand: 1. September 2025)

# Das Zweite Betriebsrentenstärkungsgesetz: Schritte zu mehr Verbreitung und Rendite

- Mehr als die Hälfte der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in Deutschland hat eine betriebliche Altersversorgung.
- Allerdings stagniert die Verbreitung und die erzielten Renditen sind vergleichsweise gering.
- Der am 3. September 2025 im Kabinett beschlossene Regierungsentwurf für das Zweite Betriebsrentenstärkungsgesetz stellt im Arbeits-, Steuer- und Finanzaufsichtsrecht die Weichen für mehr Verbreitung und höhere Renditen.

## Bedeutung der betrieblichen Altersversorgung

Die betriebliche Altersversorgung (bAV) ist neben der gesetzlichen Rentenversicherung und der privaten Altersvorsorge ein zusätzlicher Pfeiler der Alterssicherung in Deutschland. Aktuell erwirbt gut die Hälfte aller sozialversicherungspflichtig Beschäftigten Ansprüche auf eine Betriebsrente im Alter. Die bAV ist eine vom Arbeitgeber organisierte Zusatzrente, die entweder vom Arbeitgeber, von den Beschäftigten oder von beiden gemeinsam finanziert wird. Wandeln Beschäftigte Teile ihres Lohns oder Gehalts in eine bAV um, erfolgt dies innerhalb bestimmter Grenzen steuer- und abgabenfrei. Auf die Auszahlungen im Alter fallen dann zwar Steuern und Sozialabgaben an, Beschäftigte profitieren aber von den bis dahin angefallenen Kapitalerträgen und einem im Alter oftmals geringeren Steuersatz. Der Arbeitgeber ist angesichts der ihm ersparten

Sozialversicherungsbeiträge verpflichtet, die Entgeltumwandlung mit 15 Prozent der Beiträge zu bezuschussen.

Anders als bei der privaten Altersvorsorge, deren Beiträge allein von den Bürgerinnen und Bürgern getragen werden, liegt ein wesentlicher Vorteil der bAV in der Mitfinanzierung der Arbeitgeber. In der Praxis werden heute circa zwei Drittel der Betriebsrenten gemeinsam von Arbeitgebern und Beschäftigten finanziert. Im Gegensatz zur von den Beschäftigten und Arbeitgebern paritätisch umlagefinanzierten gesetzlichen Rentenversicherung ist die bAV der meisten Anspruchsberechtigten kapitalgedeckt.<sup>1</sup> Dadurch kommt ihr vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung

<sup>1</sup> Mit Ausnahme der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (Mischfinanzierung mit kapitalgedeckten und umlagefinanzierten Elementen) sowie einem Teil der von Unternehmen aus der Bilanz finanzierten Betriebsrenten (sogenannte Direktzusage; diese Betriebsrenten sind in der Praxis aber ebenfalls weitgehend kapitalgedeckt).

in Deutschland eine besondere Rolle zu: Im Umlageverfahren werden die finanziellen Spielräume zunehmend enger; selbst ein konstantes Sicherungsniveau erfordert absehbar steigende Beiträge oder zusätzliche Steuerzuschüsse. Die Leistungen der bAV sind dagegen bei einer global diversifizierten Kapitalanlage unabhängig von der demografischen Entwicklung Deutschlands. Die Rolle der bAV – und der kapitalgedeckten Altersvorsorge insgesamt – wird deshalb für die Sicherung des Lebensstandards im Alter zunehmend wichtiger.

Die Bundesregierung hat daher die Reform der bAV zu einer ihrer prioritären Maßnahmen erklärt und im September 2025 den Gesetzentwurf für das sogenannte Zweite Betriebsrentenstärkungsgesetz (BRSG II) im Kabinett verabschiedet. Das BRSG II ist ein gemeinsamer Gesetzentwurf des BMF und Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS). Das BMAS ist zuständig für das Betriebsrentenrecht, das BMF für die Regelungsinhalte im Finanzaufsichts- und Steuerrecht. Ebenfalls im Koalitionsvertrag vereinbart wurde eine Reform der privaten Altersvorsorge („Riester“) in alleiniger Zuständigkeit des BMF. Außerdem sieht der Koalitionsvertrag die Einführung einer sogenannten Frühstart-Rente vor, um Kindern und Jugendlichen frühzeitig den Zugang zu einer kapitalgedeckten Altersvorsorge zu eröffnen. Damit soll langfristig die finanzielle Bildung gestärkt und die Teilhabe am Kapitalmarkt gefördert werden. Für die Vorhaben laufen die gesetzgeberischen Vorbereitungen.

### Beamte und die betriebliche Altersversorgung

Die betriebliche Altersversorgung richtet sich nicht an Beamte: Anders als in der gesetzlichen Rentenversicherung stellt die Beamtenversorgung wegen des sogenannten Alimentationsprinzips aus sich heraus eine Alterssicherung dar, die auch die Funktion einer ergänzenden betrieblichen Altersversorgung mit übernimmt.

## Hintergrund: Aktuelle Herausforderungen der bAV

Im Jahr 2023 hatten 18,1 Mio. Menschen eine bAV-Anwartschaft in der Ansparphase, was 51,9 Prozent aller sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in Deutschland entsprach.<sup>2</sup> Nachdem es in den 2000er-Jahren einen deutlichen Anstieg der Verbreitung gegeben hatte, **stagnierte bei ansteigender Beschäftigung die Verbreitungsquote** im vergangenen Jahrzehnt. Zudem fällt die Verbreitung unter Beschäftigten mit geringen Einkommen deutlich niedriger aus: Lag die Verbreitung bei einem Bruttoeinkommen von über 5.500 Euro laut einer Umfrage aus dem Jahr 2023 bei circa 77 Prozent, haben bei einem Bruttoeinkommen von unter 1.500 Euro nur circa 28 Prozent der Beschäftigten bAV-Anwartschaften. Ein ähnlicher Zusammenhang ergibt sich in Bezug auf die Größe des Betriebs: In großen Betrieben mit mehr als 1.000 Beschäftigten verfügen 86 Prozent der Beschäftigten über eine bAV-Anwartschaft, bei kleinen Betrieben mit weniger als zehn Beschäftigten sind es hingegen nur 25 Prozent.

Hinzu kommen **vergleichsweise geringe Renditen**: Laut der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) war in der bAV in Deutschland in den vergangenen 20 Jahren eine durchschnittliche reale Jahresrendite von circa 1,8 Prozent zu verzeichnen, wohingegen im OECD-Vergleich in anderen Ländern mitunter deutlich höhere Werte erzielt wurden.<sup>3</sup> Dabei eignet sich die bAV aufgrund des üblicherweise langen Anlagehorizonts und der langfristigen Zweckbindung des Kapitals grundsätzlich sehr gut für renditestarke langfristig gebundene Anlageklassen; damit verbundene mittelfristige Wertschwankungen relativieren sich mit hoher Wahrscheinlichkeit bis zum Renteneintritt. Dieses Potenzial für attraktive Renditen scheint in Deutschland bisher zu wenig ausgeschöpft zu werden.

<sup>2</sup> Siehe Alterssicherungsbericht 2024, BMAS.

<sup>3</sup> Siehe OECD-Wirtschaftsberichte: Deutschland 2025, Ausgabe 2025/15 unter dem Shortlink: <https://www.bundesfinanzministerium.de/mb/20250963>

Für mehr Hintergrundinformationen zum aktuellen Stand der Altersvorsorge ist der Alterssicherungsbericht 2024 der Bundesregierung zu empfehlen – einfach den QR-Code scannen!



### Regulatorische Gründe für niedrige Renditen

Die niedrigen durchschnittlichen Renditen in der bAV sind Resultat der konservativen Anlageentscheidungen der durchführenden Einrichtungen, die im Rahmen ihrer rechtlichen Vorgaben im Auftrag der Arbeitgeber die Kapitalanlage tätigen. So fließt ein Großteil des Kapitals in festverzinsliche Wertpapiere – die Aktienexposition liegt dagegen insgesamt nur bei 10 Prozent, laut OECD „einer der niedrigsten Werte in Europa, selbst nach Berücksichtigung indirekter Engagements in Form von Investmentfondsanteilen“.<sup>4</sup>

### Doch warum wird in der deutschen bAV so renditeschwach angelegt?

Ein wesentlicher Grund ist die traditionell in der deutschen bAV geltende **Einstandspflicht des Arbeitgebers**: Der Arbeitgeber hat den Beschäftigten eine Mindestleistung zu Rentenbeginn zu garantieren – unabhängig vom Erfolg der Kapitalanlage. In der Praxis wird diese Vorgabe so interpretiert, dass mindestens die eingezahlten Beiträge erhalten bleiben müssen. Arbeitgeber tragen somit Risiken einer chancenorientierten Anlage, profitieren aber nicht von ihren Vorteilen. Sie haben insofern kaum Anreize, chancenreich anzulegen. Die Einstandspflicht kann insbesondere kleine Arbeitgeber davon abschrecken, sich aktiv für die Verbreitung der bAV ihrer Beschäftigten zu engagieren. Im internationalen Vergleich zeigt sich, dass Einstandspflichten der Arbeitgeber in

den für ihre erfolgreiche bAV bekannten Niederlanden und Dänemark ebenso wenig eine Rolle spielen wie in den USA; üblich ist dort stattdessen die sogenannte reine Beitragszusage („pay and forget“): Hier liegen Risiken wie Chancen der Kapitalanlage beim Begünstigten. Arbeitgeber werden auf andere Art und Weise in die Verantwortung für „ihre“ Betriebsrenten genommen, in den USA beispielsweise über Sorgfaltspflichten in Bezug auf die Auswahl der den Beschäftigten im Rahmen der bAV zur Verfügung stehenden Anlagemöglichkeiten (mit entsprechenden Klagerisiken). Die Vorteile dieser alternativen Modelle wurden insbesondere im Zuge der Niedrigzinsphase der 2010er-Jahre deutlich.

Ein weiterer Grund für die vergleichsweise niedrigen Renditen sind Vorschriften im Finanzaufsichtsrecht, welche die Investitionen in risiko- und chancenreichere Anlagen begrenzen. Bereits Anfang des Jahres 2025 hat das BMF durch eine Änderung der Anlageverordnung ermöglicht, dass Pensionskassen einen größeren Teil ihres Anlagevermögens chancenreich anlegen können. Pensionskassen werden von einzelnen großen Unternehmen oder von einem Zusammenschluss von Unternehmen getragen und verwaltet aktuell circa 4 Mio. aktive bAV-Anwartschaften. Zusätzlich sollen nun die **Bedeckungsvorschriften für Pensionskassen** flexibilisiert werden. Denn bislang müssen Pensionskassen ihre versicherungstechnischen Verpflichtungen zu jedem Zeitpunkt vollständig mit Sicherungsvermögen decken können. Dies gilt ungeachtet der Tatsache, dass Anlagehorizonte in der Altersvorsorge lang und Stornorisiken gering sind, weil einzelne Beschäftigte ihre zugesagten Ansprüche nicht vorzeitig entnehmen können. Das Resultat ist, dass Pensionskassen eher konservativ und festverzinslich anlegen. So erreichen sie geringe Schwankungen in der Bewertung und vermeiden, dass sie bei drohender Unterdeckung zum Verkauf von Assets gezwungen sind. Eine Lockerung der Bedeckungsvorschriften wird daher von den Pensionskassen seit Längerem gefordert. Mit dem BRSG II wird dieser Punkt aufgegriffen.

<sup>4</sup> Siehe OECD-Wirtschaftsberichte: Deutschland 2025, Ausgabe 2025/15 unter dem Shortlink: <https://www.bundesfinanzministerium.de/mb/20250963>

## Das Zweite Betriebsrentenstärkungsgesetz

Den Zielen einer stärkeren Verbreitung und renditestärkerer Kapitalanlagen begegnet das BRSG II mit Maßnahmen im Arbeits-, Steuer- und Finanzaufsichtsrecht. Grundlage für den Entwurf sind die Ergebnisse des „Fachdialogs Betriebsrente“, der 2023 von BMAS und BMF u. a. mit der Arbeitsgemeinschaft für betriebliche Altersversorgung, den Sozialpartnern und der Wissenschaft durchgeführt worden war. Ein Gesetzentwurf aus der vorherigen Legislaturperiode wurde nun angepasst und als BRSG II im Kabinett verabschiedet.

### 1) Maßnahmen für eine höhere Rendite

Das BRSG II setzt am Finanzaufsichts- und Arbeitsrecht an, um künftig eine flexiblere Kapitalanlage und damit höhere Renditen in der bAV zu ermöglichen:

#### a) Leichter Zugang zur reinen Beitragszusage

Im Jahr 2017 wurde im Rahmen des sogenannten Sozialpartnermodells erstmalig in der deutschen bAV die reine Beitragszusage eingeführt: Hier übernehmen Arbeitgeber Verantwortung, indem sie Betriebsrenten tarifvertraglich verankern, sich an der Finanzierung und – gemeinsam mit den Gewerkschaften – an der Steuerung der Kapitalanlage beteiligen. Im Gegenzug fallen Einstandspflichten weg. Das Sozialpartnermodell ermöglicht damit schon heute chancenreichere Anlagen. Allerdings führt die Bindung an Tarifverträge in der Praxis dazu, dass das Sozialpartnermodell bisher erst einem begrenzten Beschäftigtenkreis zur Verfügung steht. Aktuell liegen u. a. in der Energie-, Chemie- und Bankenbranche solche Sozialpartnermodelle vor.

Das BRSG II sieht daher vor, den Zugang zu Sozialpartnermodellen zu erleichtern: Trägt eine Gewerkschaft ein Sozialpartnermodell, soll es künftig allen Beschäftigten im Zuständigkeitsbereich dieser Gewerkschaft (der häufig mehrere Branchen umfasst) offenstehen. Voraussetzung ist lediglich die Zustimmung der Sozialpartner, die das Sozialpartnermodell tragen. Beispielsweise könnte sich so selbst ein nicht-tarifgebundener Friseurmeister

grundsätzlich mit seinen Beschäftigten am Sozialpartnermodell der Bankenbranche beteiligen, da beide Unternehmen in den Zuständigkeitsbereich der Dienstleistungsgewerkschaft ver.di fallen. Das Ziel ist eine überschaubare Anzahl von Sozialpartnermodellen, die gemeinsam einem Großteil der Beschäftigten den Zugang zu Betriebsrenten mit reiner Beitragszusage ermöglichen und die aufgrund von Skaleneffekten bei Kapitalanlage und Verwaltung effizient arbeiten können.

#### b) Mehr regulatorische Spielräume in der Kapitalanlage

Weitergehend sollen die Spielräume in der Kapitalanlage für die durchführenden Einrichtungen grundsätzlich erweitert werden: Bereits im Februar 2025 hat das BMF durch eine Änderung der **Anlageverordnung** mehr Flexibilität für Pensionskassen geschaffen. Pensionskassen ist es nun gestattet, anstelle des bisherigen Maximalbetrags von 35 Prozent bis zu 40 Prozent in Risikokapitalanlagen – also Aktien, Unternehmensbeteiligungen und Private-Equity-Fonds – zu investieren. Zudem wurde durch die Einführung einer Infrastrukturquote zusätzlicher Spielraum für Investitionen in Infrastruktur geschaffen. Zusätzlich sieht das BRSG II eine Lockerung der **Bedeckungsanforderungen** vor: Unter Auflagen darf eine vorübergehende Unterdeckung der Verpflichtungen von Pensionskassen zugelassen werden. Die Vermögensanlage kann so stärker auf die Endfälligkeit der Leistung ausgerichtet werden und chancenreicher ausfallen. Zudem soll die Attraktivität der Sozialpartnermodelle durch regulatorische Anpassungen erhöht werden, indem die Möglichkeit zur Pufferbeziehungsweise **Sicherheitsreservebildung** verbessert wird: So können etwaige Schwankungen der Auszahlungen besser abgefedert werden.

## 2) Maßnahmen für eine höhere Verbreitung

Damit künftig mehr Beschäftigte – insbesondere in kleinen Betrieben oder mit geringen Einkommen – von Betriebsrenten profitieren, sieht das BRSG II folgende Maßnahmen im Arbeits- und Steuerrecht vor:

### a) Leichter Zugang zur reinen Beitragszusage

Die Öffnung des Sozialpartnermodells soll auch die Verbreitung von Betriebsrenten insgesamt erhöhen. Insbesondere in kleinen und mittleren Unternehmen, die sich beim Thema Betriebsrente bisher aufgrund von administrativer Komplexität und der Einstandspflicht zurückgehalten haben, könnte die reine Beitragszusage zu einem Umdenken führen. Der Regierungsentwurf senkt die Hürden für eine Beteiligung an einem bestehenden Sozialpartnermodell.

### b) Verbesserung der Förderung von Beschäftigten mit geringem Einkommen

Um die Verbreitung explizit bei Beschäftigten mit geringem Einkommen zu erhöhen, gibt es seit dem Jahr 2018 den sogenannten BAV-Förderbetrag (§ 100 Einkommensteuergesetz): Arbeitgeber, die die bAV von Beschäftigten mit geringem Einkommen bezuschussen, erhalten 30 Prozent dieser Leistung als Förderbetrag über die Lohnsteuer zurück. Das Instrument wird seit seiner Einführung gut angenommen und fördert bisher die bAV von gut einer Million Beschäftigten. Ein Problem ist allerdings die bisher absolut definierte Einkommensgrenze, welche die Planungssicherheit von Unternehmen reduziert: Beschäftigte nah an der Einkommensgrenze fallen bei Lohnerhöhungen aus der Förderung, die Unternehmen sehen sich aber nicht in der Lage, ihre Zusagen um den ausbleibenden Förderbetrag zu reduzieren. Daher soll künftig die Einkommensgrenze dynamisiert und moderat erhöht werden (auf 36 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung, das entspräche aktuell einem Brutto-Monatsgehalt von rund 2.900 Euro). Zudem soll der jährliche Förderhöchstbetrag von 288 Euro auf 360 Euro angehoben werden. Der dadurch attraktivere bAV-Förderbetrag soll den bislang deutlich geringeren Betriebsrentenzugang von Beschäftigten mit geringem Einkommen

verbessern. Zudem können tarifvertragliche Vereinbarungen an die Regelung anknüpfen und ihre Wirkung verstärken: Beispielsweise sieht das Sozialpartnermodell der Bankenbranche höhere Arbeitgeberleistungen für Beschäftigte unterhalb der Einkommensgrenze des BAV-Förderbetrags vor.

## Fazit

Zusammenfassend lässt sich festhalten: Das BRSG II setzt auf eine zielgenaue Weiterentwicklung des bestehenden Rechtsrahmens. Die traditionelle bAV mit Einstandspflicht der Arbeitgeber bleibt bestehen, für einen wachsenden Beschäftigtenkreis bieten sich aber künftig attraktive zusätzliche Möglichkeiten durch das Sozialpartnermodell. Zudem werden für Pensionskassen regulatorische Weichen gestellt, sodass künftig auch in der traditionellen bAV eine flexiblere und chancenreichere Kapitalanlage möglich wird.

Die bAV bleibt in Deutschland – im Gegensatz zu Ländern wie den Niederlanden oder Dänemark – zudem weiterhin freiwillig: Als Impuls für mehr Verbreitung setzt das BRSG II statt auf eine Pflicht auf attraktivere Angebote sowie eine verbesserte Förderung für Beschäftigte mit geringem Einkommen.

In der deutschen bAV-Fachöffentlichkeit trifft das BRSG II mit diesem Ansatz ganz überwiegend auf Zustimmung – verbunden mit der Hoffnung, dass die erarbeiteten Regelungsinhalte möglichst bald in Kraft treten. Einzelne Stimmen wünschen sich zwar weitergehende Schritte – die Vorstellungen darüber, wie diese aussehen sollen, gehen aber in der Regel in gegensätzliche Richtungen. Abzuwarten bleibt, wie schnell sich die Sozialpartnermodelle in der Praxis öffnen und Teilnehmer gewinnen werden – und ob sich in einigen Jahren die Frage nach weiteren Schritten auf dem Weg zu mehr Verbreitung und Rendite in der deutschen bAV erneut stellen wird.

### Weiterer Verlauf der Gesetzgebung

Der Gesetzentwurf wurde am 3. September 2025 vom Kabinett beschlossen. Folgend

bedarf es noch der Zustimmung des Deutschen Bundestags und des Bundesrats. Ziel ist, das parlamentarische Verfahren zeitnah abzuschließen, sodass die meisten Regelungsinhalte 2026 in Kraft treten können.

Hier kann der Verfahrensstand des BRSG II nachverfolgt werden – einfach den QR-Code scannen!



# Abschluss des Europäischen Semesters 2025

- Das Europäische Semester dient der Überwachung, Koordinierung und Abstimmung der Haushalts-, Wirtschafts- und Beschäftigungspolitik auf Ebene der Europäischen Union. Jedes Jahr analysiert die Europäische Kommission u. a. im Rahmen des Stabilitäts- und Wachstumspakts und des Verfahrens zur Vermeidung und Korrektur makroökonomischer Ungleichgewichte eingehend die wirtschaftliche und fiskalische Lage der Mitgliedstaaten, welche dann im Vorfeld ihrer nationalen Haushaltsverfahren länderspezifische Empfehlungen erhalten.
- Beeinflusst wurde der Semesterzyklus 2025 durch die Reform des Stabilitäts- und Wachstumspakts mit der Erstellung der mittelfristigen finanzpolitisch-strukturellen Pläne und dem Amtsantritt der Europäischen Kommission von Ursula von der Leyen für die Jahre 2024 bis 2029.
- Zentrale Schwerpunkte im diesjährigen Zyklus bildeten die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit als horizontales Thema, die Erstellung der mittelfristigen finanzpolitisch-strukturellen Pläne, die Eröffnung von Defizitverfahren, die koordinierte Aktivierung der nationalen Ausweichklausel und umfassender als in den Vorjahren ausgefallene länderspezifische Empfehlungen.

## Das Europäische Semester

Beim Europäischen Semester handelt es sich um das Kerninstrument der finanz-, wirtschafts- und beschäftigungspolitischen Koordinierung auf Ebene der Europäischen Union (EU). Es soll dazu beitragen, die Konvergenz und Stabilität in der EU sicherzustellen, solide öffentliche Finanzen zu gewährleisten, übermäßige makroökonomische Ungleichgewichte in der EU zu verhindern und Struktur-reformen zur Schaffung von Beschäftigung und nachhaltigem Wirtschaftswachstum zu fördern. In dem jährlichen Zyklus befassen sich der Rat für Wirtschaft und Finanzen (ECOFIN) und die vorgelagerten Gremien

mit der haushaltspolitischen Überwachung im Rahmen des Stabilitäts- und Wachstumspakts (SWP) sowie der wirtschaftspolitischen Koordinierung.

Der jährliche Semesterzyklus besteht aus den aufeinander aufbauenden Herbst- und Frühjahrspaketen, die von der Europäischen Kommission erstellt werden. Das Herbstpaket läutet traditionell den neuen Semesterzyklus ein. Dies enthielt zuletzt insbesondere verschiedene Überprüfungen der Vorgaben aus dem SWP sowie vergleichende Analysen zu makroökonomischen Ungleichgewichten. Das Frühjahrspaket vom 4. Juni 2025 bestand aus Analysen und Empfehlungen mit länderspezifischem Fokus.

Dabei wurden auf jeden Mitgliedstaat individuell zugeschnittene Empfehlungen, sogenannte länderspezifische Empfehlungen, formuliert, die als politische Leitlinien für die einzelnen Mitgliedstaaten im Vorfeld ihrer nationalen Haushaltsaufstellungsverfahren dienen und die den Mitgliedstaaten Empfehlungen für eine nachhaltige und wachstumsorientierte Politik unterbreiten.

Länderübergreifender inhaltlicher Schwerpunkt des diesjährigen Zyklus bildete die Stärkung der langfristigen Wettbewerbsfähigkeit durch Identifizierung der Herausforderungen und auf den jeweiligen Mitgliedstaat zugeschnittene Empfehlungen im Bereich Wettbewerbsfähigkeit. Auch wirkte sich die Reform des SWP mit Inkrafttreten der geänderten Verordnungen am 30. April 2024 auf den diesjährigen Semesterprozess aus (eine Übersicht zu den Kernelementen ist im BMF-Monatsbericht Mai 2024 zu finden)<sup>1</sup>. Der reformierte Pakt sieht als neues Kernstück vor, dass alle Mitgliedstaaten ihre Finanz- und Wirtschaftspolitik in Form sogenannter mittelfristiger finanzpolitisch-struktureller Pläne vorlegen. Die Haushaltsziele werden dabei insbesondere über mehrjährige Ausgabenpfade mit verbindlichen Obergrenzen abgebildet. Damit waren alle Mitgliedstaaten angehalten, erstmals mittelfristige finanzpolitisch-strukturelle Pläne einzureichen, die nach Vorlage einer Bewertung der Europäischen Kommission vom Rat zu beschließen sind. Einen Einfluss auf den Semesterablauf hatte zudem der Amtsantritt der neuen Kommission von Ursula von der Leyen für die Jahre 2024 bis 2029 am 1. Dezember 2024.

## Das Herbstpaket der Europäischen Kommission

Die Europäische Kommission veröffentlichte ihr Herbstpaket als Start des jährlichen Europäischen Semesterzyklus 2025 ausnahmsweise in zwei Teilen: Am 26. November 2024 veröffentlichte die Europäische Kommission die zentralen fiskalischen Elemente, die insbesondere im Zeichen der Umsetzung des

reformierten SWP stehen. Diese Elemente umfassen insbesondere die Bewertung der vorliegenden mittelfristigen finanzpolitisch-strukturellen Pläne, weitere Schritte und Prüfung von Defizitverfahren sowie Bewertung der Übersichten über die Haushaltsplanung der Euro-Mitgliedstaaten. Weitere, größtenteils wirtschaftspolitisch ausgerichtete Elemente wie der Warnmechanismusbericht und die Empfehlung der Europäischen Kommission an den Euroraum wurden am 18. Dezember 2024 veröffentlicht, da diese nach Amtsantritt der neuen Europäischen Kommission vom neuen Kommissionskollegium verabschiedet werden sollten.

Zu den **21 mittelfristigen finanzpolitisch-strukturellen Plänen der Mitgliedstaaten** legte die Europäische Kommission **Bewertungen** vor. Dabei enthielt jeder Plan haushalts-, reform- und investitionspolitische Ziele, die die Solidität und Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen sicherstellen und Wachstumspotenziale stärken sollen. Auf Basis der Bewertung der Europäischen Kommission nahm der Rat entsprechende Empfehlungen zu den Plänen von Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Luxemburg, Malta, den Niederlanden, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, der Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien und Zypern an.

Bezüglich des **Defizitverfahrens im Rahmen des SWP** enthielt das Herbstpaket für acht Mitgliedstaaten (Belgien, Frankreich, Italien, Malta, Polen, Rumänien, die Slowakei, Ungarn) entsprechende Empfehlungen zur Korrektur der übermäßigen Defizite. Bereits im Sommer 2024 hatte der Rat festgestellt, dass in sieben der acht Mitgliedstaaten übermäßige Defizite hinsichtlich der Überschreitung des Referenzwertes für das Haushaltsdefizit von 3 Prozent des Bruttoinlandsprodukts (BIP) bestünden und dass Rumänien als Reaktion auf das seit 2020 laufende Defizitverfahren keine wirksamen Maßnahmen ergriffen hätte. Die Empfehlungen zur Korrektur der übermäßigen Defizite basieren, wo vorliegend, für die meisten Mitgliedstaaten auf den Empfehlungen zu den Ausgabenpfaden als Teil der mittelfristigen finanzpolitisch-strukturellen

<sup>1</sup> Siehe Shortlink  
<https://www.bundesfinanzministerium.de/mb/20250941>

Pläne. Im Ergebnis empfahl der Rat den betroffenen Mitgliedstaaten, das Defizit bis 2026 (Italien, Ungarn), 2027 (Belgien, Malta, die Slowakei), 2028 (Polen), 2029 (Frankreich) und 2030 (Rumänien) auf unter 3 Prozent des BIP zu bringen.

Die Bewertung der **im Oktober 2024 vorgelegten Haushaltspläne der Euro-Mitgliedstaaten** erfolgte anhand der Vorgaben des SWP. Die Europäische Kommission bewertete u. a., inwiefern das Ausgabenwachstum die entsprechenden fiskalischen Vorgaben erfüllt. Hierbei überprüfte die Europäische Kommission das Ausgabenwachstum im Jahr 2025 und kumuliert für die Jahre 2024 und 2025. Jene Mitgliedstaaten, deren länderspezifische Empfehlung 2024 auch die Empfehlung enthielt, ihre Entlastungsmaßnahmen im Energiebereich im Winter 2024/2025 zurückzufahren, wurden zudem auch an dieser Empfehlung gemessen. Die Europäische Kommission schlussfolgert in ihrer Analyse, dass die Haushaltspläne von Frankreich, Griechenland, Italien, Kroatien, Lettland, der Slowakei, Slowenien und Zypern im Einklang mit den Empfehlungen stünden. Die Haushaltspläne anderer Euro-Mitgliedstaaten seien nur teilweise im Einklang mit den Empfehlungen. Auf Basis der Bewertung der Europäischen Kommission hat die Eurogruppe eine entsprechende Stellungnahme verfasst, die auch die Einhaltung der Empfehlungen betont.

Der **Warnmechanismusbericht 2025** des makroökonomischen Ungleichgewichtsverfahrens dient als Beobachtungsinstrument zur Früherkennung potenzieller makroökonomischer Ungleichgewichte. Gestützt auf Indikatoren zu Leistungsbilanzsaldo, Wettbewerbsfähigkeit, Verschuldung, Finanzsektor und andere identifiziert die Europäische Kommission Mitgliedstaaten, in denen möglicherweise makroökonomische Ungleichgewichte vorliegen. Diese werden anschließend vertieft überprüft und im Frühjahrspaket in die drei Kategorien (i) keine Ungleichgewichte, (ii) Ungleichgewichte und (iii) übermäßige Ungleichgewichte eingestuft. Die zehn ausgewählten Mitgliedstaaten sind Deutschland, Estland, Griechenland, Italien, Niederlande, Rumänien, Schweden, die Slowakei, Ungarn und Zypern. Zu Deutschland wies die Europäische Kommission auf den

Wiederanstieg des Leistungsbilanzüberschusses im Jahr 2023 hin, der eine schwache Binnen- nachfrage, gedämpfte Investitionen und die wirtschaftliche Stagnation reflektiere.

Der **Vorschlag der Europäischen Kommission für Ratsempfehlungen zur Wirtschaftspolitik der Eurozone** fokussierte sich auf die Themenbereiche (1) Wettbewerbsfähigkeit, (2) Resilienz sowie (3) makroökonomische Stabilität und Finanzstabilität. Diese sind als politische Empfehlungen für die Mitgliedstaaten des Euroraums zu Themen, die das Funktionieren des Euroraums als Ganzes betreffen, zu verstehen. Die Empfehlungen forderten insbesondere: Innovationen zu stärken, auch in kritischen Technologien, das Geschäftsumfeld zu verbessern, den Zugang zu Finanzierungen zu stärken und den Verwaltungsaufwand und die regulatorische Komplexität zu reduzieren. Zudem sollen öffentliche und private Investitionen in Bereichen mit gemeinsamen Prioritäten unterstützt werden, wie etwa in den grünen und digitalen Wandel und den Aufbau von Verteidigungsfähigkeiten. Die Mitgliedstaaten des Euroraums sollen die Weiterqualifizierung und Umschulung der Arbeitskräfte fördern und gleichzeitig die Erwerbsbeteiligung weiter erhöhen. Die Einhaltung des neuen Haushaltsrahmens soll sichergestellt, die Schuldenfähigkeit verbessert und die Risiken für die makrofinanzielle Stabilität überwacht werden.

Abweichend von den Vorjahren veröffentlichte die Europäische Kommission in diesem Zyklus **keine jährliche Strategie für nachhaltiges Wachstum**, in der sie früher ihre horizontalen Schwerpunkte als Grundlage für die länderspezifische Analyse und die Erstellung der länderspezifischen Empfehlungen im Frühjahr detailliert dargelegt hatte. Begründet wurde dies damit, dass der am 29. Januar 2025 veröffentlichte Competitiveness Compass mit dem Fokus auf der Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit die horizontale Schwerpunktsetzung der neuen Europäischen Kommission beinhalte. Dies diene auch als Grundlage für das Semester.

## Das Frühjahrspaket der Europäischen Kommission

Am 4. Juni 2025 veröffentlichte die Europäische Kommission das Frühjahrspaket zum Semesterzyklus 2025. Im diesjährigen Frühjahrspaket schlug sich als übergeordnetes Ziel die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit deutlich nieder. Zusätzlich zeigten sich im Frühjahrspaket erste Implikationen der geopolitisch herausfordernden Zeiten, wie beispielsweise bei der koordinierten Aktivierung der nationalen Ausweichklausel im Rahmen des SWP. Dabei umfasste das diesjährige Paket u. a. länderspezifische Empfehlungen für alle 27 Mitgliedstaaten, die koordinierte Aktivierung der nationalen Ausweichklausel, Vorschläge zur Eröffnung von Defizitverfahren sowie Ergebnisse der vertieften Überprüfungen im Rahmen des Verfahrens bei makroökonomischen Ungleichgewichten.

Für die diesjährigen **länderspezifischen Empfehlungen** erhebt die Europäische Kommission den Anspruch, dass diese umfassender als in den Vorjahren ausfallen und damit zentrale strukturelle Herausforderungen eines Mitgliedstaats adressieren würden. Beim Politikziel der Wettbewerbsfähigkeit leitet die Europäische Kommission ihre Empfehlungen aus ihrem im Januar 2025 veröffentlichten Competitiveness Compass ab, der für die Europäische Kommission den Rahmen für Maßnahmen und Prioritäten in diesem Bereich für die nächsten fünf Jahre darstellt. Bereits im vorangegangenen Frühjahrspaket bildete die Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit einen Schwerpunkt.

Die länderspezifischen Empfehlungen sind in drei grundlegende Bereiche unterteilt: Finanzpolitisch empfiehlt die Europäische Kommission v. a. die Stärkung von Verteidigungsausgaben und Einhaltung der fiskalischen Vorgaben gemäß der mittelfristigen finanzpolitisch-strukturellen Pläne. Die Empfehlungen zur weiteren Implementierung der nationalen Aufbau- und Resilienzpläne und der kohäsionspolitischen Programme beziehen sich auf den individuellen nationalen Umsetzungsstand und sehen drei abgestufte Implementierungsaufforderungen vor. Weitere reformpolitische Empfehlungen zu noch ausstehenden und/oder

neu hinzugekommenen strukturellen Herausforderungen stehen in Verbindung mit dem Competitiveness Compass. Hierunter fallen Empfehlungen aus den Bereichen Innovation und Finanzierungszugang, Vereinfachung bürokratischer Prozesse, Dekarbonisierung, Bezahlbarkeit von Energie und Energiesicherheit, Fähigkeiten (Skills), hochwertige Arbeitsplätze und Gerechtigkeit.

### Länderspezifische Empfehlungen für Deutschland 2025

Der Rat der Europäischen Union [...] empfiehlt, dass Deutschland für 2025 und 2026 Maßnahmen ergreift, um

1. gemäß den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 6. März 2025 die Ausgaben für Sicherheit und Verteidigung zu erhöhen und die Verteidigungsbereitschaft insgesamt zu verstärken, wobei die Tragfähigkeit der öffentlichen Verschuldung zu gewährleisten ist; seinen nationalen mittelfristigen finanzpolitisch-strukturellen Plan wie geplant bis Ende Juli 2025 vorzulegen; den Anforderungen des reformierten Stabilitäts- und Wachstumspakts entsprechend das Nettoausgabenwachstum in den Jahren 2025 und 2026 auf eine Rate zu beschränken, die damit vereinbar ist, den gesamtstaatlichen Schuldenstand mittelfristig auf einen plausibel rückläufigen Pfad zu bringen und das gesamtstaatliche Defizit unter dem im Vertrag festgelegten Referenzwert von 3 % des BIP zu halten und gleichzeitig die im Rahmen der nationalen Ausweichklausel zugestandene Abweichung für höhere Verteidigungsausgaben in Anspruch zu nehmen; öffentliche Investitionen durch Beseitigung der Engpässe bei Planung und Durchführung auf allen staatlichen Ebenen zu erleichtern; die Qualität der öffentlichen Finanzen durch Eindämmung der Bundeszuschüsse für die Rentenversicherung zu verbessern und die Effizienz der öffentlichen Ausgaben zu überprüfen; die langfristige Tragfähigkeit des Rentensystems zu sichern und zugleich eine angemessene Rentenhöhe zu gewährleisten, unter anderem durch Förderung eines längeren Erwerbslebens und Verringerung der Anreize für einen vorzeitigen Eintritt in den Ruhestand; den Steuermix zur Förderung eines inklusiven Wachstums und einer nachhaltigen Wettbewerbsfähigkeit zu verbessern, unter anderem indem Negativanreize für die Leistung

von mehr Arbeitsstunden verringert werden, insbesondere für Zweitverdiener;

2. angesichts der laut Verordnung (EU) 2021/241 geltenden Fristen für den rechtzeitigen Abschluss der Reformen und Investitionen die wirksame Umsetzung des Aufbau- und Resilienzplans einschließlich des REPowerEU-Kapitels zu gewährleisten; die Umsetzung der kohäsionspolitischen Programme (EFRE, JTF und ESF+) zu beschleunigen und dabei gegebenenfalls auf den durch die Halbzeitüberprüfung eröffneten Möglichkeiten aufzubauen; die EU-Instrumente, einschließlich der Möglichkeiten, die das Programm „InvestEU“ und die Plattform für strategische Technologien für Europa bieten, optimal zu nutzen, und so die Wettbewerbsfähigkeit zu steigern;

3. Innovationen zu fördern, indem die kommerzielle Verwertung von Forschungsergebnissen erleichtert und die öffentlichen Mittel für transformative Innovationen aufgestockt werden; die Diversifizierung der Wirtschaft und die Unternehmensdynamik zu erleichtern und private Investitionen anzukurbeln, indem Unternehmertum gefördert, der Zugang zu Finanzmitteln für Start-up- und Scale-up-Unternehmen verbessert, die Rechtsvorschriften vereinfacht und der Verwaltungsaufwand verringert werden; die Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung zu beschleunigen, unter anderem durch Verbesserung der geografischen Abdeckung bei digitalen öffentlichen Dienstleistungen und durch Erleichterung der Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen staatlichen Ebenen; den Ausbau digitaler Kommunikationsnetze mit sehr hoher Kapazität auch unter Einbeziehung des Privatsektors zu beschleunigen; die Bedingungen für Investitionen in den Wohnungsbau zu verbessern, indem die Vorschriften und Verfahren vereinfacht, das Mietrecht überarbeitet und zusätzliche Baugrundstücke erschlossen werden, zugleich aber das Ziel, die Herausforderungen in Bezug auf bezahlbaren Wohnraum anzugehen, nicht aus den Augen zu verlieren;

4. die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen insgesamt weiter zu verringern und den Ausbau erneuerbarer Energien zu erleichtern; die Investitionen auf effiziente und integrierte Energiesysteme zu konzentrieren und zu diesem Zweck unter anderem das Stromnetz zu modernisieren und einen kosteneffizienten Ausbau sowie Flexibilität zu gewährleisten, um die Einspeisung erneuerbarer Energien zu unterstützen und das System an Schwankungen von Nachfrage und Angebot anzupassen, um so den zunehmenden Regelenergiebedarf zu decken; den Dekarbonisierungsprozess im Gebäude- und

Verkehrssektor zu beschleunigen, insbesondere auch durch Sanierung des Schienennetzes;

5. das Arbeitskräfteangebot zu erhöhen und den Fachkräftemangel anzugehen, insbesondere durch Erhöhung der Zahl an geleisteten Arbeitsstunden, durch Stärkung grundlegender, grüner und digitaler Kompetenzen und durch Verbesserung der Maßnahmen für die Anwerbung und Bindung von Talenten aus Nicht-EU-Ländern; die Bildungsergebnisse zu verbessern, unter anderem durch die Förderung von Spitzenleistungen und die gezielte Unterstützung benachteiligter Gruppen; das Angebot und die Qualität von frühkindlicher Betreuung, Bildung und Erziehung und Ganztagschulen zu verbessern, damit die Betreuungspersonen, häufig Frauen, zur Erwerbstätigkeit ermutigt werden und die Chancengleichheit für alle Kinder gefördert wird.

Quelle: Empfehlung des Rates vom 1. Juli 2025, der auf dem Kommissionsvorschlag COM(2025) 205 final beruht, in der vom Wirtschafts- und Finanzausschuss abschließend überarbeiteten Fassung

Für 15 Mitgliedstaaten legte die Europäische Kommission **Vorschläge für Ratsempfehlungen zur Aktivierung der nationalen Ausweichklausel** im Rahmen des SWP vor, die anschließend vom Rat angenommen wurden. Dies erfolgte auf Antrag des jeweiligen Mitgliedstaats, nachdem die Europäische Kommission im März 2025 die koordinierte Aktivierung der nationalen Ausweichklausel vorgeschlagen hatte, um den Mitgliedstaaten den Übergang zu höheren Verteidigungsausgaben auf nationaler Ebene zu erleichtern und gleichzeitig die Tragbarkeit der Staatsverschuldung zu gewährleisten. Die Aktivierung erfolgte für Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Griechenland, Kroatien, Lettland, Litauen, Polen, Portugal, Slowenien, die Slowakei, Tschechien und Ungarn. Für Deutschland, das ebenfalls eine Aktivierung beantragt hat, werden entsprechende Empfehlungen des Rates voraussichtlich zusammen mit der Empfehlung zum mittelfristigen finanzpolitisch-strukturellen Plan erfolgen, den die Bundesregierung am 17. Juli 2025 vorgelegt hat. Weiterführende

Informationen zum deutschen Plan finden sich im BMF-Monatsbericht August 2025.<sup>2</sup>

Für die acht sich im **Defizitverfahren** befindlichen Mitgliedstaaten bewertete die Europäische Kommission die ergriffenen Maßnahmen mit Blick auf die zugrunde liegenden Ratsempfehlungen. Für diese Länder (Belgien, Frankreich, Italien, Malta, Polen, Rumänien, die Slowakei, Ungarn) sind die vom Rat festgelegten Ausgabenpfade zur Korrektur der übermäßigen Defizite maßgeblich. In Bezug auf Rumänien nahm der Rat im Ergebnis erneut Empfehlungen zur Beseitigung des übermäßigen Defizits an. Zudem wurde für Österreich ein Defizitverfahren eröffnet mit dem Ziel, das Defizit bis zum Jahr 2028 unter 3 Prozent des BIP zu bringen.

Im **Rahmen des makroökonomischen Ungleichgewichtsverfahrens** legte die Europäische Kommission ihre **Ergebnisse der vertieften Überprüfungen** vor. Deutschland wurden dieses Jahr erstmalig keine makroökonomischen Ungleichgewichte bescheinigt, nachdem bis zum Vorjahr Ungleichgewichte im Zusammenhang mit dem Leistungsbilanzüberschuss ausgewiesen worden waren. Dieser sei unterhalb des Schwellenwertes von 6 Prozent des BIP gefallen und werde voraussichtlich auch dort verbleiben. Gleichzeitig sei mit dem kürzlich verkündeten Finanzierungspaket ein signifikanter Politikfortschritt erzielt worden. Bei Umsetzung führe das Finanzierungspaket zu einer deutlichen Erhöhung der Verteidigungsausgaben und Infrastrukturinvestitionen. Rumänien war der einzige Mitgliedstaat, dem die Europäische Kommission übermäßige makroökonomische Ungleichgewichte bescheinigte. Das Leistungsbilanzdefizit sowie das Haushaltsdefizit hätten sich ausgeweitet und die Wettbewerbsfähigkeit sei zurückgegangen.

<sup>2</sup> Siehe Shortlink <https://www.bundesfinanzministerium.de/mb/20250942>

Einstufung im makroökonomischen Ungleichgewichtsverfahren		
	2024	2025
<b>Übermäßige Ungleichgewichte</b>	Rumänien	Rumänien
<b>Ungleichgewichte</b>	Deutschland, Griechenland, Italien, Niederlande, Slowakei, Schweden, Ungarn, Zypern	Griechenland, Italien, Niederlande, Slowakei, Schweden, Ungarn
<b>Keine Ungleichgewichte</b>	18 Mitgliedstaaten	20 Mitgliedstaaten, darunter Deutschland und Zypern

Quelle: Eigene Darstellung in Anlehnung an die Kommunikation der Europäischen Kommission zum Frühjahrspaket 2025

## Fazit

Der diesjährige Zyklus demonstriert wieder die besondere Funktion des Europäischen Semesters zur Koordinierung der Finanz- und Wirtschaftspolitik auf EU-Ebene. Die Verknüpfung zwischen Finanz- und Wirtschaftspolitik ist durch die Reform des SWP gestärkt worden und manifestiert sich in den mittelfristigen finanzpolitisch-strukturellen Plänen. Nach Vorlage der Pläne wird sich im kommenden Semesterzyklus der Fokus auf die Umsetzung der in den Plänen vorgesehenen Fiskal-, Reform- und Investitionsvorhaben verschieben.

Bei den länderspezifischen Empfehlungen wird neben der Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit die Rückkehr zu einem umfassenderen Ansatz unterstützt. Im Vergleich zu den Vorjahren fallen diese tiefgreifender aus und bilden damit die zentralen strukturellen Herausforderungen eines Mitgliedstaats besser ab. Dies stärkt die horizontale Vergleichbarkeit der länderspezifischen Empfehlungen zwischen den Mitgliedstaaten. Nach den im Juli 2025 veröffentlichten Vorschlägen der Europäischen Kommission für den nächsten mehrjährigen Finanzrahmen sollen die länderspezifischen Empfehlungen eine Grundlage für nationale Reform- und Investitionsprioritäten in den National and Regional Partnership Plans darstellen. Die Debatte dazu hat begonnen und wird auch BMF-seitig begleitet.

# Kann KI beim Bürokratierückbau und bei besseren Gesetzen helfen?

- Das BMF hat Machbarkeitsstudien in Auftrag gegeben, um zu klären, ob Künstliche Intelligenz (KI) einen Beitrag zum Bürokratierückbau und zur Besseren Rechtsetzung leisten kann.
- Die Studien zeigen, dass KI-gestützte Anwendungen realisierbar sind, sofern die erforderlichen Rahmenbedingungen geschaffen werden.
- Zu den Rahmenbedingungen zählen die Erfassung möglichst umfassender Datenquellen, ein geeigneter methodischer Ansatz sowie mehrere Validierungen der Ergebnisse, um eine hohe Verlässlichkeit zu erzielen. Eine manuelle Überprüfung der Ergebnisse ist jedoch unerlässlich.
- Langfristig hat die KI-basierte Analyse des Normbestands das Potenzial, sowohl einen substanziellen Beitrag zum Bürokratierückbau und zur Besseren Rechtsetzung zu leisten als auch den manuellen Aufwand bei der Erarbeitung von Gesetzen erheblich zu reduzieren.

## Motivation der Studien

Der Rückbau unnötiger bürokratischer Hürden ist ein zentrales politisches Ziel in Deutschland und der Europäischen Union (EU), um Wachstum und Beschäftigung zu fördern. Die hohe Regulierungsdichte auf EU-, Bundes- und Landesebene verursacht teilweise Doppelungen, Überschneidungen oder gar Widersprüche, die den Aufwand für die Wirtschaft erhöhen und die Rechtssicherheit beeinträchtigen. Vor diesem Hintergrund beauftragte das BMF zwei Machbarkeitsstudien zur Entwicklung von durch Künstliche Intelligenz (KI) gestützte Anwendungen, die laufend Potenziale zur Vereinfachung bestehender sowie neuer Regelungen identifizieren und bei der Rechtsbereinigung unterstützen.

Aus diesen Studien sind folgende Prototypen entstanden:

- eLexa – KI-Assistentin, die die Legistinnen und Legisten beim Schreiben von Gesetzen bei der Wahl klarer und konsistenter Rechtsbegriffe mit den dazugehörigen entsprechenden Metadatenkonzepten für die spätere digitale Umsetzung unterstützt,
- LegisLLM – KI-Assistentin, die den Legistinnen und Legisten auf Basis von bestehenden Ideen für neue Gesetze (z. B. Eckpunkte-papiere) die juristisch präzise Formulierung des Gesetzeswortlauts, einschließlich der dazugehörigen Formulierungen für das Vorblatt und die Begründung, vorschlägt, und
- ein Prototyp, der Vereinfachungspotenzial in zuvor ausgewählten Passagen aus zwei Rechtstexten identifiziert. Der Prototyp

legt zudem dar, ob es sich bei den Fundstellen um Doppelungen, Widersprüche oder Inkonsistenzen im Regelungsbestand handelt, wie sicher sich der Prototyp dabei ist und begründet seine Fundstellen.

## Studienergebnisse

Die Studien zeigen, dass solche KI-gestützten Anwendungen realisierbar sind, sofern die erforderlichen technischen und organisatorischen Rahmenbedingungen geschaffen werden:

1. **Erfassung geltender Regelungen:** Für eine belastbare KI-Analyse ist eine umfassende, aktuelle und qualitätsgesicherte Datenbasis der geltenden Regelungen und ihrer Auslegungen essenziell. Aufgrund der Vielzahl und Heterogenität relevanter Datenquellen sowie Zugriffsbeschränkungen ist eine vollständige Integration von Normen aller Regelungsebenen, insbesondere nachgelagerter Regelungen von Behörden, Normen nichtstaatlicher Organisationen, Gerichtsentscheidungen und Auslegungshilfen, derzeit kaum realisierbar. Im Sinne einer praktischen Umsetzung muss sich derzeit zunächst auf frei zugängliche staatliche Rechtsnormen fokussiert werden. So werden zwar lediglich vorwiegend Gesetze integriert, diese aber umfassend und ohne Zugriffsbeschränkungen.
2. **Geeigneter methodischer Ansatz:** Die KI-gestützten Anwendungen haben die Fähigkeit, Rechtstexte kontextsensitiv zu analysieren, darauf aufbauend Geltungsbereiche und Regelungen rechtlich sachgerecht zu vergleichen sowie die Ergebnisse nachvollziehbar und überprüfbar zu begründen. Die möglichen methodischen Ansätze kombinieren dazu mehrere KI-Verfahren. Dabei werden kurze, mit Kontext angereicherte Textpassagen von Rechtsnormen automatisiert vorausgewählt, mithilfe von Sprachmodellen miteinander verglichen und die Ergebnisse für die Qualitätssicherung mit weiteren Informationen angereichert. Darüber hinaus werden auch Embedding-Verfahren (Wortstammanalyseverfahren) genutzt.

3. **Verlässlichkeit der Ergebnisse:** Eine hohe Verlässlichkeit der vorgeschlagenen Ansätze lässt sich durch geeignete automatisierte Vorbereitungs- und Validierungsschritte erzielen. Ergänzend dazu bleibt eine manuelle Überprüfung der KI-Ergebnisse durch die Fachebene unerlässlich.

## Wie können KI-Anwendungen die Arbeit in einem Ministerium erleichtern?

Die Studien zeigen, wie Beschäftigte eines Ministeriums eine KI-gestützte Anwendung einsetzen können, um den Bürokratierückbau voranzutreiben und Vereinfachungspotenziale zu identifizieren. Im Folgenden werden die Szenarien vorgestellt, wie die KI-Anwendungen bei der Prüfung eines Gesetzentwurfs unterstützen können.

### 1. Identifizierung doppelter Regelungen im Rechtsbestand

Alle Ressorts sind regelmäßig in Prozesse zur Erstellung, Prüfung und Kommentierung von Gesetzentwürfen auf nationaler und EU-Ebene eingebunden. Eine zentrale Herausforderung beim Rückbau von Bürokratie und der Sicherstellung kohärenter Rechtssetzung besteht darin, den Entwurf im Kontext bestehender Regelungen umfassend zu analysieren. Dabei sollten bereits geltende Vorschriften und Standards berücksichtigt werden, um Doppelregelungen, unklare Zuständigkeiten und uneinheitliche Begriffsbestimmungen zu vermeiden. Dabei verschärfen enge Zeitvorgaben den Druck auf die Fachabteilungen, alle relevanten Rechtsquellen und möglichen Wechselwirkungen vollständig sowie zeitnah zu erfassen.

Eine KI-gestützte Anwendung mit Zugriff auf umfassende Datenbanken (z. B. nationale Rechtsinformationssysteme, EUR-Lex) kann die Beschäftigten des Ministeriums dabei durch folgende Funktionalitäten unterstützen:

Die Anwendung erkennt in einem ersten Schritt automatisch, welche bestehenden Gesetze oder EU-Regelungen einen mit dem

Gesetzentwurf überlappenden Adressatenkreis/Geltungsbereich betreffen.

Im zweiten Schritt gleicht die KI-Anwendung den Entwurf mit den bereits geltenden Normen mit überlappendem Geltungsbereich ab, markiert dabei Textstellen mit Vereinfachungspotenzialen und erläutert, welche Arten von Vereinfachungspotenzialen vorliegen, um das Ergebnis für die Beschäftigten des Ressorts nachvollziehbar zu machen. Die Analyseergebnisse werden anschließend adressatengerecht aufbereitet (z. B. aggregiert und visualisiert in einem Dashboard), sodass die Beschäftigten rasch einen fundierten Überblick erhalten.

Durch diese Funktionalitäten erhalten die Beschäftigten im Ministerium eine schnelle, belastbare Grundlage für die Bewertung neuer Regelungsvorschläge im Kontext bestehender Rechtsnormen.

## 2. Wahl klarer und konsistenter Rechtsbegriffe und Daten

eLexa bietet einen strukturierten Überblick über das deutsche Recht. Rechtsbegriffe, ihre Definitionen und ihre Abhängigkeiten sind auf einem Blick sichtbar und verstehbar. eLexa nutzt KI-Technologie, die automatisiert ein umfassendes Rechtsbegriffsglossar erstellt:

- Gesetzestexte werden intelligent gescannt und relevante Rechtsbegriffe identifiziert,
- Abhängigkeiten zwischen den Rechtsbegriffen werden erkannt und als semantisches Netz modelliert,
- unterschiedliche Definitionen desselben Begriffs werden transparent dargestellt.

eLexa kann also rechtliche Konzepte im Recht transparent darstellen – in der Fachwelt spricht man von dynamischen Wissensgraphen.

Der praktische Nutzen von eLexa für Legistinnen und Legisten ist:

- Rechtsbegriffe und Datenfelder werden automatisch erkannt,
- verfügbare Definitionen sind übersichtlich dargestellt,
- Datenfelder und die entsprechenden Register sind intelligent integriert und
- über ein Glossar kann gezielt nach Rechtsbegriffen gesucht werden.

eLexa schafft Transparenz im Recht – ein großer Schritt auf dem Weg zur digitalisierten und interoperablen Verwaltung.

## 3. Rechtssystematik neuer gesetzlicher Regelungen

LegisLLM ist ein Prototyp, der den Weg vom rechtspolitischen Auftrag bis zum ersten Gesetzentwurf strukturiert begleitet. Die Anwendung interagiert in einem mehrstufigen Prozess mit großen Sprachmodellen (Large Language Models, LLM), um relevante Rechtsnormen automatisiert zu identifizieren, Regelungsalternativen zu entwickeln, diese juristisch abzuwägen und schließlich in einen konkreten Gesetzentwurf zu überführen.

## Ausblick

Angesichts der rasanten Entwicklung im Bereich der KI, u. a. im Rechtswesen (Legal Tech), ist zu erwarten, dass sich die entstanden Prototypen weiter verbessern werden. Die Bundesregierung hat sich mit ihrer Modernisierungsagenda ehrgeizige Ziele beim Bürokratierückbau und der Besseren Rechtsetzung gesetzt. Ein wesentlicher Bestandteil ist es, KI-gestützte Tools zur Unterstützung der Gesetzgebungstätigkeit zu schaffen, um einen substanziellen Beitrag zum Bürokratierückbau zu leisten und auch den manuellen Aufwand bei der Erarbeitung von Gesetzen zu reduzieren.

# Abrechnung der Schuldenbremse des Bundes 2024

- Gemäß § 7 Abs. 1 Artikel 115-Gesetz wurde turnusgemäß zum 1. September 2025 die Einhaltung der grundgesetzlichen Regel zur Begrenzung der Neuverschuldung des Bundes (Schuldenbremse) im Haushaltsvollzug 2024 abschließend geprüft.
- Die strukturelle Nettokreditaufnahme in Abgrenzung der Schuldenbremse belief sich im Jahr 2024 auf 0,22 Prozent des Bruttoinlandsprodukts. Die strukturelle Obergrenze von 0,35 Prozent des BIP wurde damit um 5,4 Mrd. Euro unterschritten. Damit wurde das Kontrollkonto um diesen Betrag entlastet.
- Im Jahr 2024 waren Einnahmen aus Rückflüssen mit Bezug zu Notlagemitteln aus früheren Haushaltsjahren, sogenannte nicht-strukturelle Einnahmen, in Höhe von rund 8,5 Mrd. Euro im Bundeshaushalt zu verbuchen, die zur Tilgung früherer Notlagenkredite verwendet wurden.

## Einleitung

Nach Art. 15 Abs. 2 Satz 1 bis 3 Grundgesetz (GG) sind Einnahmen und Ausgaben des Bundes grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen. Dem wird entsprochen, wenn die strukturelle Nettokreditaufnahme (NKA) 0,35 Prozent des Bruttoinlandsprodukts (BIP) nicht überschreitet.

Gemäß § 7 Abs. 1 Artikel 115-Gesetz und § 3 der Verordnung über das Verfahren zur Bestimmung der Konjunkturkomponente nach § 5 Artikel 115-Gesetz (Artikel 115-Verordnung) erfolgt zweimal im Folgejahr des abzurechnenden Haushaltsjahres eine Prüfung, inwieweit die Schuldenbremse im Haushaltsvollzug eingehalten wurde. Dabei wird die tatsächliche NKA mit der nach der Schuldenbremse definierten maximal zulässigen NKA verglichen und die Abweichung auf einem Kontrollkonto

gebucht. Die erste Überprüfung und vorläufige Buchung des Ergebnisses auf dem Kontrollkonto wird zum 1. März des Folgejahres durchgeführt und in der Haushaltsrechnung des vorangegangenen Jahres veröffentlicht. Die abschließende Prüfung erfolgt zum 1. September des Folgejahres. Im Ergebnis wird eine Über- oder Unterschreitung der strukturellen Obergrenze endgültig auf dem Kontrollkonto gebucht.

## Abweichung der zulässigen von der tatsächlichen NKA

Grundlagen für die Abrechnung der Schuldenbremse für das Jahr 2024 zum 1. September 2025 sind die Ergebnisse des Statistischen Bundesamts zum nominalen BIP der Jahre 2023 und 2024 vom 22. August 2025 sowie der Abschluss des Bundeshaushalts 2024.

Im Rahmen der Überprüfung der Einhaltung der Schuldenbremse im Haushaltsvollzug wird die tatsächliche strukturelle NKA mit der maximal zulässigen strukturellen NKA (beziehungsweise die tatsächliche NKA mit der zulässigen NKA) verglichen. Zur Berechnung der tatsächlichen strukturellen NKA sind der Saldo finanzieller Transaktionen und die Konjunkturkomponente zu berücksichtigen. Ausgangspunkt ist die tatsächliche NKA in Höhe von rund 33,3 Mrd. Euro (s. a. Tabelle 1, Zeile 8, Ist). Hinzu kommen der Saldo der finanziellen Transaktionen von -1,4 Mrd. Euro (s. a. Tabelle 1, Zeile 6, Ist) und die Konjunkturkomponente von -22,9 Mrd. Euro (s. a. Tabelle 1, Zeile 5, Ist). Auf Basis der Veröffentlichung des Statistischen Bundesamts zum nominalen BIP für das Jahr 2023 und der Veränderung des nominalen BIP des Jahres 2024 gegenüber dem Vorjahr in Prozent erfolgte eine **Anpassung der Konjunkturkomponente an die tatsächliche wirtschaftliche Entwicklung**. Im Ergebnis belief sich die tatsächliche strukturelle NKA des Bundes auf rund 9,0 Mrd. Euro beziehungsweise 0,22 Prozent des BIP (s. a. Tabelle 1, Zeile 9, Ist). Damit wurde die Obergrenze für die strukturelle NKA (0,35 Prozent des BIP = rund 14,4 Mrd. Euro) um rund 5,4 Mrd. Euro unterschritten (s. a. Tabelle 1, Zeile 10, Ist).

#### **Anpassung der Konjunkturkomponente an die tatsächliche wirtschaftliche Entwicklung**

Zunächst wird die Differenz zwischen der am 22. August 2025 vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Zuwachsrate des nominalen BIP des Jahres 2024 gegenüber dem Jahr 2023 und des zum Zeitpunkt der Haushaltsaufstellung (Januar 2024) von der Bundesregierung projizierten Anstiegs des nominalen BIP für das Jahr 2024 berechnet (Herbstprojektion der Bundesregierung vom Oktober 2023). Die Differenz wird mit dem BIP des Jahres 2023 multipliziert. Da der tatsächliche Anstieg des nominalen BIP für das Jahr 2024 mit 2,6 Prozent deutlich geringer ausfiel als im Herbst 2023 erwartet, ergibt sich ein negativer Anpassungswert (-75,1 Mrd. Euro, s. a. Tabelle 1, Zeile 5b, Ist). Dieser Wert wird zu der zum Zeitpunkt der Haushaltsaufstellung ermittelten Produktionslücke

für das Jahr 2024 (Herbstprojektion der Bundesregierung vom Oktober 2023) addiert und mit der Budgetsemielastizität von 0,203 multipliziert. Ergebnis ist die an die tatsächliche wirtschaftliche Entwicklung angepasste Konjunkturkomponente (s. a. Tabelle 1, Zeile 5, Ist).

## **Buchungen auf dem Kontrollkonto**

Der Betrag, um den die Obergrenze für die strukturelle NKA unterschritten wird, ist auf dem Kontrollkonto zu buchen. Eine Unterschreitung der Obergrenze führt zu einer Positivbuchung (Entlastung) auf dem Kontrollkonto. Im Ist des Jahres 2024 wird das Kontrollkonto um 5,4 Mrd. Euro entlastet. Der Saldo auf dem Kontrollkonto erhöht sich damit auf 58,0 Mrd. Euro.

Demgegenüber würde eine Überschreitung der Obergrenze zu einer Negativbuchung (Belastung) auf dem Kontrollkonto führen. Die Buchungen auf dem Kontrollkonto werden saldiert und über die Jahre hinweg kumuliert. Das Kontrollkonto stellt ein virtuelles „Gedächtnis“ dar, indem es die Einhaltung der Schuldenbremse im Vollzug dokumentiert. Das Kontrollkonto ist fiktiv; ein positiver Saldo bedeutet daher kein Guthaben. Wenn ein negativer kumulierter Saldo der Buchungen des Kontrollkontos einen negativen Schwellenwert von 1,5 Prozent des BIP überschreitet (Art. 115 Abs. 2 Satz 5 GG), entsteht unmittelbarer haushaltspolitischer Handlungsbedarf. Die Überschreitung des Schwellenwerts muss nach grundgesetzlichen Vorgaben zurückgeführt werden. Nach der einfachgesetzlichen Ausführungsbestimmung (§ 7 Abs. 3 Artikel 115-Gesetz) beginnt die Rückführungsverpflichtung bereits, wenn der kumulierte negative Saldo auf dem Kontrollkonto einen Schwellenwert von 1 Prozent des BIP übersteigt. So soll die unzulässige Überschreitung des kumulierten negativen Saldos auf dem Kontrollkonto von 1,5 Prozent des BIP von vornherein verhindert werden. Um die Abbaupflichtung möglichst konjunkturunschädlich zu gestalten, sieht

# Aufstellung und Abrechnung des Haushalts des Bundes gemäß Artikel 115 Grundgesetz für das Jahr 2024

Tabelle 1

		2024 Soll <sup>1</sup>	2024 Ist <sup>2</sup>
		in Mrd. Euro	
<b>1</b>	<b>Maximal zulässige strukturelle NKA (in Prozent des BIP) ohne Abbauverpflichtung</b>	<b>0,35</b>	
<b>2</b>	<b>Nominales BIP des der Haushaltsaufstellung vorangegangenen Jahres (Zeitpunkt der Haushaltsaufstellung)</b>	<b>4.121,2</b>	
<b>3</b>	<b>Abbauverpflichtung</b>	-	-
3a	Gemäß Tilgungsplan (Art. 115 Abs. 2 Satz 7 GG)	-	-
3b	Aus Kontrollkonto	-	-
<b>4</b>	<b>Maximal zulässige strukturelle NKA (1 x 2 - 3) mit Abbauverpflichtung in Prozent des BIP</b>	<b>14,4</b>	
		0,35	
<b>5</b>	<b>Konjunkturkomponente</b>	<b>-7,7</b>	<b>-22,9</b>
	<b>Soll: (5a x 5c) Ist: ((5a + 5b) x 5c)</b>		
5a	Nominale Produktionslücke (Zeitpunkt der Haushaltsaufstellung)	-37,9	
5b	Anpassung an tatsächliche wirtschaftliche Entwicklung ((Ist 5ba - Soll 5ba) Prozent x 5bb)		-75,1
5ba	Nominales BIP (Prozent gegenüber Vorjahr)	4,4	2,6
5bb	Nominales BIP des Vorjahres		4.219,3
5c	Budgetsemielastizität (ohne Einheit)	0,203	
<b>6</b>	<b>Saldo Finanzielle Transaktionen</b>	<b>-16,9</b>	<b>-1,4</b>
6a	Einnahmen aus finanziellen Transaktionen	1,0	4,5
6aa	Einnahmen aus finanziellen Transaktionen Bundeshaushalt	1,0	4,5
6ab	Einnahmen aus finanziellen Transaktionen Sondervermögen		
6b	Ausgaben für finanzielle Transaktionen	17,9	5,9
6ba	Ausgaben für finanzielle Transaktionen Bundeshaushalt	17,9	5,9
6bb	Ausgaben für finanzielle Transaktionen Sondervermögen		
<b>7</b>	<b>Zulässige NKA (4 - 5 - 6)</b>	<b>39,0</b>	<b>38,7</b>
<b>8</b>	<b>NKA (8a + 8b)</b>	<b>39,0</b>	<b>33,3</b>
8a	NKA Bundeshaushalt	39,0	33,3
	Darunter: Tilgungsausgaben aufgrund nicht-struktureller Rückflüsse mit Bezug zu Notlagenmitteln (Kapitel 3201 Titel 595 01 – 830)		8,5
8b	NKA Sondervermögen		
<b>9</b>	<b>Strukturelle NKA (8 + 5 + 6)</b>	<b>14,4</b>	<b>9,0</b>
	in Prozent des BIP	0,35	0,22
<b>10</b>	<b>Abweichung von der Obergrenze (8 - 7) beziehungsweise (9 - 4)</b>		<b>-5,4</b>
<b>11</b>	<b>Be(-)/Ent(+)lastung des Kontrollkontos (7 - 8) beziehungsweise (4 - 9)</b>		<b>5,4</b>
<b>12</b>	<b>Saldo Kontrollkonto Vorjahr</b>		<b>52,6</b>
<b>13</b>	<b>Saldo Kontrollkonto neu (11 + 12)</b>		<b>58,0</b>

Abweichungen in den Summen und in den Produkten durch Rundung der Zahlen möglich.

1 Soll 2024 bezieht sich auf das Haushaltsgesetz 2024 vom 12. Februar 2024, BGBl I Nr. 38.

2 Endgültige Feststellung der Abweichung der zulässigen NKA von der tatsächlichen NKA im Sinne der Schuldenbremse nach Haushaltsabschluss zum 1. September 2025.

Quelle: Bundesministerium der Finanzen

§ 7 Abs. 3 Artikel 115-Gesetz vor, dass der Abbau nur bei positiver Veränderung der Produktionslücke erfolgen soll und die Abbau-schritte nicht höher als 0,35 Prozent des BIP sein dürfen.

Im Jahr 2024 waren Einnahmen aus Rückflüssen mit Bezug zu Notlagemitteln aus früheren Haushaltsjahren, sogenannte nicht-strukturelle Einnahmen, in Höhe von rund 8,5 Mrd. Euro im Bundeshaushalt zu verbuchen. In der ausgewiesenen NKA (s. a. Tabelle 1, Zeilen 8 und 9) ist der Brutto-tilgungsbetrag aus den nicht-strukturellen Einnahmen enthalten. Die Überschreitung der Obergrenze aufgrund der Inanspruchnahme von Notlagemitteln in den Jahren 2020 bis 2023 hat das Kontrollkonto nicht belastet (§ 7 Abs. 1 Satz 2 Artikel 115-Gesetz). Daher führt der Tilgungsbetrag auch nicht zu einer Entlastung des Kontrollkontos. Er wurde zur Tilgung eines früheren Notlagenkredits verwendet.

Tabelle 1 zeigt die endgültige Feststellung der Abweichung der tatsächlichen NKA von der zulässigen NKA (beziehungsweise der tatsächlichen strukturellen NKA von der maximal zulässigen strukturellen NKA) im Sinne der Schuldenbremse des Bundes für das Jahr 2024.

## Auswirkungen von Rückflüssen mit Bezug zu Notlagenmitteln auf den Tilgungsplan

In den Beschlüssen des Deutschen Bundestags zur Feststellung der Notlage und Festlegung eines Tilgungsplans (Beschluss des Bundestags vom 7. Dezember 2023 in Verbindung mit Beschluss des Bundestags vom 3. Juni 2022) heißt es bezüglich einer Anpassung der Tilgungspläne durch höhere Rückführungen: „Höhere Rückführungen sind möglich. Dadurch verringert sich der Tilgungszeitraum.“

Im Rahmen der Schuldenbremse werden die Einnahmen aus Rückflüssen mit Bezug zu Notlagemitteln auf die zu tilgenden Notlagenkredite angerechnet und führen zu einer Verringerung der Gesamtrückführungsbeträge pro Jahr in späteren Jahren.

In der Tabelle 2 wird daher der Notlagenkredit des Bundeshaushalts aus dem Jahr 2020, der bisher mit Tilgungsbeträgen für den Zeitraum von 2028 bis 2058 in Höhe von rund 2,2 Mrd. Euro pro Jahr beziffert worden ist, im Jahr 2028 zusätzlich mit den nicht-strukturellen Rückflüssen in Höhe von 8,5 Mrd. Euro getilgt (Spalte 9, Zeile 1 ergibt sich aus Spalte 4, Zeile 1 zuzüglich 8,5 Mrd. Euro nicht-strukturelle Rückflüsse, d. h.  $2,2+8,5 = 10,7$  Mrd. Euro). Aufgrund der zusätzlichen Tilgung ergeben sich in den Jahren 2055 bis 2058 niedrigere Gesamttilgungsverpflichtungen. Sie belaufen sich im Jahr 2055 auf rund 8,9 Mrd. Euro und in den Jahren 2056 bis 2058 auf rund 8,6 Mrd. Euro pro Jahr (Spalte 3, Zeilen 28 bis 31), anstatt auf konstant 10,8 Mrd. Euro pro Jahr ohne Berücksichtigung der Tilgung aus den nicht-strukturellen Rückflüssen (alle Angaben in Tabelle 2 ohne Sondervermögen (SV) Bundeswehr). Auswirkungen der zusätzlichen Tilgung auf den Tilgungsplan werden in Tabelle 2 in roter Schrift hervorgehoben.

# Tilgungsplan 2028 bis 2061 für Notlagenkredite des Bundeshaushalts und WSF-Energie<sup>1</sup>

Tabelle 2

Lfd. Nr.	Jahr	Summe Tilgungsverpflichtung ohne SV Bundeswehr	Tilgungsverpflichtung aus BHH Ist 2020	Tilgungsverpflichtung aus BHH Ist 2021	Tilgungsverpflichtung aus BHH Ist 2022	Tilgungsverpflichtung WSF-Energie 2022 und 2023	Tilgungsverpflichtung aus BHH Ist 2023
		Mrd. Euro					
1	2	3	4	5	6	7	8
1	2028	9,2	2,2	3,8	3,1		0,04
2	2029	9,2	2,2	3,8	3,1		0,04
3	2030	9,2	2,2	3,8	3,1		0,04
4	2031	10,8	2,2	3,8	3,1	1,7	0,04
27	2054	10,8	2,2	3,8	3,1	1,7	0,04
28	2055	8,9	0,3	3,8	3,1	1,7	0,04
29	2056	8,6		3,8	3,1	1,7	0,04
30	2057	8,6		3,8	3,1	1,7	0,04
31	2058	8,6		3,8	3,1	1,7	0,04
32	2059	1,7				1,7	
33	2060	1,7				1,7	
34	2061	1,7				1,7	

Lfd. Nr.	Jahr	Abbau aus Ist 2020	Abbau aus Ist 2021	Abbau aus Ist BHH 2022	Abbau aus WSF-Energie	Abbau aus Soll BHH 2023	Obergrenze nach Tilgungsverpflichtung in Prozent des BIP
		Mrd. Euro					
1	2	9	10	11	12	13	14
1	2028	10,7	3,8	3,1		0,0	0,15
2	2029	12,9	7,6	6,2		0,1	0,15
3	2030	15,1	11,4	9,3		0,1	0,16
4	2031	17,3	15,2	12,4	1,7	0,2	0,13
27	2054	67,8	102,8	83,9	39,6	1,2	0,24
28	2055	68,1	106,6	87,0	41,3	1,2	0,26
29	2056		110,4	90,1	42,9	1,3	0,27
30	2057		114,2	93,2	44,6	1,3	0,27
31	2058		118,0	96,3	46,2	1,4	0,27
32	2059				47,9		0,34
33	2060				49,5		0,34
34	2061				51,2		0,34
<b>zu tilgende Notlagenkredite</b>		<b>68,1</b>	<b>118,0</b>	<b>96,3</b>	<b>51,2</b>	<b>1,4</b>	

<sup>1</sup> Bei Berücksichtigung zusätzlicher Tilgung aus nicht-strukturellen Rückflüssen in Höhe von 8,5 Mrd. Euro (ohne SV Bundeswehr).  
Quelle: Bundesministerium der Finanzen

In den Jahren 2028 bis 2058 kommen die Rückführungsbeträge aus dem Kredit des SV Bundeswehr in Höhe von rund 3,2 Mrd. Euro pro Jahr hinzu. In § 8 Abs. 2 Bundeswehrfinanzierungs- und sondervermögensgesetz heißt es: „Nach vollständiger Inanspruchnahme der Kreditermächtigung im Sondervermögen, spätestens ab dem 1. Januar 2031, sind die vom Sondervermögen aufgenommenen Kredite innerhalb eines angemessenen Zeitraums zurückzuführen.“

Nach Planungen für das Sondervermögen ist dieses bereits Ende 2027 ausgeschöpft. Daher wird von einem Beginn der Rückführung des aufgenommenen Kredits im Jahr 2028 ausgegangen. Auf Basis der Berechnungen in Tabelle 2 und der Tilgung des aufgenommenen Kredits des SV Bundeswehr beginnend im Jahr 2028 über 31 Jahre ergibt sich der in Tabelle 3 dargestellte Tilgungsplan.

## Tilgungsplan für Notlagenkredite der Jahre 2020 bis 2023 und für den Kredit des SV Bundeswehr

Tabelle 3

in Mrd. Euro

Jahre nach Zeiträumen	Bundeshaushalt	WSF-Energie	Tilgungsbeträge insgesamt (ohne SV Bundeswehr)	SV Bundeswehr ab 2028	Tilgungsbeträge insgesamt (mit SV Bundeswehr ab 2028)
<b>jährliche Tilgungsbeträge in Mrd. Euro</b>					
2028 bis 2030	9,2		9,2	3,2	12,4
2031 bis 2054	9,2	1,7	10,8	3,2	14,0
2055	7,2	1,7	8,9	3,2	12,1
2056 bis 2058	7,0	1,7	8,6	3,2	11,8
2059 bis 2061		1,7	1,7		1,7
<b>Summe der Tilgungsbeträge über die Jahre</b>	<b>283,7<sup>1</sup></b>	<b>51,2</b>	<b>334,9<sup>1</sup></b>	<b>100,0</b>	<b>434,9<sup>1</sup></b>

Abweichungen in den Summen durch Rundung der Zahlen möglich.

1 Bei Berücksichtigung der zusätzlichen Tilgung aus nicht-strukturellen Rückflüssen in Höhe von 8,5 Mrd. Euro zum Stand 1. September 2025.

Quelle: Bundesministerium der Finanzen

# Aktuelle Wirtschafts- und Finanzlage

Überblick zur aktuellen Lage	50
Steuereinnahmen im August 2025 und konjunkturelles Umfeld	51
Entwicklung des Bundeshaushalts bis einschließlich August 2025	58
Entwicklung der Kernhaushalte der Länder bis einschließlich Juli 2025	65
Kreditaufnahme des Bundes und seiner Sondervermögen	67

# Überblick zur aktuellen Lage

## Steuereinnahmen und konjunkturelles Umfeld

Die Steuereinnahmen insgesamt (ohne Gemeindesteuern) stiegen im August 2025 moderat um 2 Prozent gegenüber dem Vorjahresmonat. Die Gemeinschaftsteuern und die Einnahmen aus den Ländersteuern verzeichneten mit jeweils rund 5 Prozent kräftigere Anstiege. Dagegen fielen die Einnahmen aus den Bundessteuern deutlich niedriger als im Vorjahresmonat aus. Dies war insbesondere auf den EU-Energiekrisenbeitrag zurückzuführen.

Die konjunkturelle Lage bleibt weiterhin eingetrübt. Die Industrieproduktion verzeichnete zuletzt einen Anstieg, Einzelhandelsumsätze und Exporte waren aber rückläufig. Frühindikatoren deuten kurzfristig nicht auf eine merkliche Beschleunigung der wirtschaftlichen Dynamik hin.

dem Niveau des entsprechenden Vorjahreszeitraums an. Die Ausgaben des Bundeshaushalts betragen von Januar bis August 2025 insgesamt 319,0 Mrd. Euro und stiegen damit gegenüber dem Niveau des Vorjahreszeitraums um 6,5 Prozent beziehungsweise 19,4 Mrd. Euro.

Ende August 2025 wies der Bundeshaushalt ein Finanzierungsdefizit von 45,8 Mrd. Euro auf. Die Einnahmen und Ausgaben unterliegen im Laufe des Haushaltsjahres starken Schwankungen. Die unterjährige Entwicklung des Finanzierungssaldos und des jeweiligen Kapitalmarktsaldos sind daher keine Indikatoren, aus denen sich die erforderliche Nettokreditaufnahme und der Finanzierungssaldo am Jahresende errechnen lassen. Dies gilt in diesem Jahr aufgrund der vorläufigen Haushaltsführung in besonderem Maße.

## Bundeshaushalt

Bis der Haushalt 2025 vom Deutschen Bundestag verabschiedet und im Bundesgesetzblatt verkündet ist, arbeitet die Bundesregierung im Rahmen der sogenannten vorläufigen Haushaltsführung. Da das Soll des Bundeshaushalts 2025 damit nicht feststeht, können in den Tabellen zum Bundeshaushalt keine Sollwerte dargestellt werden.

Die Einnahmen des Bundeshaushalts (ohne Münzeinnahmen, Rücklagenentnahme und Einnahmen aus Krediten) beliefen sich bis einschließlich August 2025 auf 273,2 Mrd. Euro. Damit lagen die Einnahmen um 5,2 Prozent (+13,6 Mrd. Euro) höher als im gleichen Zeitraum des Vorjahres. Die Steuereinnahmen betragen 247,6 Mrd. Euro und stiegen damit um 6,4 Prozent (+14,8 Mrd. Euro) gegenüber

# Steuereinnahmen im August 2025 und konjunkturelles Umfeld

## Entwicklung des Steueraufkommens

### Steueraufkommen insgesamt

Die Steuereinnahmen insgesamt (ohne Gemeindesteuern) erhöhten sich im August 2025 moderat um 2 Prozent gegenüber dem Vorjahresmonat (s. a. Tabelle Entwicklung der Steuereinnahmen). Die Gemeinschaftsteuern, die den größten Teil des Steueraufkommens ausmachen, wiesen einen spürbareren Einnahmeanstieg von rund 5 Prozent auf. Aufkommenszuwächse verbuchten dabei mit den Steuern vom Umsatz und der Lohnsteuer die beiden gewichtigsten Steuerarten, ebenso die Abgeltungsteuer auf Zins- und Veräußerungserträge und die Körperschaftsteuer. Dagegen war bei der veranlagten Einkommensteuer ein kräftiger Aufkommensrückgang relativ zum August 2024 zu verzeichnen, der eine Gegenbewegung zu entsprechenden Mehreinnahmen in den vorherigen beiden Monaten darstellt (s. a. Anmerkungen zu den Einzelsteuern unten und den Monatsberichtsartikel zu „Steuereinnahmen im Juli 2025 und konjunkturelles Umfeld“ der Ausgabe August 2025). Auch die Einnahmen aus den nicht veranlagten Steuern vom Ertrag lagen unter dem Vorjahresniveau.

Das Aufkommen aus den Bundessteuern ging im August 2025 im Vorjahresvergleich um fast 16 Prozent zurück. Der Rückgang war maßgeblich auf den EU-Energiekrisenbeitrag und damit auf Einmaleffekte zurückzuführen. Der EU-Energiekrisenbeitrag war nur für die zwei Wirtschaftsjahre 2022 und 2023 anwendbar und wurde beziehungsweise wird in den Jahren 2024 und 2025 vereinnahmt. Aus dem EU-Energiekrisenbeitrag wurden im August 2024 rund 1,8 Mrd. Euro an Einnahmen verbucht; insgesamt lagen die Kasseneinnahmen

aus dem EU-Energiekrisenbeitrag 2024 bei 1,9 Mrd. Euro. In diesem August ging kein Kassenaufkommen ein. Für 2025 wurden bisher insgesamt circa 0,1 Mrd. Euro vereinnahmt. Ohne Berücksichtigung des EU-Energiekrisenbeitrags hätten die Bundessteuern im August einen Zuwachs ausgewiesen. Auch die Steuereinnahmen insgesamt wären deutlicher gestiegen. Unter den übrigen gewichtigen Bundessteuern gab es im Berichtsmonat mehrheitlich Aufkommensanstiege.

Die Ländersteuern wiesen im August 2025 ein Einnahmepplus von rund 5 Prozent aus, wozu gleichermaßen die beiden bedeutendsten Steuerarten, die Erbschaftsteuer (rund +5 Prozent) und die Grunderwerbsteuer (rund +6 Prozent), beitrugen. Bei Letzterer setzte sich dabei die im Jahresverlauf beobachtete Stabilisierung der monatlichen Einnahmen im Bereich zwischen 1,2 Mrd. Euro und 1,3 Mrd. Euro fort.

### Verteilung auf die Gebietskörperschaften

Die Steuereinnahmen des Bundes nach Verrechnung von Bundesergänzungszuweisungen gingen im August 2025 gegenüber dem Vorjahresmonat leicht um rund ½ Prozent zurück. Maßgeblich dafür war der Rückgang der Einnahmen aus den Bundessteuern, der durch den EU-Energiekrisenbeitrag bedingt war (s. o.). Die Einnahmen des Bundes aus den Gemeinschaftsteuern stiegen dagegen stärker als das Aufkommen der Gemeinschaftsteuern insgesamt. Dies war darauf zurückzuführen, dass im Berichtsmonat bei den Steuern vom Umsatz die Festbeträge, die gemäß § 1 Abs. 2 und 5 Finanzausgleichsgesetz (FAG) aus dem gemäß § 1 Abs. 1 FAG festgelegten Anteil des Bundes an dieser Steuer an die Länder übertragen werden (s. a. Tabelle „Umsatzsteuer-Verteilung im August 2025“), niedriger ausfielen

## Umsatzsteuerverteilung im August 2025

	Bund	Länder	Gemeinden
USt-Anteil gemäß § 1 FAG am Aufkommen (26.387 Mio. Euro)	52,8 Prozent 13.936 Mio. Euro	45,2 Prozent 11.924 Mio. Euro	2,0 Prozent 527 Mio. Euro
Hinzu (+)/ab (-): Festbeträge gemäß FAG	-923 Mio. Euro	+723 Mio. Euro	+200 Mio. Euro
Anteil nach Festbeträgen:	49,3 Prozent 13.013 Mio. Euro	47,9 Prozent 12.647 Mio. Euro	2,8 Prozent 727 Mio. Euro

Abweichungen in den Summen durch Rundung der Zahlen möglich.  
Quelle: Bundesministerium der Finanzen

als im Vorjahresmonat. Damals hatten die Auswirkungen des Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes 2024 und zur Änderung des Stabilisierungsfondsgesetzes für eine temporäre Erhöhung der Festbeträge gesorgt, die auch in den nächsten Monaten (bis zum Jahresende) noch Auswirkungen auf die Umsatzsteuerverteilung zwischen den Ebenen im Vorjahresvergleich haben dürfte. Die aus dem Steueraufkommen des Bundes zu leistenden EU-Eigenmittelabführungen sowie das Volumen der an die Länder überwiesenen Regionalisierungsmittel lagen jeweils leicht höher als im Vorjahresmonat, die Zahlungen von Bundesergänzungszuweisungen an die Länder erhöhten sich spürbar.

Die Steuereinnahmen der Länder stiegen im August 2025 um rund 4 ½ Prozent gegenüber dem Vorjahresmonat, wozu auch die höheren Bundesergänzungszuweisungen beitrugen. Die Einnahmen der Gemeinden aus den Gemeinschaftsteuern lagen um rund 2 Prozent höher als im August 2024.

## Anmerkungen zu einzelnen Steuerarten

### Lohnsteuer

Das Aufkommen der Lohnsteuer fiel im August 2025 um rund 3 ½ Prozent höher aus als im Vorjahresmonat. Das Bruttoaufkommen (ohne Berücksichtigung von Kindergeld und Altersvorsorgezulage) wies einen Anstieg um knapp 3 Prozent auf. Das aus dem Lohnsteueraufkommen gezahlte Kindergeld stieg um rund 1 ½ Prozent gegenüber dem August 2024, was auf die Erhöhung der Kindergeldsätze zum

Jahresanfang 2025 zurückzuführen war. Das erwartete Abflachen der Zuwachsraten bei der Lohnsteuer im Jahresverlauf 2025 – angesichts zunehmend in der Vergleichsbasis enthaltener Lohnerhöhungen im vorangegangenen Jahr – setzte sich damit fort. Die konjunkturelle Schwächephase machte sich derweil weiterhin deutlich am Arbeitsmarkt bemerkbar; die Gesamtbeschäftigung stagnierte in saisonbereinigter Betrachtung zuletzt (s. u.). Dementsprechend waren hieraus aktuell keine Impulse für eine dynamischere Aufkommensentwicklung zu erwarten.

### Ertragsteuern

Bei der veranlagten Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer war die Einnahmementwicklung im August 2025 durch die Veranlagungstätigkeit der Finanzverwaltung für die Vorjahre geprägt. Daraus können sich größere Schwankungen im Vorjahresvergleich ergeben, die z. B. aus unterschiedlichen Ständen bei der Abgabe der Steuererklärungen und der Fallbearbeitung durch die Finanzverwaltung oder aus größeren Veranlagungsfällen resultieren.

Die Einnahmen aus der veranlagten Einkommensteuer lagen deutlich um rund 41 Prozent niedriger als im Vorjahresmonat. Dies geht maßgeblich auf (nachträgliche) Vorauszahlungen für den zwei Jahre zurückliegenden Veranlagungszeitraum (t-2; entspricht aktuell dem Jahr 2023) zurück, die deutlich unter dem Vorjahreswert ausfielen. Die Vorauszahlungen für t-2 werden von den Steuerpflichtigen im Zusammenhang mit der Abgabe ihrer Steuererklärungen für t-2 geleistet, um später Nachzahlungen aus der Festsetzung beziehungsweise Zinszahlungen zu vermeiden

(siehe dazu auch den oben zitierten Artikel aus dem Vormonat). Die Aufkommensspitzen bei den t-2-Vorauszahlungen lagen im Jahr 2025 in den Kassenmonaten Juni und Juli, im Vorjahr im August und September. Die Veränderung im zeitlichen Profil resultierte aus der Verkürzung der Abgabefristen für die Steuererklärung im Rahmen der allmählichen Rückkehr zu den „normalen“ Fristenregeln nach der Corona-Zeit. Im September sind aus diesem Sachverhalt nochmals Mindereinnahmen im Vorjahresvergleich zu erwarten, denen die Mehreinnahmen in den Monaten Juni und Juli gegenüberstehen. Auszahlungen an Forschungszulage aus dem Aufkommen fielen auch im August 2025 mit rund 7 Mio. Euro quantitativ wenig ins Gewicht.

Bei der Körperschaftsteuer ergab sich dagegen aus der Veranlagungstätigkeit im August 2025 ein Plus gegenüber dem Vorjahresmonat von rund 0,9 Mrd. Euro. Dabei lagen die Nachzahlungen für vergangene Zeiträume deutlich höher als im August 2024, die Erstattungen dagegen niedriger. Solche Schwankungen im Vorjahresvergleich sind in Monaten, in denen das Aufkommen von der Veranlagungstätigkeit geprägt ist, nicht unüblich. Die Zahlungen an Forschungszulage aus dem Aufkommen erhöhten sich um rund 29 Prozent und fielen mit rund 83 Mio. Euro stärker ins Gewicht als bei der veranlagten Einkommensteuer.

Die Einnahmen aus den nicht veranlagten Steuern vom Ertrag fielen im Berichtsmonat um rund 6 ½ Prozent niedriger aus als im Vorjahresmonat. Von Januar bis einschließlich August ergab sich ein Minus gegenüber dem Vorjahreszeitraum von 4 Prozent. Das Aufkommen aus der Abgeltungsteuer auf Zins- und Veräußerungserträge stieg um rund 5 Prozent gegenüber August 2024. Dies lag im Einklang mit der Einschätzung, dass rückläufige Zinsen bei volatilen Veräußerungserlösen wieder geringere Einnahmenniveaus bei dieser Steuerart bedingen, sodass auch die Veränderungsrate im Vorjahresvergleich wieder zurückgehen. Einschätzungen zur weiteren Entwicklung bleiben allerdings dadurch erschwert, dass keine Daten zur Aufteilung der Einnahmen aus dieser Steuerart auf Zinserträge und Veräußerungserträge vorliegen.

## Steuern vom Umsatz

Das Aufkommen aus den Steuern vom Umsatz erhöhte sich im Vergleich zum August 2024 um rund 5 ½ Prozent. Hier dürften nach wie vor potenziell volatile Einnahmen aus dem One-Stop-Shop-Verfahren zu den Schwankungen gegenüber dem Vorjahresmonat beitragen, was auch die Interpretation der Monatsergebnisse im Vorjahresvergleich erschwert. Kumuliert liegen die Einnahmen derzeit rund 5 Prozent höher als im gleichen Zeitraum des Vorjahres. Mit Blick auf die gesamtwirtschaftlichen Indikatoren sind in den kommenden Monaten weiterhin (moderate) Zuwächse zu erwarten. Denn sowohl Warenimporte (einschlägig für die Einfuhrumsatzsteuer) als auch Einzelhandelsumsätze als Teil der Bemessungsgrundlage der Binnenumsatzsteuer lagen zuletzt oberhalb des Vorjahresniveaus.

## Konjunkturelles Umfeld

Die Produktion im Produzierenden Gewerbe stieg im Juli insgesamt. Der Vormonatswert wurde zudem aufwärtsrevidiert und zeigte nur mehr eine Stagnation an. Besonders ausgeprägt waren im Juli die Anstiege in der Industrieproduktion, darunter u. a. im Maschinenbau und in der Pharmaindustrie. Außerhalb der Industrie legte die Bauproduktion leicht zu; die Energieerzeugung ging hingegen deutlich zurück.

Die Warenausfuhren aus Deutschland gingen im Juli gegenüber dem Vormonat dagegen insgesamt leicht zurück. Während Exporte in Staaten der EU zulegten, gingen Exporte in Drittländer – deutlich spürbar auch in die USA – zurück. Auch die Wareneinfuhren verzeichneten – infolge gesunkener Importe aus Drittländern – im Juli insgesamt einen Rückgang. Im Ergebnis ging der Außenhandelsbilanzsaldo leicht zurück. Ebenfalls rückläufig war im Juli der preisbereinigte Umsatz im Einzelhandel. Dabei gingen die Umsätze sowohl im Einzelhandel sowohl mit Nicht-Lebensmitteln als auch mit Lebensmitteln sowie im Internet- und Versandhandel zurück.

Die konjunkturelle Schwächephase macht sich weiterhin auch am Arbeitsmarkt bemerkbar. Die Arbeitslosigkeit überschritt im August 2025 nach Angaben der Bundesagentur für Arbeit die Zahl von 3 Millionen Personen erstmals seit Februar 2015 wieder. Gegenüber Juli ergab sich saisonbereinigt jedoch ein geringfügiger Rückgang der Arbeitslosenzahlen. Die Gesamtbeschäftigung stagnierte im Juli in saisonbereinigter Betrachtung. Die Dynamik dürfte laut Frühindikatoren zunächst weiterhin seitwärtsgerichtet bleiben. Das Arbeitsmarktbarometer des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) ist zuletzt leicht gestiegen, bleibt aber nahe dem neutralen Wert. Der Stellenindex der Bundesagentur für Arbeit stagnierte. Das ifo Beschäftigungsbarometer deutet auf eine weiterhin vorsichtige Personalplanung der Unternehmen hin. Insgesamt liegen derzeit die Chancen, Arbeitslosigkeit durch Aufnahme einer Beschäftigung zu beenden, statistisch auf einem historisch niedrigen Niveau.

Die Inflationsrate lag im August bei 2,2 Prozent und damit wieder leicht höher als in den Vormonaten. Die Energiepreise waren im Vorjahresvergleich weiter rückläufig, allerdings etwas weniger stark als zuletzt. Die

Teuerung bei Nahrungsmitteln war etwas höher als die Rate insgesamt. Die Teuerung im Dienstleistungsbereich blieb im Vorjahresvergleich dagegen unverändert erhöht. In den kommenden Monaten ist mit einer Inflationsrate in ähnlicher Größenordnung wie in den bisherigen Monaten des Jahres zu rechnen.

Frühindikatoren zur weiteren konjunkturellen Entwicklung geben derzeit noch allenfalls verhaltene Signale. Beim ifo Geschäftsklima ergab sich im August in den großen Wirtschaftsbereichen Industrie und Dienstleistungen kaum Bewegung, die vorsichtige Erholung im bisherigen Jahresverlauf setzte sich nicht fort. Im Verarbeitenden Gewerbe verschlechterten sich zudem die Exporterwartungen und die Auftragseingänge gingen zurück. Ebenfalls abgeschwächt haben sich laut der Gesellschaft für Konsumforschung die Einkommens- und Konjunkturerwartungen der Verbraucherinnen und Verbrauchern.

Die Bundesregierung wird am 8. Oktober mit der Herbstprojektion eine aktualisierte Einschätzung zur weiteren konjunkturellen Entwicklung veröffentlichen.

## Aktuelle Konjunkturindikatoren

	Letzter Beobachtungszeitpunkt	Letzter Datenstand, saisonbereinigt		Gegenüber Vorperiode, saisonbereinigt	Gegenüber Vorjahr <sup>1</sup>	
<b>Gesamtwirtschaft</b>			<b>Veränderung in Prozent</b>			
Reales BIP (Index: 2020=100) <sup>2</sup>	2. Quartal 25	104,5	↓	-0,3	↓	-0,2
Nominales BIP in Mrd. Euro <sup>2</sup>	2. Quartal 25	1.110,8	↑	+0,6	↑	+2,7
<b>Industrie/Verarbeitendes Gewerbe</b>			<b>Veränderung in Prozent</b>			
Produktion (Index: 2021=100) <sup>2,3</sup>	Juli 25	92,9	↑	+1,3	↑	+1,5
Industrieproduktion (Index: 2021=100) <sup>2,3</sup>	Juli 25	94,7	↑	+2,2	↑	+2,3
Umsätze (Index: 2021=100) <sup>2,3</sup>	Juli 25	96,1	↑	+0,9	↑	+2,3
Auftragseingänge (Index: 2021=100) <sup>2,3</sup>	Juli 25	84,9	↓	-2,9	↓	-3,4
<b>Handel und Dienstleistungen</b>			<b>Veränderung in Prozent</b>			
Umsätze im Einzelhandel (Index: 2015=100) <sup>2,3</sup>	Juli 25	114,9	↓	-1,5	↑	+1,9
Umsätze im Gastgewerbe (Index: 2015=100) <sup>2,3</sup>	Juni 25	85,6	↓	-2,5	↓	-5,7
<b>Außenhandel</b>			<b>Veränderung in Prozent</b>			
Warenexporte in Mrd. Euro	Juli 25	130,2	↓	-0,6	↑	+1,4
Warenimporte in Mrd. Euro	Juli 25	115,4	→	-0,1	↑	+4,3
<b>Preisentwicklung, nicht saisonbereinigt</b>			<b>Veränderung in Prozent</b>			
Verbraucherpreisindex (2020=100)	August 25	122,3	→	+0,1	↑	+2,2
darunter Energie	August 25	142,2	↓	-0,4	↓	-2,4
darunter Nahrungsmittel	August 25	135,9	→	+0,1	↑	+2,5
darunter Dienstleistungen	August 25	118,8	→	+0,1	↑	+3,1
Erzeugerpreisindex (2021=100)	Juli 25	126,0	→	-0,1	↓	-1,5
<b>Arbeitsmarkt</b>			<b>Veränderung in 1.000 Personen, Personen oder Prozentpunkten</b>			
Arbeitslosigkeit (1.000 Personen) <sup>4</sup>	August 25	2.957	↓	-9,0	↑	+153,2
Erwerbstätige (1.000 Personen) <sup>4</sup>	Juli 25	45.991	↑	+4,0	↓	-5,0
Kurzarbeit (Personen in neuen Anzeigen) <sup>5,6</sup>	Juli 25	47.009	↑	+3,0	↓	-21,0
Arbeitslosenquote BA (in Prozent) <sup>7</sup>	August 25	6,3	→	+0,0	↑	+0,3
<b>Umfragen</b>			<b>Veränderung in Salden- beziehungsweise Indexpunkten</b>			
ifo Geschäftsklima (Salden) <sup>8</sup>	August 25	-5,5	↑	+0,9	↑	+5,1
darunter Lage <sup>8</sup>	August 25	-3,1	→	-0,1	→	+0,0
darunter Erwartungen <sup>8</sup>	August 25	-7,8	↑	+1,9	↑	+10,0
GfK-Konsumklima (Index)	August 25	-21,7	↓	-1,4	↓	-3,1

1 Produktion arbeitstäglich, Umsatz und Auftragseingang Industrie jeweils kalenderbereinigt, ifo Geschäftsklima und GfK-Konsumklima jeweils saisonbereinigt.

2 Kalenderbereinigt.

3 Preisbereinigt.

4 Veränderungen in 1.000 Personen.

5 Veränderung in Personen.

6 Nicht saisonbereinigt.

7 Veränderung in Prozentpunkten.

8 Veränderung in Saldenpunkten.

Quelle: Bundesministerium der Finanzen

## Entwicklung der Steuereinnahmen (ohne reine Gemeindesteuern) im laufenden Jahr<sup>1</sup>

2025	August	Veränderung gegenüber Vorjahr	Januar bis August	Veränderung gegenüber Vorjahr	Schätzungen für 2025 <sup>4</sup>	Veränderung gegenüber Vorjahr
	in Mio. Euro	in Prozent	in Mio. Euro	in Prozent	in Mio. Euro	in Prozent
<b>Gemeinschaftsteuern</b>						
Lohnsteuer <sup>2</sup>	20.967	+3,5	170.488	+5,6	259.950	+4,4
Veranlagte Einkommensteuer	563	-41,3	38.603	+10,7	75.050	+0,3
Nicht veranlagte Steuern vom Ertrag	1.388	-6,4	24.594	-4,0	32.350	-4,9
Abgeltungsteuer auf Zins- und Veräußerungserträge	1.491	+5,2	17.593	+38,7	23.500	+22,0
Körperschaftsteuer	778	X	20.143	+1,9	35.800	-10,0
Steuern vom Umsatz	26.387	+5,6	204.418	+5,2	311.850	+3,2
<b>Gemeinschaftsteuern insgesamt</b>	<b>51.574</b>	<b>+5,3</b>	<b>475.840</b>	<b>+6,1</b>	<b>738.500</b>	<b>+2,7</b>
<b>Gewerbsteuerumlagen</b>						
Gewerbsteuerumlage	286	+17,5	3.421	-5,8	6.537	-1,6
Erhöhte Gewerbsteuerumlage	0	X	0	-94,4	0	X
<b>Gewerbsteuerumlagen insgesamt</b>	<b>286</b>	<b>+17,5</b>	<b>3.421</b>	<b>-5,9</b>	<b>6.537</b>	<b>-1,7</b>
<b>Bundessteuern</b>						
Energiesteuer	2.967	+2,3	20.730	+8,1	38.350	+9,3
Tabaksteuer	1.318	+1,6	10.975	+15,3	17.350	+11,0
Alkoholsteuer	148	-8,6	1.270	-3,6	1.980	+0,0
Versicherungsteuer	1.764	+7,7	15.277	+7,5	19.500	+7,0
Stromsteuer	449	+1,0	4.241	+14,1	5.940	+15,3
Kraftfahrzeugsteuer	774	-3,4	6.759	-1,4	9.605	-0,6
Luftverkehrssteuer	201	+0,0	1.299	+17,3	2.050	+11,9
Solidaritätszuschlag	619	+18,4	8.181	+5,6	12.450	-1,5
Übrige Bundessteuern	106	-94,5	1.050	-63,2	2.348	-29,1
<b>Bundessteuern insgesamt</b>	<b>8.348</b>	<b>-15,7</b>	<b>69.784</b>	<b>+4,9</b>	<b>109.573</b>	<b>+5,8</b>
<b>Ländersteuern</b>						
Erbschaftsteuer	1.005	+4,9	11.085	+66,4	13.800	+38,1
Grunderwerbsteuer	1.211	+6,0	9.982	+19,3	15.000	+17,6
Rennwett- und Lotteriesteuer	195	+3,7	1.624	-1,5	2.475	-0,4
Biersteuer	52	-4,9	367	-3,3	558	-0,1
Übrige Ländersteuern	39	+18,2	574	+7,0	765	+5,6
<b>Ländersteuern insgesamt</b>	<b>2.502</b>	<b>+5,3</b>	<b>23.632</b>	<b>+34,3</b>	<b>32.598</b>	<b>+23,0</b>

## noch: Entwicklung der Steuereinnahmen (ohne reine Gemeindesteuern) im laufenden Jahr<sup>1</sup>

2025	August	Veränderung gegenüber Vorjahr	Januar bis August	Veränderung gegenüber Vorjahr	Schätzungen für 2025 <sup>4</sup>	Veränderung gegenüber Vorjahr
	in Mio. Euro	in Prozent	in Mio. Euro	in Prozent	in Mio. Euro	in Prozent
<b>EU-Eigenmittel</b>						
Zölle	530	+5,4	3.869	+13,5	6.100	+11,7
Mehrwertsteuer-Eigenmittel	468	+0,3	3.747	+0,1	5.621	+3,2
BNE-Eigenmittel	1.635	+2,3	14.003	+16,9	22.164	+12,4
Kunststoff-Eigenmittel	114	-3,5	914	-3,5	1.371	-0,5
<b>EU-Eigenmittel insgesamt</b>	<b>2.747</b>	<b>+2,3</b>	<b>22.533</b>	<b>+12,2</b>	<b>35.256</b>	<b>+10,1</b>
<b>Bund<sup>3</sup></b>	<b>27.003</b>	<b>-0,4</b>	<b>248.397</b>	<b>+6,1</b>	<b>389.035</b>	<b>+3,8</b>
<b>Länder<sup>3</sup></b>	<b>29.353</b>	<b>+4,4</b>	<b>266.462</b>	<b>+6,9</b>	<b>407.322</b>	<b>+3,2</b>
<b>EU</b>	<b>2.747</b>	<b>+2,3</b>	<b>22.533</b>	<b>+12,2</b>	<b>35.256</b>	<b>+10,1</b>
<b>Gemeindeanteil an der Einkommen- und Umsatzsteuer</b>	<b>4.135</b>	<b>+2,1</b>	<b>39.155</b>	<b>+7,4</b>	<b>61.694</b>	<b>+4,0</b>
<b>Steueraufkommen insgesamt (ohne Gemeindesteuern)</b>	<b>63.239</b>	<b>+2,0</b>	<b>576.546</b>	<b>+6,8</b>	<b>893.308</b>	<b>+3,7</b>

1 Methodik: Kassenmäßige Verbuchung der Einzelsteuer insgesamt und Aufteilung auf die Ebenen entsprechend den gesetzlich festgelegten Anteilen. Aus kassentechnischen Gründen können die tatsächlich von den einzelnen Gebietskörperschaften im laufenden Monat vereinnahmten Steuerbeträge von den Sollgrößen abweichen.

2 Nach Abzug der Kindergelderstattung durch das Bundeszentralamt für Steuern.

3 Nach Ergänzungszuweisungen, Abweichung zu Tabelle „Einnahmen des Bundes“ ist methodisch bedingt (vergleiche Fußnote 1).

4 Ergebnis Arbeitskreis „Steuerschätzungen“ vom Mai 2025.

Quelle: Bundesministerium der Finanzen

# Entwicklung des Bundeshaushalts bis einschließlich August 2025

Bis das Haushaltsgesetz 2025 vom Deutschen Bundestag verabschiedet und im Bundesgesetzblatt verkündet ist, arbeitet die Bundesregierung im Rahmen der sogenannten vorläufigen Haushaltsführung, die im Wesentlichen auf Art. 111 Grundgesetz basiert (s. a. hierzu Monatsbericht des BMF vom Dezember 2024 „Vorläufige Haushaltsführung 2025“). Da das Soll des Bundeshaushalts 2025 damit derzeit noch nicht feststeht, können in den folgenden Tabellen auch keine Sollwerte dargestellt werden.

## Einnahmen

Die Einnahmen des Bundeshaushalts (ohne Münzeinnahmen, Rücklagenentnahme und Einnahmen aus Krediten) beliefen sich bis einschließlich August 2025 auf 273,2 Mrd. Euro. Damit lagen die Einnahmen um 5,2 Prozent (+13,6 Mrd. Euro) höher als im gleichen Zeitraum des Vorjahres. Die Steuereinnahmen betragen 247,6 Mrd. Euro und stiegen damit um 6,4 Prozent (+14,8 Mrd. Euro) gegenüber dem Niveau des entsprechenden Vorjahreszeitraums an. Für weitere Informationen zu den Steuereinnahmen s. a. „Steuereinnahmen im August 2025“ in dieser Ausgabe des Monatsberichts.

Die Sonstigen Einnahmen lagen im Berichtszeitraum mit 25,6 Mrd. Euro um 4,5 Prozent (-1,2 Mrd. Euro) unter dem entsprechenden Vorjahresergebnis. Dabei waren die Verwaltungseinnahmen um 3,7 Mrd. Euro höher als im Vorjahreszeitraum, insbesondere aufgrund von um 2,4 Mrd. Euro höheren Einnahmen aus der Abwicklung des Wirtschaftsstabilisierungsfonds-Energie und um 0,5 Mrd. Euro höheren Einnahmen aus der streckenbezogenen Lkw-Maut. Dagegen waren die Einnahmen

aus der Veräußerung von Beteiligungen um 3,5 Mrd. Euro geringer als im entsprechenden Vorjahreszeitraum. Die Einnahmen im Zusammenhang mit dem Windenergie-auf-See-Gesetz gingen im Vergleich zur Vorjahresperiode um 1,2 Mrd. Euro zurück.

## Ausgaben

Die Ausgaben des Bundeshaushalts betragen von Januar bis August 2025 insgesamt 319,0 Mrd. Euro und stiegen damit gegenüber dem Niveau des Vorjahreszeitraums um 6,5 Prozent beziehungsweise 19,4 Mrd. Euro. Nach ökonomischen Arten gegliedert nahmen sowohl die investiven Ausgaben (+10,0 Prozent beziehungsweise +2,6 Mrd. Euro) als auch die konsumtiven Ausgaben (+6,1 Prozent beziehungsweise +16,8 Mrd. Euro) gegenüber dem entsprechenden Vorjahresergebnis zu.

Bei den konsumtiven Ausgaben stiegen insbesondere die laufenden Zuweisungen und Zuschüsse (+9,8 Prozent beziehungsweise +18,8 Mrd. Euro) gegenüber dem Vorjahr an. Der Anstieg war vor allem darauf zurückzuführen, dass die Finanzierung der Förderung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG-Gesetz) zum 1. Januar 2025 in den Kernhaushalt integriert wurde. Zuvor waren die Zahlungen für die EEG-Umlage im Klima- und Transformationsfonds etatisiert. Für diesen Zweck wurden bis einschließlich August 2025 rund 11,8 Mrd. Euro verausgabt. Darüber hinaus wurde ein um 2,4 Mrd. Euro höherer Zuschuss an die allgemeine Rentenversicherung geleistet. Für die pauschale Abgeltung der Aufwendungen der Krankenkassen für gesamtgesellschaftliche Aufgaben wurden dem Gesundheitsfonds 0,8 Mrd. Euro mehr als im Vorjahreszeitraum zugewiesen. Die Zinsausgaben gingen im

Vergleich zur Vorjahresperiode um 12,2 Prozent beziehungsweise 3,5 Mrd. Euro zurück, was zum Teil auch auf die geänderte Buchungspraxis der Zinsausgaben zurückzuführen war. Seit Jahresbeginn werden diese periodengerecht veranschlagt, was zu Minderausgaben im Bundeshaushalt führt, da eingeplante Disagien periodengerecht verteilt werden und der bisher nötige Schwankungspuffer bei den Zinsausgaben deutlich reduziert werden kann.

Zum Anstieg der investiven Ausgaben trugen vor allem höhere Finanzierungshilfen (+11,9 Prozent beziehungsweise +2,7 Mrd. Euro) bei. Dabei wurde zur Erhöhung des Eigenkapitals der Deutschen Bahn AG ein um 1,2 Mrd. Euro höherer Beitrag als im Vorjahreszeitraum geleistet. Außerdem wurde ein unterjähriges Liquiditätshilfe-Darlehen in Höhe von 1,6 Mrd. Euro an die Bundesagentur für Arbeit vergeben. Sowohl die Eigenkapitalerhöhung als auch das Darlehen sind haushaltsrechtlich als investive Ausgabe zu buchen. Die Sachinvestitionen lagen leicht unterhalb des

Vorjahresniveaus (-1,7 Prozent beziehungsweise -0,1 Mrd. Euro).

## Finanzierungssaldo

Ende August 2025 wies der Bundeshaushalt ein Finanzierungsdefizit von 45,8 Mrd. Euro auf.

Die Einnahmen und Ausgaben unterliegen im Laufe des Haushaltsjahres starken Schwankungen und beeinflussen somit die eingesetzten Kassenmittel in den einzelnen Monaten in unterschiedlichem Maße. Auch der Kapitalmarktsaldo zeigt im Jahresverlauf in der Regel starke Schwankungen. Die unterjährige Entwicklung des Finanzierungssaldos und des jeweiligen Kapitalmarktsaldos sind daher keine Indikatoren, aus denen sich die erforderliche Nettokreditaufnahme und der Finanzierungssaldo am Jahresende errechnen lassen. Dies gilt in diesem Jahr aufgrund der vorläufigen Haushaltsführung in besonderem Maße.

## Entwicklung des Bundeshaushalts

	Ist 2024	Ist-Entwicklung August 2025 <sup>1</sup>
<b>Ausgaben (Mrd. Euro)<sup>2</sup></b>	<b>465,7</b>	<b>319,0</b>
Unterjährige Veränderung gegenüber Vorjahr in Prozent		+6,5
<b>Einnahmen (Mrd. Euro)<sup>3</sup></b>	<b>440,6</b>	<b>273,2</b>
Unterjährige Veränderung gegenüber Vorjahr in Prozent		+5,2
<b>Steuereinnahmen (Mrd. Euro)</b>	<b>375,0</b>	<b>247,6</b>
Unterjährige Veränderung gegenüber Vorjahr in Prozent		+6,4
<b>Saldo der durchlaufenden Mittel (Mrd. Euro)</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>
<b>Finanzierungssaldo (Mrd. Euro)</b>	<b>- 25,0</b>	<b>- 45,8</b>
<b>Deckung/Verwendung:</b>	<b>25,0</b>	<b>45,8</b>
Kassenmittel (Mrd. Euro)	-	32,6
Münzeinnahmen (Mrd. Euro)	0,2	0,0
Saldo der Rücklagenbewegungen (Mrd. Euro) <sup>4</sup>	0,0	0,0
Nettokreditaufnahme/unterjähriger Kapitalmarktsaldo <sup>5</sup> (Mrd. Euro)	33,3	13,2
Tilgungsausgaben aufgrund nicht-struktureller Rückflüsse von notlagenkreditfinanzierten Ausgaben (Mrd. Euro)	-8,5	-

Abweichungen in den Summen durch Rundung der Zahlen möglich.

1 Buchungsergebnisse.

2 Mit Ausnahme der Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, der Zuführungen an Rücklagen, der Ausgaben zur Deckung eines kassenmäßigen Fehlbetrags und den Tilgungsausgaben aufgrund nicht-struktureller Einnahmen aus zurückgezahlten Notlagenmitteln. Ohne Ausgaben aus haushaltstechnischen Verrechnungen.

3 Mit Ausnahme der Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, der Entnahme aus Rücklagen und der Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen sowie der Münzeinnahmen. Ohne Einnahmen aus haushaltstechnischen Verrechnungen.

4 Negative Werte stellen Rücklagenbildung dar.

5 (-) Tilgung, (+) Kreditaufnahme.

Quelle: Bundesministerium der Finanzen

## Entwicklung der Ausgaben des Bundeshaushalts nach Aufgabenbereichen

	Ist 2024		Ist-Entwicklung		Unterjährige Veränderung gegenüber Vorjahr
	in Mio. Euro	Anteil in Prozent	August 2024	August 2025	
			in Mio. Euro		in Prozent
<b>Allgemeine Dienste</b>	<b>113.647</b>	<b>24,4</b>	<b>67.663</b>	<b>68.249</b>	<b>+0,9</b>
Politische Führung, zentrale Verwaltung	23.308	5,0	15.045	15.488	+2,9
Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	10.943	2,3	5.544	5.196	-6,3
Verteidigung	57.065	12,3	34.243	34.379	+0,4
Finanzverwaltung	7.279	1,6	4.600	4.564	-0,8
<b>Bildung, Wissenschaft, Forschung, Kulturelle Angelegenheiten</b>	<b>29.842</b>	<b>6,4</b>	<b>15.964</b>	<b>16.786</b>	<b>+5,2</b>
Förderung für Schülerinnen und Schüler, Studierende, Weiterbildungsteilnehmende	3.866	0,8	2.601	2.616	+0,6
Wissenschaft, Forschung, Entwicklung außerhalb der Hochschulen	17.099	3,7	8.180	8.379	+2,4
<b>Soziale Sicherung, Familie und Jugend, Arbeitsmarktpolitik</b>	<b>222.749</b>	<b>47,8</b>	<b>155.577</b>	<b>164.128</b>	<b>+5,5</b>
Sozialversicherung einschließlich Arbeitslosenversicherung	137.446	29,5	99.750	106.163	+6,4
darunter:					
Allgemeine Rentenversicherung	107.519	23,1	79.084	82.992	+4,9
Krankenversicherung	16.018	3,4	10.740	11.571	+7,7
Familienhilfe, Wohlfahrtspflege u. ä.	14.423	3,1	9.626	9.858	+2,4
Arbeitsmarktpolitik	52.271	11,2	34.786	34.360	-1,2
darunter:					
Bürgergeld nach dem SGB II	29.151	6,3	19.914	19.923	+0,0
Leistungen des Bundes für Unterkunft und Heizung nach dem SGB II	12.360	2,7	8.292	8.331	+0,5
Soziale Leistungen nach dem SGB XII und dem Asylbewerberleistungsgesetz	11.107	2,4	8.227	8.879	+7,9
Sonstige soziale Angelegenheiten	1.322	0,3	-969	498	-151,4
<b>Gesundheit, Umwelt, Sport, Erholung</b>	<b>6.121</b>	<b>1,3</b>	<b>2.757</b>	<b>2.443</b>	<b>-11,4</b>
<b>Wohnungswesen, Städtebau, Raumordnung und kommunale Gemeinschaftsdienste</b>	<b>4.084</b>	<b>0,9</b>	<b>1.775</b>	<b>1.974</b>	<b>+11,2</b>
Wohnungswesen, Wohnungsbauprämie	2.759	0,6	1.503	1.701	+13,2

## noch: Entwicklung der Ausgaben des Bundeshaushalts nach Aufgabenbereichen

	Ist 2024		Ist-Entwicklung		Unterjährige Veränderung gegenüber Vorjahr
			August 2024	August 2025	
	in Mio. Euro	Anteil in Prozent	in Mio. Euro		in Prozent
<b>Ernährung, Landwirtschaft und Forsten</b>	<b>1.447</b>	<b>0,3</b>	<b>561</b>	<b>445</b>	<b>-20,6</b>
<b>Energie- und Wasserwirtschaft, Gewerbe, Dienstleistungen</b>	<b>8.447</b>	<b>1,8</b>	<b>3.220</b>	<b>15.912</b>	<b>+394,2</b>
Energie- und Wasserversorgung, Entsorgung	1.324	0,3	577	12.495	X
Sonstiges im Bereich Gewerbe und Dienstleistungen	2.171	0,5	655	1.276	+95,0
Regionale Förderungsmaßnahmen	2.776	0,6	1.124	1.189	+5,8
<b>Verkehrs- und Nachrichtenwesen</b>	<b>36.380</b>	<b>7,8</b>	<b>18.287</b>	<b>18.758</b>	<b>+2,6</b>
Straßen	10.722	2,3	5.743	5.425	-5,5
Eisenbahnen und öffentlicher Personennahverkehr	17.640	3,8	7.776	8.415	+8,2
<b>Allgemeine Finanzwirtschaft</b>	<b>42.952</b>	<b>9,2</b>	<b>33.783</b>	<b>30.265</b>	<b>-10,4</b>
Grund- und Kapitalvermögen, Sondervermögen und Finanzaufweisungen	7.515	1,6	4.026	3.998	-0,7
Zinsausgaben und Ausgaben im Zusammenhang mit der Schuldenaufnahme	34.261	7,4	28.962	25.436	-12,2
<b>Ausgaben insgesamt<sup>1</sup></b>	<b>465.670</b>	<b>100,0</b>	<b>299.587</b>	<b>318.960</b>	<b>+6,5</b>

1 Mit Ausnahme der Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, der Zuführungen an Rücklagen, der Ausgaben zur Deckung eines kassenmäßigen Fehlbetrags und den Tilgungsausgaben aufgrund nicht-struktureller Einnahmen aus zurückgezahlten Notlagenmitteln. Ohne Ausgaben aus haushaltstechnischen Verrechnungen.

Quelle: Bundesministerium der Finanzen

## Entwicklung der Ausgaben des Bundeshaushalts nach ökonomischen Arten

	Ist 2024		Ist-Entwicklung		Unterjährige Veränderung gegenüber Vorjahr
	in Mio. Euro	Anteil in Prozent	August 2024	August 2025	
			in Mio. Euro		
<b>Konsumtive Ausgaben</b>	<b>409.011</b>	<b>87,8</b>	<b>273.624</b>	<b>290.397</b>	<b>+6,1</b>
<b>Personalausgaben</b>	<b>42.441</b>	<b>9,1</b>	<b>28.835</b>	<b>29.897</b>	<b>+3,7</b>
Aktivbezüge	31.530	6,8	21.219	21.942	+3,4
Versorgung	10.910	2,3	7.617	7.956	+4,5
<b>Laufender Sachaufwand</b>	<b>41.959</b>	<b>9,0</b>	<b>22.830</b>	<b>23.184</b>	<b>+1,6</b>
Sächliche Verwaltungsausgaben	23.297	5,0	13.993	13.885	-0,8
Militärische Beschaffungen	14.675	3,2	7.509	7.310	-2,7
Sonstiger laufender Sachaufwand	3.987	0,9	1.328	1.989	+49,8
<b>Zinsausgaben</b>	<b>34.223</b>	<b>7,3</b>	<b>28.931</b>	<b>25.410</b>	<b>-12,2</b>
<b>Laufende Zuweisungen und Zuschüsse</b>	<b>288.692</b>	<b>62,0</b>	<b>191.675</b>	<b>210.494</b>	<b>+9,8</b>
an Verwaltungen	42.905	9,2	28.058	29.221	+4,1
an andere Bereiche	245.787	52,8	163.617	181.272	+10,8
darunter:					
Unternehmen	35.471	7,6	19.100	32.656	+71,0
Renten, Unterstützungen u. a.	41.734	9,0	28.359	28.615	+0,9
Sozialversicherungen	144.758	31,1	104.099	108.917	+4,6
<b>Sonstige Vermögensübertragungen</b>	<b>1.697</b>	<b>0,4</b>	<b>1.352</b>	<b>1.412</b>	<b>+4,4</b>
<b>Investive Ausgaben</b>	<b>56.658</b>	<b>12,2</b>	<b>25.962</b>	<b>28.563</b>	<b>+10,0</b>
<b>Sachinvestitionen</b>	<b>7.453</b>	<b>1,6</b>	<b>3.628</b>	<b>3.568</b>	<b>-1,7</b>
Baumaßnahmen	4.420	0,9	2.194	2.227	+1,5
Erwerb von beweglichen Sachen	2.747	0,6	1.363	1.276	-6,4
Grunderwerb	287	0,1	71	65	-8,5
<b>Finanzierungshilfen</b>	<b>49.205</b>	<b>10,6</b>	<b>22.335</b>	<b>24.996</b>	<b>+11,9</b>
Erwerb von Beteiligungen, Kapitaleinlagen	5.619	1,2	3.121	4.604	+47,5
Darlehensgewährungen, Gewährleistungen	1.904	0,4	758	2.606	+243,8
Zuweisungen und Zuschüsse	41.682	9,0	18.456	17.786	-3,6
<b>Globalansätze</b>	<b>-</b>	<b>0,0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>X</b>
<b>Ausgaben insgesamt<sup>1</sup></b>	<b>465.670</b>	<b>100,0</b>	<b>299.587</b>	<b>318.960</b>	<b>+6,5</b>

1 Mit Ausnahme der Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, der Zuführungen an Rücklagen, der Ausgaben zur Deckung eines kassenmäßigen Fehlbetrags und den Tilgungsausgaben aufgrund nicht-struktureller Einnahmen aus zurückgezahlten Notlagenmitteln. Ohne Ausgaben aus haushaltstechnischen Verrechnungen.

Quelle: Bundesministerium der Finanzen

## Entwicklung der Einnahmen des Bundeshaushalts

	Ist 2024		Ist-Entwicklung		Unterjährige Veränderung gegenüber Vorjahr
			August 2024	August 2025	
	in Mio. Euro	Anteil in Prozent	in Mio. Euro		in Prozent
<b>Steuern<sup>1</sup></b>	<b>374.989</b>	<b>85,1</b>	<b>232.786</b>	<b>247.606</b>	<b>+6,4</b>
Bundesanteile an Gemeinschaftsteuern:	331.087	75,1	204.415	218.316	+6,8
Einkommen- und Körperschaftsteuer (einschließlich Abgeltungsteuer auf Zins- und Veräußerungserträge)	182.981	41,5	109.116	116.350	+6,6
davon:					
Lohnsteuer	105.804	24,0	66.027	69.844	+5,8
Veranlagte Einkommensteuer	31.810	7,2	14.822	16.404	+10,7
Nicht veranlagte Steuer vom Ertrag	17.011	3,9	12.800	12.290	-4,0
Körperschaftsteuer	19.879	4,5	9.886	10.072	+1,9
Abgeltungsteuer auf Zins- und Veräußerungserträge	8.478	1,9	5.581	7.741	+38,7
Steuern vom Umsatz	145.335	33,0	93.793	100.548	+7,2
Gewerbsteuerumlage	2.771	0,6	1.505	1.417	-5,8
Energiesteuer	35.095	8,0	19.183	20.730	+8,1
Tabaksteuer	15.637	3,5	9.520	10.975	+15,3
Alkoholsteuer	1.981	0,4	1.318	1.270	-3,6
Schaumweinsteuer	377	0,1	257	242	-5,8
Kaffeesteuer	992	0,2	659	673	+2,1
Versicherungsteuer	18.227	4,1	14.215	15.277	+7,5
Stromsteuer	5.153	1,2	3.718	4.241	+14,1
Kraftfahrzeugsteuer	9.667	2,2	6.853	6.759	-1,4
Luftverkehrssteuer	1.833	0,4	1.108	1.299	+17,2
Solidaritätszuschlag	12.634	2,9	7.746	8.181	+5,6
EU-Energiekrisenbeitrag	1.936	0,4	1.936	134	-93,1
Sonstige Bundessteuern	2	0,0	2	2	0,0
<b>Abzugsbeträge</b>					
Konsolidierungshilfen an die Länder	800	X	800	800	0,0
Ergänzungszuweisungen an Länder	10.571	X	5.447	5.579	+2,4
Mehrwertsteuer-Eigenmittel der EU	5.448	X	3.742	3.747	+0,1
BNE-Eigenmittel der EU	19.722	X	11.980	14.003	+16,9
Kunststoff-Eigenmittel der EU	1.378	X	947	914	-3,5
Zuweisungen an Länder für ÖPNV	12.725	X	8.483	8.708	+2,7
Zuweisung an die Länder für Kfz-Steuer und Lkw-Maut	8.992	X	6.744	6.744	0,0

## noch: Entwicklung der Einnahmen des Bundeshaushalts

	Ist 2024		Ist-Entwicklung		Unterjährige Veränderung gegenüber Vorjahr
			August 2024	August 2025	
	in Mio. Euro	Anteil in Prozent	in Mio. Euro		in Prozent
<b>Sonstige Einnahmen</b>	<b>65.653</b>	<b>14,9</b>	<b>26.769</b>	<b>25.564</b>	<b>-4,5</b>
Verwaltungseinnahmen	27.793	6,3	12.249	15.967	+30,4
Einnahmen aus wirtschaftlicher Tätigkeit	4.830	1,1	3.351	2.531	-24,5
Darlehensrückflüsse, Beteiligungen, Kapitalrückzahlungen, Gewährleistungen	5.099	1,2	4.551	656	-85,6
Zinseinnahmen	2.635	0,6	1.834	1.126	-38,6
Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen	23.573	5,3	4.207	4.641	+10,3
<b>Einnahmen insgesamt<sup>2</sup></b>	<b>440.642</b>	<b>100,0</b>	<b>259.555</b>	<b>273.170</b>	<b>+5,2</b>

- 1 Abweichungen zur Tabelle „Entwicklung der Steuereinnahmen (ohne reine Gemeindesteuern) im laufenden Jahr“ sind methodisch bedingt.
  - 2 Mit Ausnahme der Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, der Entnahme aus Rücklagen und der Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen sowie der Münzeinnahmen. Ohne Einnahmen aus haushaltstechnischen Verrechnungen.
- Quelle: Bundesministerium der Finanzen

# Entwicklung der Kernhaushalte der Länder bis einschließlich Juli 2025

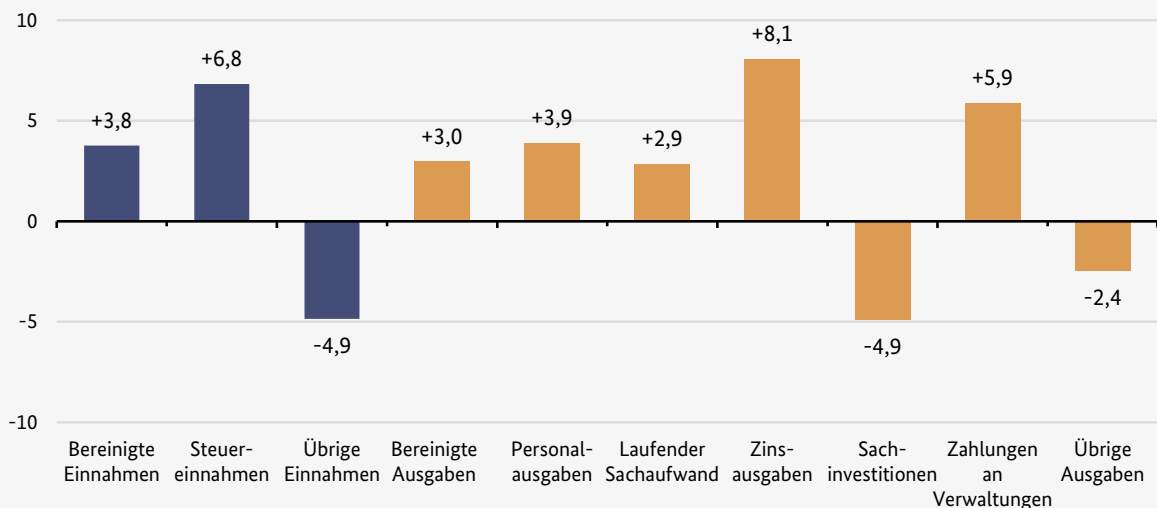
Der Finanzierungssaldo der Ländergesamtheit betrug Ende Juli rund -5,8 Mrd. Euro und verbesserte sich damit im Vergleich zum Vorjahresmonat um rund 2,0 Mrd. Euro. Die Einnahmen der Länder erhöhten sich um rund 3,8 Prozent, während die Ausgaben im Vergleich zum Vorjahr um rund 3,0 Prozent stiegen. Die laufenden Zahlungen an die Gemeinden wuchsen um 7,2 Prozent, die

Zinsausgaben am Kreditmarkt um 8,1 Prozent gegenüber dem Vorjahresmonat. Die Steuereinnahmen der Ländergesamtheit verbesserten sich um 6,8 Prozent gegenüber dem Vorjahr.

Die Einnahmen und Ausgaben der Länder bis einschließlich Juli 2025 sind im statistischen Anhang der Online-Version des Monatsberichts ([www.bmf-monatsbericht.de](http://www.bmf-monatsbericht.de)) aufgeführt.

## Entwicklung der Länderhaushalte bis Juli 2025 – Länder insgesamt

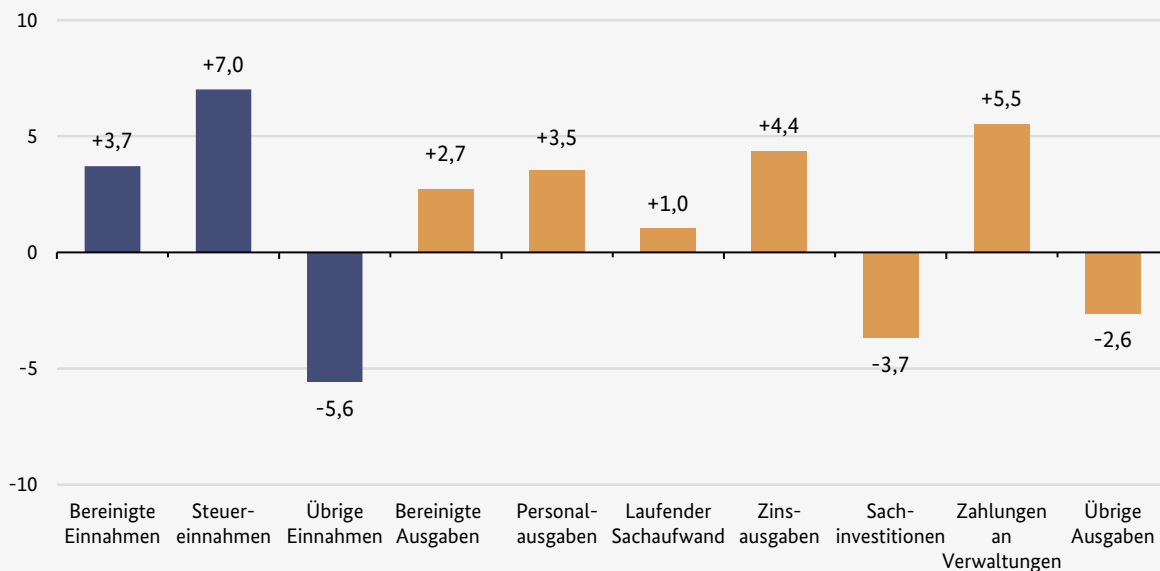
Veränderungsraten im Vergleich zum Vorjahr in Prozent



Quelle: Bundesministerium der Finanzen

## Entwicklung der Länderhaushalte bis Juli 2025 – Flächenländer

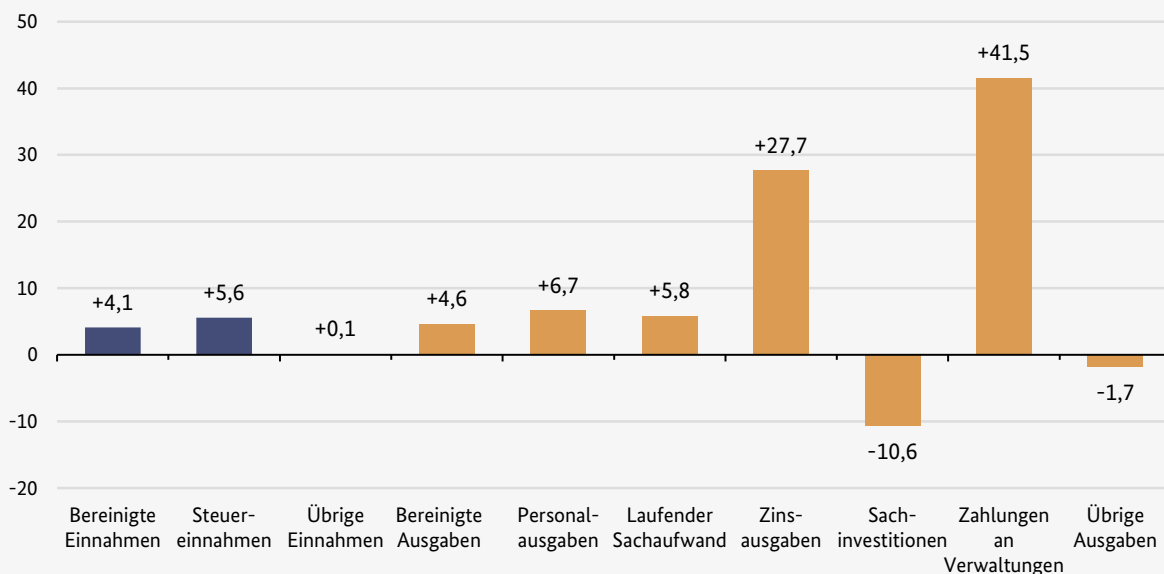
Veränderungsraten im Vergleich zum Vorjahr in Prozent



Quelle: Bundesministerium der Finanzen

## Entwicklung der Länderhaushalte bis Juli 2025 – Stadtstaaten

Veränderungsraten im Vergleich zum Vorjahr in Prozent



Quelle: Bundesministerium der Finanzen

# Kreditaufnahme des Bundes und seiner Sondervermögen

Die Kreditaufnahme des Bundes dient der Finanzierung des Bundeshaushalts und der Sondervermögen des Bundes. Sondervermögen werden unterschieden in solche Sondervermögen, die über den Bundeshaushalt oder andere Einnahmen mitfinanziert werden, und Sondervermögen mit eigener Kreditermächtigung: Finanzmarktstabilisierungsfonds (FMS), Wirtschaftsstabilisierungsfonds (WSF), Investitions- und Tilgungsfonds (ITF) und das Sondervermögen Bundeswehr (SV BW).

Die gesetzlichen Vorgaben zur Kreditaufnahme für die Sondervermögen FMS und WSF werden durch das Stabilisierungsfondsgesetz (StFG) geregelt. Kreditaufnahmen für FMS und WSF dienen zum einen der Finanzierung von Aufwendungen für Stabilisierungsmaßnahmen gemäß § 9 Abs. 1 StFG oder der Rekapitalisierung von Unternehmen gemäß § 22 StFG. Ferner nimmt der Bund für FMS und WSF auch Kredite auf, die gemäß §§ 9 Abs. 5 und 23 StFG als konditionsgleiche Darlehen an Anstalten des öffentlichen Rechts durchgeleitet werden.

Die Aufnahme von Krediten durch den Bund zur Weiterleitung in Form von Darlehen über FMS und WSF an Anstalten des öffentlichen Rechts (im Folgenden „Darlehensfinanzierung“) dient der Kostenersparnis durch die niedrigeren Refinanzierungskonditionen des Bundes.

Die nachfolgenden Erläuterungen beziehen sich

- erst auf den gesamten Kreditbestand des Bundes,
- nachfolgend auf den Kreditbestand des Bundes ohne Darlehensfinanzierung und
- anschließend auf den Kreditbestand des Bundes zur Darlehensfinanzierung.

„Bruttokreditaufnahme“, „Kreditaufnahme“ sowie „Kreditbestand“ werden hier für wechselnde Bezugsgrößen betrachtet und definiert. Die Bezugsgrößen sind die Folgenden:

- **„Bundeshaushalt“** beschreibt den Kernhaushalt zuzüglich der mitfinanzierten Sondervermögen.
- **„Bund“** umfasst den Bundeshaushalt und die Sondervermögen des Bundes mit eigener Kreditermächtigung.
- **„Bund ohne Darlehensfinanzierung“** umfasst den Bundeshaushalt und die Sondervermögen des Bundes mit eigener Kreditermächtigung ohne Kredite zur Darlehensfinanzierung.

Im Folgenden werden die Begriffe „Kreditbestand“ sowie „Bruttokreditaufnahme“ verwendet, Kreditbestand beschreibt dabei das Gesamtvolumen der zum Berichtszeitpunkt aufgenommenen Kredite zu Nennwerten. Die Bruttokreditaufnahme entspricht dagegen dem Volumen der innerhalb des abgelaufenen Monats oder innerhalb des Jahres aufgenommenen Kredite zur Finanzierung des kassenwirksamen Anteils der Nettokreditaufnahme sowie zur Refinanzierung fällig werdender Kredite. Die Darstellung der Bruttokreditaufnahme zeigt die kassenwirksamen Beträge zum Verkauf und die monatlichen beziehungsweise jährlichen Anteile der periodengerecht berücksichtigten Agien und Disagien.

Mit Beginn des Jahres 2025 wurde die Veranschlagung und Buchung von Zinsausgaben und Krediteinnahmen auf eine periodengerechte Abbildung umgestellt. Für weitere Informationen hierzu wird auf den Artikel „Periodengerechte Zinsausgaben“ im Monatsbericht von Februar 2025 verwiesen.

## Entwicklung des Kreditbestands des Bundes

Der Bund hatte am 31. Dezember 2024 einen Kreditbestand in Höhe von 1.691,1 Mrd. Euro. Der Kreditbestand erhöhte sich zum 31. August 2025 um 60,2 Mrd. Euro auf 1.751,3 Mrd. Euro. Diese Erhöhung resultierte aus einer Bruttokreditaufnahme im Volumen von 276,9 Mrd. Euro, denen Fälligkeiten im Volumen von 223,5 Mrd. Euro gegenüberstanden. Im Jahr 2025 wurden bis Ende August für Zinszahlungen aller auch in früheren Jahren aufgenommenen bestehenden Kredite saldiert 25,1 Mrd. Euro aufgewendet.

Im August 2025 wurden insgesamt 35,0 Mrd. Euro konventionelle Bundeswertpapiere emittiert. Diese verteilten sich auf 3,0 Mrd. Euro 30-jährige Bundesanleihen, 1,2 Mrd. Euro 15-jährige Bundesanleihen, 5,0 Mrd. Euro 10-jährige Bundesanleihen, 4,0 Mrd. Euro 7-jährige Bundesanleihen, 4,5 Mrd. Euro Bundesobligationen, 5,0 Mrd. Euro Bundesschatzanweisungen und 12,3 Mrd. Euro Unverzinsliche Schatzanweisungen des Bundes. Es wurden im August 2025 keine Grünen Bundeswertpapiere begeben.

Die Eigenbestände des Bundes an Bundeswertpapieren verringerten sich im August 2025 um 2,7 Mrd. Euro auf 204,4 Mrd. Euro. Die Veränderung resultierte aus Sekundärmarktverkäufen in Höhe von 16,2 Mrd. Euro, denen Käufe in Höhe von 6,8 Mrd. Euro und die Erhöhung von Eigenbeständen um 7,8 Mrd. Euro gegenüberstanden. Ferner gab es Fälligkeiten im Eigenbestand in Höhe von 1,0 Mrd. Euro.

Zum Stichtag entfielen 95,8 Prozent des Kreditbestands auf den Bund ohne Darlehensfinanzierung, die restlichen 4,2 Prozent dienten der Darlehensfinanzierung.

## Entwicklung des Kreditbestands des Bundes ohne Darlehensfinanzierung

Im August 2025 erfolgte eine Bruttokreditaufnahme für den Bund

ohne Darlehensfinanzierung in Höhe von 36,4 Mrd. Euro. Außerdem wurden 39,7 Mrd. Euro fällige Kredite getilgt. Für Zinszahlungen der Kredite des Bundes ohne Darlehensfinanzierung wurden im August 2025 saldiert 5,4 Mrd. Euro aufgewendet.

Am 31. August 2025 betrug der Kreditbestand des Bundes ohne Darlehensfinanzierung insgesamt 1.677,5 Mrd. Euro. Folglich verringerte sich dieser gegenüber dem 31. Juli 2025 um 2,1 Mrd. Euro. Der Kreditbestand des Bundeshaushalts lag bei 1.606,4 Mrd. Euro und verringerte sich gegenüber dem Vormonat um 3,1 Mrd. Euro. Der Kreditbestand des SV BW erhöhte sich im August 2025 um 1,0 Mrd. Euro auf 31,2 Mrd. Euro. Die Kreditbestände für den FMS für Kredite für Aufwendungen gemäß § 9 Abs. 1 StFG (22,2 Mrd. Euro), für den WSF für Kredite für Rekapitalisierungsmaßnahmen gemäß § 22 StFG (0,6 Mrd. Euro) und für den ITF (17,1 Mrd. Euro) veränderten sich gegenüber dem 31. Juli 2025 nicht.

## Entwicklung des Kreditbestands des Bundes zur Darlehensfinanzierung

Im August 2025 erfolgten für den FMS zur Refinanzierung von Darlehen gemäß § 9 Abs. 5 StFG keine Bruttokreditaufnahme und keine Tilgungen von Krediten. Für den WSF gab es im August 2025 zur Darlehensfinanzierung gemäß § 23 StFG ebenfalls weder eine Bruttokreditaufnahme noch Tilgungen. Der Kreditbestand belief sich damit per Ende August 2025 auf 52,9 Mrd. Euro (FMS) beziehungsweise 20,9 Mrd. Euro (WSF). Am 31. August 2025 betrug der Gesamtbestand an Krediten zur Darlehensfinanzierung 73,8 Mrd. Euro.

Weitere Einzelheiten können folgenden Tabellen entnommen werden:

- Entwicklung des Kreditbestands des Bundes im August 2025,
- Entwicklung des Kreditbestands des Bundes ohne Darlehensfinanzierung im August 2025 und

- Entwicklung von Umlaufvolumen und Eigenbestände an Bundeswertpapieren im August 2025.

Im statistischen Anhang der Online-Version sind zusätzlich die beiden erstgenannten Tabellen mit Daten für den bisherigen Jahresverlauf, der nach Restlaufzeitklassen gruppierte Kreditbestand des Bundes sowie die nach Instrumentenart aufgliederten Daten zum Kreditbestand des Bundes, zur Bruttokreditaufnahme des Bundes, zu den Tilgungen des Bundes und zu den Zinsen für die Kredite des Bundes enthalten.

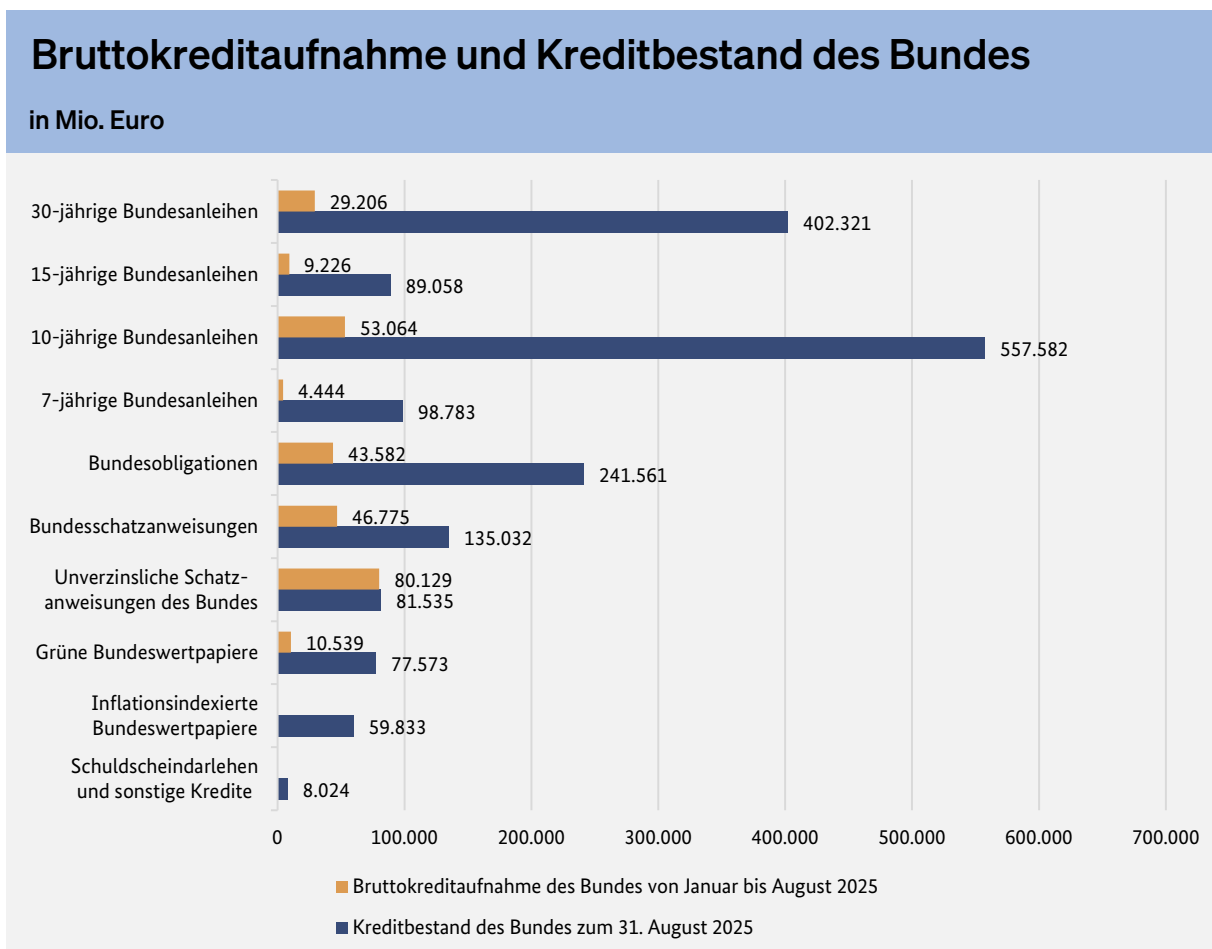
Die Abbildung „Bruttokreditaufnahme und Kreditbestand des Bundes“ zeigt die Verteilung der Bruttokreditaufnahme und des Kreditbestands auf die Finanzierungsinstrumente. Den größten Anteil an der Bruttokreditaufnahme im laufenden Jahr stellten mit 80,1 Mrd. Euro beziehungsweise 28,9 Prozent

die Unverzinslichen Schatzanweisungen des Bundes dar, gefolgt von den 10-jährigen Bundesanleihen mit 53,1 Mrd. Euro beziehungsweise 19,2 Prozent.

Mehr als 99 Prozent des Kreditbestands des Bundes sind in Form von Inhaberschuldverschreibungen verbrieft. Die konkreten Gläubiger sind dem Bund nicht bekannt.

Details zu den geplanten Emissionen und den Tilgungen von Bundeswertpapieren sind den Pressemitteilungen zum Emissionskalender zu entnehmen.<sup>1</sup> Ferner werden auf der Internetpräsenz der Bundesrepublik Deutschland – Finanzagentur GmbH nach jeder Auktion von Bundeswertpapieren die Auktionsergebnisse veröffentlicht.<sup>2</sup>

1 <http://www.bundesfinanzministerium.de/mb/202211162>  
 2 <http://www.bundesfinanzministerium.de/mb/202211163>



Quelle: Bundesministerium der Finanzen

## Entwicklung des Kreditbestands des Bundes im August 2025

in Mio. Euro

Stichtag/Periode	Kredit- bestand	Brutto- kreditauf- nahme <sup>1</sup>	Tilgungen	Kredit- bestand	Bestands- änderung (Saldo)	Zinsen <sup>1</sup>
	31. Juli 2025	August	August	31. August 2025	August	August
<b>Insgesamt</b>	<b>1.753.388</b>	<b>36.384</b>	<b>-39.686</b>	<b>1.751.303</b>	<b>-2.085</b>	<b>-5.456</b>
<b>Gliederung nach Verwendung</b>						
<b>Bundeshaushalt</b>	<b>1.609.521</b>	<b>35.390</b>	<b>-39.686</b>	<b>1.606.442</b>	<b>-3.079</b>	<b>-5.402</b>
<b>Sondervermögen mit eigener Kreditermächtigung (ohne Darlehensfinanzie- rung)</b>	<b>70.093</b>	<b>994</b>	<b>-</b>	<b>71.087</b>	<b>994</b>	<b>-</b>
Finanzmarktstabilisierungsfonds (Kredite für Aufwendungen gemäß § 9 Abs. 1 StFG)	22.235	-	-	22.235	-	-
Investitions- und Tilgungsfonds	17.097	-	-	17.097	-	-
Wirtschaftsstabilisierungsfonds (Kredite für Rekapitalisierungsmaßnahmen gemäß § 22 StFG)	602	-	-	602	-	-
Sondervermögen Bundeswehr	30.159	994	-	31.153	994	-
<b>Darlehensfinanzierung</b>	<b>73.775</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>73.775</b>	<b>-</b>	<b>-53</b>
Finanzmarktstabilisierungsfonds (Kredite für Abwicklungsanstalten gemäß § 9 Abs. 5 StFG)	52.900	-	-	52.900	-	-53
Wirtschaftsstabilisierungsfonds (Kredite für die KfW gemäß § 23 StFG)	20.875	-	-	20.875	-	-

Abweichungen in den Summen durch Rundung der Zahlen möglich.

1 Der Kreditbestand des Berichtsstichtags ergibt sich nicht mehr aus der Summe des Kreditbestands des vorausgegangenen Berichtsstichtags und der vorausgegangenen Bruttokreditaufnahme sowie Tilgungen während des Berichtszeitraums. Grund dafür ist eine Umstellung der Buchungslogik. Für mehr Informationen zu dem Thema wird auf den Artikel „Periodengerechte Zinsausgaben“ im Monatsbericht Februar 2025 verwiesen.

Quelle: Bundesministerium der Finanzen

# Entwicklung des Kreditbestands des Bundes ohne Darlehensfinanzierung im August 2025

in Mio. Euro

Stichtag/Periode	Kredit- bestand	Brutto- kredit- aufnahme <sup>1</sup>	Tilgungen	Kredit- bestand	Bestands- änderung (Saldo)	Zinsen <sup>1</sup>
	31. Juli 2025	August	August	31. August 2025	August	August
<b>Insgesamt</b>	<b>1.679.613</b>	<b>36.384</b>	<b>-39.686</b>	<b>1.677.528</b>	<b>-2.085</b>	<b>-5.402</b>
<b>Gliederung nach Verwendung</b>						
Bundeshaushalt	1.609.521	35.390	-39.686	1.606.442	-3.079	-5.402
Finanzmarktstabilisierungsfonds (Kredite für Aufwendungen gemäß § 9 Abs. 1 StFG)	22.235	-	-	22.235	-	-
Investitions- und Tilgungsfonds	17.097	-	-	17.097	-	-
Wirtschaftsstabilisierungsfonds (Kredite für Rekapitalisierungsmaßnahmen gemäß § 22 StFG)	602	-	-	602	-	-
Sondervermögen Bundeswehr	30.159	994	-	31.153	994	-
<b>Gliederung nach Instrumentenarten</b>						
Konventionelle Bundeswertpapiere	1.534.699	35.926	-39.686	1.532.098	-2.601	-5.230
30-jährige Bundesanleihen	398.440	3.340	-	402.321	3.882	-2.411
15-jährige Bundesanleihen	86.852	1.840	-	89.058	2.206	-
10-jährige Bundesanleihen	553.462	6.016	-29.479	530.082	-23.380	-2.605
7-jährige Bundesanleihen	87.799	2.996	-	90.783	2.983	-
Bundesschatzanweisungen	206.313	5.440	-	211.761	5.448	-
Bundesschatzanweisungen	122.940	5.108	-	128.032	5.092	-
Unverzinsliche Schatzanweisungen des Bundes	78.893	11.185	-10.208	80.060	1.167	-214
Inflationsindexierte Bundeswertpapiere	59.833	-	-	59.833	-	-
Grüne Bundeswertpapiere	77.058	458	-	77.573	515	-193
Schuldscheindarlehen	3.995	-	-	3.995	-	-33
Kredite durch Wertpapierpensionsgeschäfte	-	-	-	-	-	-
Sonstige Kredite und Buchschulden	4.029	-	-	4.029	-	-
<b>nachrichtlich</b>						
Verbindlichkeiten aus der Kapitalindexierung inflationsexistierender Bundeswertpapiere <sup>2</sup>	16.867	X	X	17.092	224	X
Vorsorge für inflationsexistierende Bundeswertpapiere gemäß Schlusszahlungsfinanzierungsgesetz (SchlussFinG) <sup>3</sup>	17.510	X	X	17.510	-	X

Abweichungen in den Summen durch Rundung der Zahlen möglich.

- Der Kreditbestand des Berichtsstichtags ergibt sich nicht mehr aus der Summe des Kreditbestands des vorausgegangenen Berichtsstichtags und der vorausgegangenen Bruttokreditaufnahme sowie Tilgungen während des Berichtszeitraums. Grund dafür ist eine Umstellung der Buchungslogik. Für mehr Informationen zu dem Thema wird auf den Artikel „Periodengerechte Zinsausgaben“ im Monatsbericht Februar 2025 verwiesen.
- Die Verbindlichkeiten aus der Kapitalindexierung enthalten die seit Laufzeitbeginn bis zum Stichtag entstandenen inflationsbedingten Erhöhungsbeträge auf die ursprünglichen Emissionsbeträge.
- Der Bestand zur Vorsorge für inflationsexistierende Bundeswertpapiere nach dem SchlussFinG enthält dagegen nur jene Erhöhungsbeträge, die sich jeweils zum Kupontermin am 15. April eines jeden Jahres (§ 4 Abs. 1 SchlussFinG) ergeben.

Quelle: Bundesministerium der Finanzen

## Entwicklung von Umlaufvolumen und Eigenbestände an Bundeswertpapiere im August 2025

in Mio. Euro

Stichtag/Periode	Bestand	Aufnahme (Zunahme) <sup>1</sup>	Tilgungen (Abnahme)	Bestand	Bestands- änderung (Saldo)
	31. Juli 2025	August	August	31. August 2025	August
<b>Umlaufvolumen insgesamt</b>	<b>1.953.500</b>	<b>35.001</b>	<b>-41.000</b>	<b>1.948.500</b>	<b>-5.000</b>
Konventionelle Bundeswertpapiere	1.802.500	35.019	-41.000	1.797.500	-5.000
30-jährige Bundesanleihen	450.500	3.027	-	454.000	3.500
15-jährige Bundesanleihen	95.250	1.208	-	96.750	1.500
10-jährige Bundesanleihen	640.750	4.975	-30.500	615.250	-25.500
7-jährige Bundesanleihen	103.000	4.010	-	107.000	4.000
Bundesobligationen	276.500	4.485	-	281.000	4.500
Bundesschatzanweisungen	153.500	5.005	-	158.500	5.000
Unverzinsliche Schatzanweisungen des Bundes (inklusive Kassenemissionen)	83.000	12.307	-10.500	85.000	2.000
Inflationsindexierte Bundeswertpapiere	66.250	-	-	66.250	-
30-jährige inflationsindexierte Anleihen des Bundes	14.250	-	-	14.250	-
10-jährige inflationsindexierte Anleihen des Bundes	52.000	-	-	52.000	-
Grüne Bundeswertpapiere	84.750	-17	-	84.750	-
30-jährige Grüne Bundesanleihen	24.750	-22	-	24.750	-
10-jährige Grüne Bundesanleihen	36.000	5	-	36.000	-
Grüne Bundesobligationen	24.000	-	-	24.000	-
<b>Eigenbestände</b>	<b>-207.089</b>	<b>X</b>	<b>X</b>	<b>-204.427</b>	<b>2.661</b>

Abweichungen in den Summen durch Rundung der Zahlen möglich.

1 Der Bestand des Berichtsstichtags ergibt sich nicht mehr aus der Summe des Bestands des vorausgegangenen Berichtsstichtags und der vorausgegangenen Aufnahme sowie Tilgungen während des Berichtszeitraums. Grund dafür ist eine Umstellung der Buchungslogik. Für mehr Informationen zu dem Thema wird auf den Artikel „Periodengerechte Zinsausgaben“ im Monatsbericht Februar 2025 verwiesen.

Quelle: Bundesministerium der Finanzen

# Aktuelles aus dem BMF

Termine	74
Veranstaltungen	76
Publikationen	77

# Termine

## Finanz- und Wirtschaftspolitik

9./10. Oktober 2025

**Eurogruppe und ECOFIN-Rat in Luxemburg, Luxemburg**

15. bis 17. Oktober 2025

**Jahrestagung von IWF und Weltbank in Washington, D.C., USA**

15./16. Oktober 2025

**Treffen der G20-Finanzministerinnen und -Finanzminister und -Notenbankgouverneurinnen und -Notenbankgouverneure in Washington, D.C., USA**

21. bis 23. Oktober 2025

**169. Sitzung des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ in Berlin, Deutschland**

12./13. November 2025

**Eurogruppe und ECOFIN-Rat in Brüssel, Belgien**

11./12. Dezember 2025

**Eurogruppe und ECOFIN-Rat in Brüssel, Belgien**

19./20. Januar 2026

**Eurogruppe und ECOFIN-Rat in Brüssel, Belgien**

16./17. Februar 2026

**Eurogruppe und ECOFIN-Rat in Brüssel, Belgien**

## Terminplan für die Aufstellung des Bundeshaushalts 2025

13. bis 15. Mai 2025

**Sitzung des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“**

24. Juni 2025

**Kabinettsbeschluss zum 2. Entwurf des Bundeshaushalts 2025**

26. Juni 2025

**Zuleitung an Bundestag und Bundesrat**

8. bis 11. Juli 2025

**1. Lesung Bundestag**

11. Juli 2025

**1. Durchgang Bundesrat**

16. bis 19. September 2025

**2./3. Lesung Bundestag**

## Terminplan für die Aufstellung des Bundeshaushalts 2026 und des Finanzplans bis 2029

13. bis 15. Mai 2025

**Sitzung des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“**

24. Juni 2025

**Kabinettsbeschluss zu den Eckwerten für Regierungsentwurf 2026 und Finanzplan bis 2029**

30. Juli 2025

**Kabinettsbeschluss zum Entwurf des Bundeshaushalts 2026 und Finanzplan bis 2029**

15. August 2025

**Zuleitung an Bundestag und Bundesrat**

23. bis 26. September 2025

**1. Lesung Bundestag**

26. September 2025

**1. Durchgang Bundesrat**

21. bis 23. Oktober 2025

**Sitzung des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“**

25. bis 28. November 2025

**2./3. Lesung Bundestag**

# Veranstaltungen

## Veranstaltungen des BMF

30. September bis 2. Oktober 2025  
**Smart Country Convention, Berlin**

2. bis 4. Oktober 2025  
**Tag der Deutschen Einheit, Saarbrücken**

Weitere Informationen zu öffentlich zugänglichen Veranstaltungen des BMF finden Sie auf der Webseite:



[www.bundesfinanzministerium.de/veranstaltungen](https://www.bundesfinanzministerium.de/veranstaltungen)

# Publikationen

## Veröffentlichungskalender der Monatsberichte inklusive der finanzwirtschaftlichen Daten

Monatsbericht Ausgabe	Berichtszeitraum	Veröffentlichungszeitpunkt
Oktober 2025	September 2025	21. Oktober 2025
November 2025	Oktober 2025	20. November 2025
Dezember 2025	November 2025	23. Dezember 2025

Nach IWF-Special Data Dissemination Standard Plus (SDDS Plus); siehe <http://dsbb.imf.org>  
Quelle: Bundesministerium der Finanzen

# Publikationen

## Neue Publikationen



Bundesministerium der Finanzen – Investieren in eine starke Zukunft



Steuern von A-Z



Was Steuern sind und wozu wir sie zahlen



Die Steuerverwaltung in Deutschland



Die wichtigsten Steuern im internationalen Vergleich 2024, Ausgabe 2025



Deutscher mittelfristiger finanzpolitischer struktureller Plan



Haushaltsrechnung des Bundes 2024



Vermögensrechnung des Bundes 2024

Alle Publikationen des BMF können Sie auf der Webseite als PDF herunterladen und gegebenenfalls als Druckexemplar bestellen:



[www.bundesfinanzministerium.de/publikationen](http://www.bundesfinanzministerium.de/publikationen)

# Statistiken und Dokumentationen

Übersichten zur finanzwirtschaftlichen Entwicklung	80
Übersichten zur Entwicklung der Länderhaushalte	81
Gesamtwirtschaftliches Produktionspotenzial und Konjunkturkomponenten des Bundes	81
Kennzahlen zur gesamtwirtschaftlichen Entwicklung	82

Das nachfolgende Angebot „Statistiken und Dokumentationen“ ist **nur online verfügbar** im BMF-Monatsbericht als eMagazin unter [www.bmf-monatsbericht.de](http://www.bmf-monatsbericht.de). Der BMF-Monatsbericht als eMagazin bietet darüber hinaus zahlreiche weitere Funktionen und Vorteile, u. a. interaktive Grafiken.



[www.bmf-monatsbericht.de](http://www.bmf-monatsbericht.de)

## Übersichten zur finanzwirtschaftlichen Entwicklung

- Entwicklung des Kreditbestands des Bundes
- Entwicklung des Kreditbestands des Bundes ohne Darlehensfinanzierung
- Kreditaufnahme des Bundes: Kreditbestand, Bruttokreditaufnahme und Tilgung sowie Zinsen für Kredite
- Nach dem Haushaltsgesetz übernommene Gewährleistungen
- Kennziffern für Special Data Dissemination Standard (SDDS) – Haushalt Bund
- Kennziffern für Special Data Dissemination Standard (SDDS) – Kreditaufnahme des Bundes
- Bundeshaushalt Gesamtübersicht 2019 bis 2024
- Ausgaben des Bundes nach volkswirtschaftlichen Arten
- Haushaltsquerschnitt: Gliederung der Ausgaben nach Ausgabegruppen und Funktionen
- Gesamtübersicht über die Entwicklung des Bundeshaushalts 1969 bis 2024
- Entwicklung des öffentlichen Gesamthaushalts
- Steueraufkommen nach Steuergruppen
- Entwicklung der Steuer- und Abgabenquoten
- Entwicklung der Staatsquote
- Schulden der öffentlichen Haushalte
- Entwicklung der Finanzierungssalden der öffentlichen Haushalte
- Internationaler Vergleich der öffentlichen Haushaltssalden
- Staatsschuldenquote im internationalen Vergleich
- Steuerquoten im internationalen Vergleich

- Abgabenquoten im internationalen Vergleich
- Staatsquoten im internationalen Vergleich
- Entwicklung der EU-Haushalte 2025 bis 2026

## Übersichten zur Entwicklung der Länderhaushalte

- Entwicklung der Kernhaushalte der Länder
- Vergleich der Finanzierungssalden je Einwohner 2024/2025
- Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben und der Kernhaushalte des Bundes und der Länder
- Einnahmen, Ausgaben und Kernhaushalte der Länder

## Gesamtwirtschaftliches Produktionspotenzial und Konjunkturkomponenten des Bundes

- Produktionslücken, Budgetsemielastizität und Konjunkturkomponenten
- Produktionspotenzial und -lücken
- Beiträge der Produktionsfaktoren und des technischen Fortschritts zum preisbereinigten Potenzialwachstum
- Bruttoinlandsprodukt
- Bevölkerung und Arbeitsmarkt
- Kapitalstock und Investitionen
- Solow-Residuen und Totale Faktorproduktivität
- Preise und Löhne

## Kennzahlen zur gesamtwirtschaftlichen Entwicklung

- Wirtschaftswachstum und Beschäftigung
- Preisentwicklung
- Außenwirtschaft
- Einkommensverteilung
- Reales Bruttoinlandsprodukt im internationalen Vergleich
- Harmonisierte Verbraucherpreise im internationalen Vergleich
- Harmonisierte Arbeitslosenquote im internationalen Vergleich
- Leistungsbilanzsalden im internationalen Vergleich
- Reales Bruttoinlandsprodukt, Verbraucherpreise und Leistungsbilanz in ausgewählten Schwellenländern
- Übersicht Weltfinanzmärkte

## Zeichenerklärung für Tabellen

Zeichen	Erklärung
–	nichts vorhanden
0	weniger als die Hälfte von 1 in der letzten besetzten Stelle, jedoch mehr als nichts
·	Zahlenwert unbekannt
X	Wert nicht sinnvoll

## Onlineversion des Monatsberichts

Der BMF-Monatsbericht ist im Internet als eMagazin mit vielen Extra-Funktionen verfügbar: Die Inhalte sind in mobiler Ansicht auch unterwegs praktisch abrufbar, digitale Infografiken sind interaktiv bearbeitbar, eine einfache Menüführung sorgt für schnelle Übersicht und Datenfreunde erhalten Zugang zu einem umfangreichen Statistikbereich.

# Impressum

## Herausgeber

Bundesministerium der Finanzen  
Referat L B 3  
(Öffentlichkeitsarbeit & Bürgerdialog)  
Wilhelmstraße 97  
10117 Berlin

## Redaktion

Bundesministerium der Finanzen  
Redaktion Monatsbericht  
Redaktion.Monatsbericht@bmf.bund.de

## Stand

September 2025

## Lektorat, Satz

heimbüchel pr  
kommunikation und publizistik GmbH  
www.heimbuechel.de

## Zentraler Bestellservice

Telefon: 03018 272 2721  
Telefax: 03018 10 272 2721  
ISSN 1618-291X

## Weitere Informationen im Internet unter:

[www.bundesfinanzministerium.de](http://www.bundesfinanzministerium.de)  
[www.federal-ministry-of-finance.de](http://www.federal-ministry-of-finance.de)  
[www.bundeshaushalt.de](http://www.bundeshaushalt.de)  
[www.bundesfinanzministerium.de/APP](http://www.bundesfinanzministerium.de/APP)

✂ @bmf\_bund

📷 @bundesfinanzministerium

in Bundesministerium der Finanzen

Diese Broschüre ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der Bundesregierung. Sie wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt.

Nicht zulässig ist die Verteilung auf Wahlveranstaltungen und an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben von Informationen oder Werbemitteln.



